3. Pract. 310/1-3.

50 F

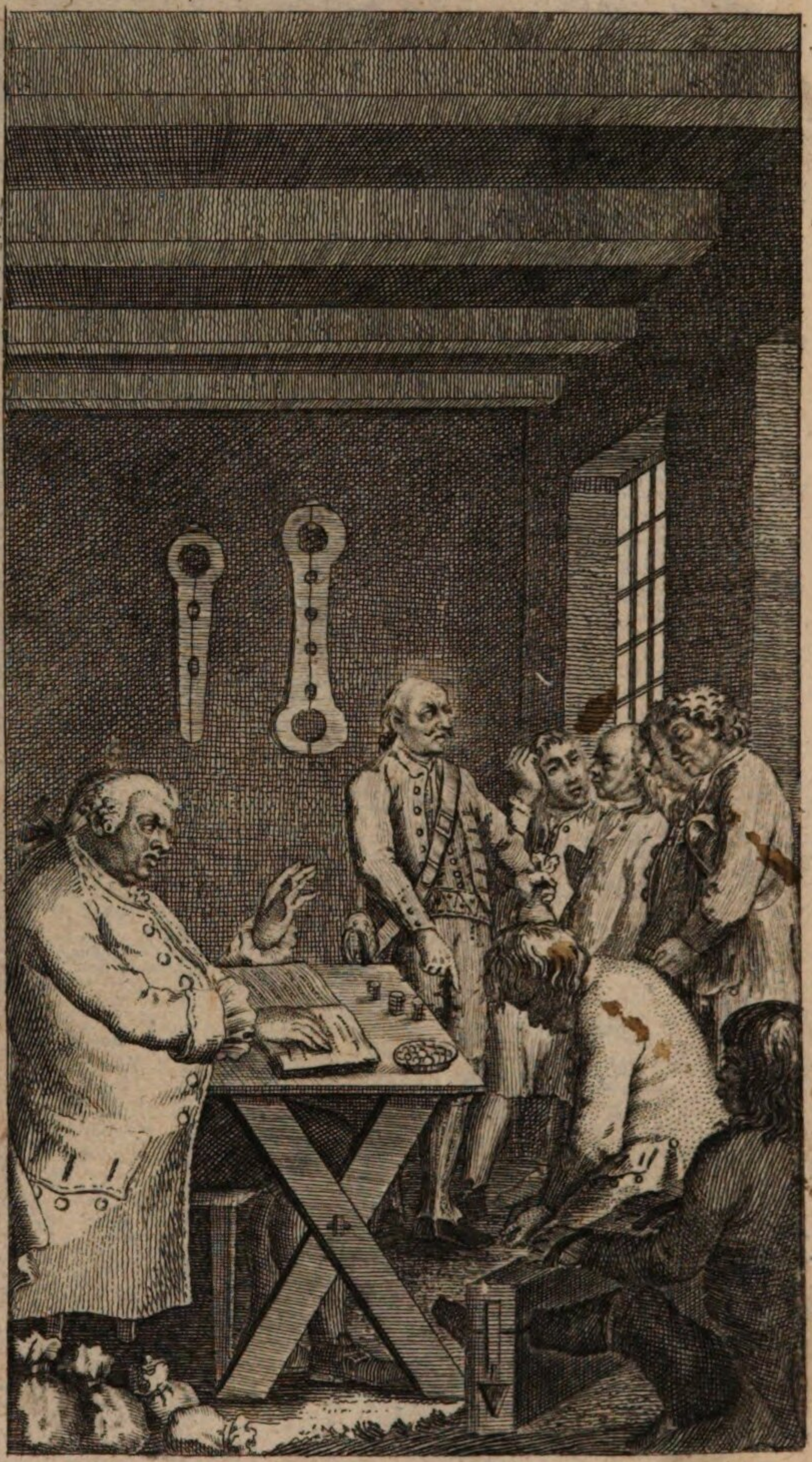

Ins 1984 -a-

Unterricht

eines

alten Beamten

an

junge Beamte,

Kandidaten und Praktikanten.

Erster Band.

Gedruckt zu Linz 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

L'abus etabli dans les tems d'ignorance, ſe perpetue dans les tems eclaires par la ſeule raiſon, qu'elle exiſte. Queſt. ſur l'Encycl. art. *Divorce.*

Ein Misbrauch, der ſich zur Zeit der Unwiſſenheit feſtſetzt, erhält ſich in den Zeiten der Aufklärung allein darum, weil er einmal vorhanden iſt.

Vorerinnerung.

Die Freygeister in Wien, München und andern halb- und ganz lutherischen Städten lassen allerlei honigsüße Träume drucken, und schicken ihre Schriften zu uns auf das Land. Ich habe den Kraxenträgern manches Stück abgekauft; aber bei Lesung derselben nicht nur kein Vergnügen gefunden, sondern mich vielmehr fast zu Tod geärgert. Ich würde zuletzt ganz und gar von Sinnen gekommen seyn, wenn ich mich nicht, nach dem Rath meiner theuren Ehefrauen, entschlossen hätte, künftig gar keine Druckschrift mehr zu lesen. Von dieser Zeit fängt mein Gehirn an, sich wieder auszuheitern. Ich studire nun ganz allein auf meine Besoldung in Geld und Natura, auf Taxen, Sporteln

und Accidenzien, und spekulire auf künftige Verhöre oder Todfälle meiner Bauern. Wenn ich bei der Nacht nicht schlafen kann, so gebe ich mir oft selbst ein Exempel auf, und frage mich, was thätest du, wenn dieser oder jener Bauer stürbe? wie gehst du es an, daß sich die Briefereyen vermehren?

Auf solche Art übe ich meinen Verstand; und so sehr ich ihn anstrenge, so bemerke ich doch, daß er immer mehr gestärket und geschärfet werde.

Die Ursache meiner Heiterkeit wird wohl diese seyn, daß das Resultat meiner Spekulationen gemeiniglich sehr vergnüglich ausfällt; indem ich am Ende bemerke, daß ich das aufgegebene Exempel sehr glücklich aufgelöset habe, und also meinem Amte und Beruf wohl gewachsen bin.

Neulich versicherte mir mein Barbierer, daß das dermalige veränderliche Wetter, und besonders die häufigen und dicken Nebel, ganz gewiß noch epidemische Krankheiten verursachen würden. Ich erschrack hierüber, und gab ihm meine Besorgniß zu verstehen, daß auch ich von einer solchen Krankheit überfallen

len werden könnte. Allein der Barbierer bewies mir aus der Physik, daß die epidemische Krankheit sich nur bei Bauern zeigen werde, weil diese Leute immer auf Straßen, im Felde und sonst in ungesunder Luft herumwandern, und also Insekten einhauchen, wodurch das Geblüt entzündet werden, oder in eine Fäulung übertreten kann. Die gestrengen Herren, sagte er, die immer hübsch in der warmen Stube sitzen bleiben, und die Fenster wohl verschlossen halten, werden ganz gewiß gesund bleiben.

Niemand war froher als ich. Ich gesund, und die Bauern krank, was kann wohl für einen Beamten erwünschlicher seyn? Man muß selbst ein Beamter seyn, um sich den Grad eines solchen Vergnügens vorstellen zu können. Nur ein Pfarrer, der an den Todfällen der Bauern auch Gewinn hat, kann sich in meine Glückseligkeit hineindenken.

Wenn ich also mit mir und mit meiner Praktik recht wohl zufrieden bin, und mir selbst Glück wünsche: so entsteht in meinem Herzen der beste aller Wünsche, daß wir Herren Beamte, gestrenge, respektive gnädige

Herren, durch den Neuerungsgeist in unserer Ruhe nicht gestöret, sondern bei dem alten Herkommen und landüblicher Observanz gelassen werden.

Es ist unglaublich, welch großes Unheil der Neuerungsgeist bei verschiedenen Ständen schon angerichtet hat. Die Freygeister sind den Insekten gleich, wovon einige Gattungen ihr Geschmeiß auf diese, andere wieder auf andere Pflanzen setzen, und dadurch so viel Schaden verursachen, daß kein Baum, keine Staude, und überhaupt keine Pflanze verschont bleibt. Eben so tasten auch die Freygeister alle Stände an, und lassen überall ihren verdammten Geifer aus. Ich kann mich noch wohl erinnern, daß vor 12 Jahren den armen Klostergeistlichen das Kollektiren oder Sammeln abgeschafft worden ist. Ohne Zweifel würde es bei dieser Abschaffung geblieben seyn, wenn nicht der Himmel ins Mittel getreten wäre, und die 3 Hungersjahre 1770, 1771 und 1772 geschickt hätte. Da giengen endlich den Leuten die Augen auf. Die PP. Collektores kamen wieder zu uns auf das Land, segneten unsre Feldfrüchte, theilten geweihte

Sachen aus, und von dieser Zeit an hatten wir kein Hungersjahr mehr.

Einige Neuerungsstifter behaupteten, daß sie den Ackerbau und die Viehzucht besser verstehen, als wir Landbeamte, die wir doch immer mit den Bauern zu thun haben, Hagelschaden oder Miswachs besichtigen, schätzen und attestiren. Es vergeht fast keine Woche, da der Schinder nicht zu dem Beamten kömmt, und ihm die verschiedene Viehkrankheiten, Seuchen und die vier Hauptmängel erkläret. Auf solche Art möchte wohl ein alter Landbeamte vom Ackerbau und der Viehzucht mehr verstehen, als die neuen Sekten der Gelehrten.

Andere haben wieder andere Teufeleyen in dem Kopf. Sie wollen Getreid malen, Brod backen, Bier brauen und Holz säen. Sogar den lieben Weltgeistlichen wollen sie ihr wohlverdientes Brod schmälern. Ich erinnere mich noch wohl, einmal ein gedrucktes Projekt gelesen zu haben, daß man den Pfarrern und Beneficiaten alle Oekonomie abnehmen, und ihnen jährlich eine gewisse Summe Geld zur Besoldung bestimmen soll.

Wer gibt ihnen aber diese Besoldung? Wer kann ihnen gut stehen, daß sie dieselbe richtig erhalten? Mein Herr Pfarrer sagt, er nähme das ganze Land nicht für einen Bürgen an, wenn schon die Bauern seine Besoldung bei Gericht erlegen müßten, und er den Vorzug vor Steuern und Anlagen hätte.

Er hat aber auch Recht: sollte er gar keine andere Ergetzlichkeit als in seinem Garten oder bei dem Bierkruge haben? Soll er von der ökonomischen Welt abgesondert seyn, mit seinen Pfarrkindern gar keinen Prozeß mehr haben, und dem Beamten gar nichts mehr zu lösen geben? Was würde daraus entstehen? Der Pfarrer würde den Beamten nicht mehr achten, und der Beamte den Pfarrer als einen faulen Fisch der Gemeinde ansehen. Wenn ich vom Pfarrer nichts mehr zu hoffen hätte, so gäbe ich ihm halt auch keine Meßstipendien mehr; und auf solche Art hörte alle Freundschaft und das gesellschaftliche Leben unter der welt- und geistlichen Obrigkeit auf. Das Seelenheil selbst würde zu leiden haben, wenn dieses Projekt in die Wirklichkeit käme, und die Geistlichkeit für alle geist-

liche Verrichtungen eine gewisse Besoldung bekäme. Dermal hält unser Herr Pfarrer fast alle Tage im Advent ein Engelamt, ja er hält sie schon 8 Tage vor dem Advent; und wenn er allein so viel nicht halten kann, als ihm die Bauern zahlen, so läßt er sich auf einige Wochen einen Geistlichen aus der Stadt holen, mit welchem er den Profit theilet. Setze man den Fall, daß der Pfarrer für dergleichen Bemühungen keine besondere Belohnung mehr hätte: so würden wir gar bald mit einer gemeinen Messe an den Werktagen vorliebnehmen müssen. Jetzt muntert der Pfarrer in Predigten und Christenlehren die Bauern auf, daß sie Engelämter lesen lassen. Haben sie ein gutes Fruchtjahr, keinen Schauer oder Miswachs gehabt: so sagt er, die Bauern sollen die Engelämter zur Danksagung lesen lassen. Hatten sie aber ein Unglücksjahr: so droht er ihnen mit weiterem Unglück, und rathet ihnen, als ein guter Hirt, daß sie, zu Abwendung desselben, ein und andern Gulden nicht ansehen sollen.

Wenn der Pfarrer die Engelämter umsonst lesen müßte, so würden wir gar bald

keines

keines mehr haben, und der Pfarrer würde zulezt selbst behaupten, daß eine gemeine Messe eben so verdienstlich, und ein eben so großes Opfer als ein Engelamt sey. Wir haben nun 20 Kreuzgänge das Jahr hindurch. nimmt man dem Pfarrer seine Kreuzgängsporteln: so werden wir gar bald keinen Kreuzgang mehr haben. Er wird seine Schuhe nicht umsonst zerreissen, und die Kirchenfahnen durch die üble Witterung nicht verderben lassen wollen.

Ist ein vermöglicher Bauer oder Bäuerinn krank: so administrirt der Pfarrer die Sacramente mit Freuden; er läuft vom Speisen oder vom Wirtshaus weg, und eilet zu dem Kranken, weil er weis, daß er für seine Bemühung begehren darf, so viel er will. Ist aber ein armer Teufel krank, wo der Pfarrer nur einen Sechser oder Zwölfer zu hoffen hat: so läßt er sich sein Mittag- oder Nachtmahl, oder sein Bier, oder die nächtliche Ruhe schmecken, und geht zu dem Kranken, wenn er ohnehin einen Gang zu verrichten hat. Wenn nun der Pfarrer von dergleichen Verrichtungen gar kein Accidens oder Belohnung zu hoffen hätte:

wie

wie nachläßig und schläfrig würde er wohl seyn? Viele Kranke würden ohne geistlichen Trost und Hülfe dahin sterben müssen. Es ist also wahr, daß bei Ausführung dieses Projekts sogar das Seelenheil zu leiden hätte. So viel ich weis, rührt dieses Projekt von Ketzern her; der Pastor Friderich Majer, selbst ein großer Oekonom, soll sehr dafür beeifert seyn. Allein man weis ja, daß diese Leute, besonders die Prädikanten, nichts anders suchen, als die katholischen Seelen dem Teufel in seine Pratzen zu liefern.

Verlust und Gewinn ist die Triebfeder aller Handlungen. Nehmt diese weg: so werden alle Nerven schlaff und stumpf, und niemand wird seine Schuldigkeit thun, wenn er nicht mit Gewalt dazu gezwungen wird. Man verlanget Fleis, Munterkeit und Anstrengung: man nehme also die Mittel nicht weg, wodurch dieselben erwecket werden; man lasse den Geistlichen völlige Freyheit, so viel Stolgebühren zu begehren, als sie wollen, so wird das Seelenheil, wenigst bei den Reichen und Wohlhabenden, gewiß gut besorget seyn.

Man

Man wird dagegen einwenden, daß man bei bestimmten Besoldungen einen fleißigen Pfarrer auf eine andere Pfarr mit einem bes= sern Gehalt, und den Nachläßigen auf eine geringere Besoldung herabsetzen, oder sonst empfindlichst strafen, und also Aufmunterung erwecken und die Nachläßigkeit verhindern könne. Was sagen aber die kanonischen Rechte dazu? Wie steht es mit den Pfarrabsenten oder Pensionen, mit den Investitursgebüh= ren? ꝛc.

Aber was halte ich mich mit der Geist= lichkeit auf: denke ich lieber auf mich selbst. Leider! in unserm Innviertel und andern kai= serlichen Ländern sind den Beamten alle Spor teln und Accidenzien entzogen, und dagegen gewisse Besoldungen bestimmt worden. Welch ein Unglück für diese Länder! Es ist noch nicht lange, da auch in Bayern der Antrag auf eine gewisse Besoldung der Beamten ge= macht wurde. Ob ich schon nicht mehr unter bayerischer Regierung bin: so nehme ich doch an allem Antheil, was mein Vaterland be= trifft. Ich wünsche also von Herzen, daß dieses teuflische Projekt nicht in Erfüllung kom=

men

men möchte. Es ist schädlich, ungerecht und unpraktikabel: glaubt es uns Beamten im Innviertel; wir bezeugen es aus eigener Empfindung. Möchten doch die Herren in der Stadt erwägen, daß sie unter den Landbeamten viele Anverwandte haben, und selbst ihre Kinder entweder schon wirklich Landbeamte seyen oder noch werden könnten, und daß also, wenn dieser Vorschlag in die Wirklichkeit käme, ihren Nachkömmlingen und Anverwandten die beste Quelle eines beständigen Geldeinflusses verstopfet würde.

Man hat sogar Beyspiele, daß Herren von der Stadt, die mit ihren Besoldungen kein Auskommen finden konnten, und von ihren Gläubigern allzusehr und unbarmherzig verfolget wurden, ihre Zuflucht zu einem Landdienst nahmen. Dergleichen Herren werden gewiß froh seyn, wenn sie auf dem Lande nicht von einer fixirten Besoldung, wie in der Stadt, leben müssen, sondern sich durch Fleis und Geschäfftigkeit Sporteln und Accidenzien verdienen können.

Ich beschwöre euch also, ihr Herren von der Stadt, denket auf euch und die Eurigen!

seyd

seyd Väter eurer Kinder! verwerfet dergleichen Vorschläge! und wenn ihr zu besorgen habt, daß man eure Absichten entdecken möchte: so studirt auf Mittel und Wege, wie ihr den Vorschlag wenigst indirekte hintertreiben könnet. Eifert für das landesherrliche Aerarium; heisset diejenigen, die dergleichen Vorschläge machen, unsinnige Projektanten, welche Dinge auf das Tapet bringen, die wider die Landsverfassung streiten. Wenn ein Mann von Ansehen sich auf die Landsverfassung berufet: so werden die sogenannten Patrioten und Witzlinge gemeiniglich zu stummen Maulaffen, und ein Ausländer, wenn er auch ein geschickter Mann ist, wird sich keinen Schritt weiter zu thun getrauen. Ueberhaupt ist der Vorwand, daß dieß oder jenes wider die Landsverfassung sey, immer das schicklichste Mittel, sich wider Neuerungen zu schützen, und die alten rühmlich hergebrachten Gewohnheiten beizubehalten.

Ich bin ein alter Landbeamter, der zu schwach ist, den Neuerungen, die wie ein reissender Strom von oben herab einbrechen, Einhalt zu thun. Dafür müssen Männer in der

Stadt,

Stadt, die für Observanz, Herkommen und Landesverfassung Patriotismus besitzen, sorgen. Ich kann weiter nichts, als junge Leute, die in sich einen Beruf zu Bedienungen auf dem Lande fühlen, oder die ohne hinlängliche Erfahrung schon wirklich einen Landdienst angetreten haben, bilden, ihnen die Steine des Anstoßes und die Mittel der Selbsterhaltung, und die Quellen der Sporteln und Accidenzien zeigen, und die Vortheile an die Hand geben, wodurch sie sich wider diejenigen, die ihnen auflauren, oder sie einschränken wollen, auf eine schickliche und künstliche Art schützen können.

Die Bauern haben verschiedene Vortheile, wodurch sie ihren Ackerbau und die Viehzucht verbessern; auch die Bürger haben ihre sogenannte Handwerksvortheile, wodurch sich einer vor dem andern hervorthut und bereichert: warum sollten wir Beamte nicht auch unsere geheime Vortheile haben, wodurch wir unsern Stand erheben, verbessern und bereichern können? Es ist ein ewiges Bestreben unter den Menschen, wodurch einer dem andern den Gewinn abringen will. Der Bauer verkauft dem Metzger das Vieh so theuer, als es ihm

möglich ist, und der Metzger bedient sich der Schwüre und vieler anderer Vortheile, um das feile Vieh um geringen Preis zu erhalten. Fast ein jedes Handwerk ist ein ewiges Uhrwerk von unzähligen Kunstgriffen, wodurch ein Stand den andern, und die Handwerker sich untereinander selbst, zu übervortheilen trachten. Wir Beamte sind von Bauern oder Schurken umrungen, welche täglich dahin bedacht sind, wie sie unsere Einnahmen und Sporteln schmälern können; alle Handwerker, die mit uns zu thun haben, trachten uns so viel Gewinn, als möglich ist, abzuringen. Es erfodert also von uns die Pflicht der Selbsterhaltung, daß wir gleiches mit gleichem vergelten, uns immer zum Streit gefaßt halten, die Anschläge unserer Gegner abwenden, und, wenn wir je zu Zeiten unterliegen müssen, uns bei andern, die weniger geschickt sind, des Schadens erholen.

Es ist keine kleine Sache, die ich hier unternehme. Es giebt tausend Schlingen, die den Landbeamten von ihren Herrschaften, Dikasterien und höhern Obrigkeiten, und selbst von niedern Ständen gelegt werden. Es giebt tau-

tausend Vortheile, wodurch die Landbeamte diesen Schlingen entgehen, und sogar selbst die Oberhand über ihre Gegner erhalten können. Dazu gehöret Weltkenntniß, Kenntniß des menschlichen Herzens, Saats- und Kameralwissenschaft, Rechtsgelahrtheit, Rechnungswissenschaft, eine genaue Einsicht in die ganze Landsverfassung, und überhaupt ein durch lange Praktik geübter scharfer Verstand.

Ich bin nicht stolz genug, um zu glauben, daß ich alle diese Wissenschaften und hohe Eigenschaften besitze; ich kann aber doch mit Wahrheit versichern, daß ich während meiner vieljährigen Amtirung manchen Meisterstreich unternommen und glücklich ausgeführet habe, und durch vielfältige Amtsvortheile, ohngeachtet des großen Aufwandes, ein solches Vermögen erworben habe, daß meine Kinder mit der Zeit sich ebenfalls auf erträgliche Landdienste gegründete Hoffnung machen dürfen. Mein Amtsnachfolger, wozu ich meinen Sohn Fritz bestimme und abrichte, wird finden, daß ich die Diensterträgniß gar merklich verbessert habe, obgleich meine Herrschaft glaubt, daß ich mich mit den Meinigen ganz kümmerlich fortbringen muß.

Damit aber mein Unterricht in gehöriger Ordnung abgefaßt werde, so werde ich denselben in besondere Kapitel eintheilen, und zeigen, wie sich ein Landbeamter gegen seine Herrschaft, gegen hohe Dikasterien und Justizstellen, gegen die Geistlichkeit, gegen benachbarte Beamten, gegen die Prokuratorn und Schreiber, gegen Gerichtsdiener, Jäger und Wasenmeister, und endlich gegen seine untergebene Bauern zu verhalten habe.

Ich schränke mich eben nicht blos auf unser Innviertel ein, wo meine Praktik nur selten mehr in Ausübung kommen kann. Meine Lehrsätze gründen sich auf Erfahrungen voriger Zeiten, da ich noch nicht unter kaiserlicher Regierung war. Mein Verleger verspricht sich auswärts mehr Absatz als in unserm Oesterreich; mein Unterricht muß also von ausgebreitetem Umfange seyn.

Der Leser mag urtheilen, ob ich dem Geschäfft, das ich hier unternehme, gewachsen bin oder nicht. So viel ist gewiß, daß alles, was ich hier anführe, sich auf wiederholte Erfahrungen gründe.

Erstes Kapitel.

Wie sich ein Landbeamter gegen seine Herrschaft zu verhalten habe.

Hier muß ich vorläufig von den Mitteln reden, wie man einen herrschaftlichen Dienst erhalten kann. Es gibt vielerlei Wege dazu: der Weg durch Geld ist der bekannteste und der gewöhnlichste. Es wird zwar eine Herrschaft den Dienst so leicht nicht ordentlich feilbieten; die Dienstverleihung ist aber doch oft ein Mittel, eine hübsche Baarschaft in die Hand zu bekommen, wenn der neu anstehende Beamte eine beträchtliche Summe, unter dem Vorwand der Caution, der Herrschaft in die Hände liefert. Ich weis Beispiele, da derjenige Competent vorgezogen wurde, der das meiste Geld zur Caution darschießen, oder die dringendsten Gläubiger ablösen konnte.

Dagegen wird wohl niemand mit Recht eine Einwendung machen können. Die Herrschaft kann das Amt bestellen, wie es ihr gefällig ist, ohne deshalb dem Kaiser, vielweniger den Unterthanen, responsabel zu seyn.

Wer mit so glücklichen Umständen den Dienst antreten kann, der hat wahrhaft für seine ganze Lebenszeit gewonnen Spiel. Er kann sich sichere Hoffnung machen, daß er nie werde entsetzet werden, wenn er schon gegen die Unterthanen ungerecht handeln, oder sonst ganz und gar untauglich befunden werden sollte: denn die Herrschaft wird so leicht kein Mittel finden, dem Beamten so große Baarschaften zurückzuzahlen. Dieser kann mit Recht die vorläufige Zurückzahlung fodern, und, bis diese erfolgt, jure retentionis auf dem Dienst bleiben.

Wenn die Herrschaft in bessern Umständen ist, und auf solche Art Geld zu suchen nicht nöthig hat: so muß sich der reiche Competent an den herrschaftlichen Agenten, Consulenten, Sekretär, Kammerschreiber oder dergleichen

Leute

Leute wenden, die gemeiniglich wenig Geld besitzen, aber zu ihrer wollüstigen Lebensart viel nöthig haben.

Auch ein solcher Beamter darf sich glücklich schätzen. Er hat an demjenigen, der ihm den Dienst um Geld zuwegen brachte, immer einen guten Freund, der ihm in allen Fällen, entweder aus Dankbarkeit, oder Besorgniß, verrathen zu werden, an die Hand gehen wird.

Man kann auch bei Mätressen, Kammerjungfern oder Stubenmädchen, Kammerdienern und Laquaien mit Geld einen Dienst bewirken; allein diese Leute können den Beamten hintennach, wenn er zuzeiten widerrechtlich handelt, oder einen Rechnungsverstoß macht, nicht schützen. Es ist also allemal besser, sich an diejenigen zu wenden, welche die herrschaftlichen Resolutionen verfassen, und über die Rechnungsfehler und Reste ein Aug zudrücken können.

Wer einen herrschaftlichen Dienst suchet, ohne sich Geld kosten zu lassen, muß freilich

einen andern Weg einschlagen. Verdienste, Wissenschaften und gute Aufführung sind so geringschätzige Dinge, wodurch man selten oder gar nie sein Glück machen kann. Wenn eine alte Mätresse, oder eine Kammerjungfer, oder ein Stubenmädchen vorhanden ist, die vorhin angenehme Dienste leistete, nunmehr aber einer andern Platz machen soll; oder wenn dergleichen Personen noch wirklich in Aktivität stehen, und eine Schwester haben, die gerne gepaaret wäre: so kömmt ein Mann mit einem jungen, starken Körper mehr in Betrachtung, als ein anderer, der sich nur mit Verdiensten rühmen kann. Wenn man also durch diesen Weg zu einer Bedienung gelangen will: so muß man vor allem trachten, die Favoritinn des Hauses auszuspüren, und sich bei ihr oder ihren Anverwandten einen Zugang zu verschaffen. Es ist unglaublich, wie viel Kandidaten dadurch ihren Endzweck erreichet haben. Freilich ist es hintennach eine verdrüßliche Sache, wenn man seine ganze Lebenszeit den abgewürdigten Schubkarn immer an der Hand führen soll, besonders da dergleichen Menscher insgemein weit

mehr

mehr Galanterie und Bedienung fodern, als ehrliche Weiber, die sich mit häuslichen Geschäfften abgeben. Allein der Mann hatte kein Geld; er mußte sich also diesen Weg gefallen lassen. Qui non habet in aere, luat in cute.

Wenn man den Dienst antritt, so ist die Installation oder der Einsatz in die Amtirung nothwendig. Hier trachte der neue Beamte, daß der Sekretär oder Rechnungsjustifikant abgeordnet werde. Er bekömmt dadurch Gelegenheit, dem Abgeordneten, der ihm jederzeit wird nützlich seyn können, 50 oder 100 Dukaten, unter dem Vorwand der gehabten Bemühung, in die Hand zu drücken. Diese Schankung ist höchst nothwendig. Wehe demjenigen, der dieses Opfer nicht reichet! Wenn der Beamte keinen Kreuzer im Vermögen hat, so kann er, ohne sich den grösten Schaden zuzufügen, diese Gabe nicht unterlassen. Wenn er einmal auf den Dienst dekretirt ist: so wird er gar leicht so viel Geld, als hiezu erfoderlich ist, aufbringen können. Unter seinen künftigen Unterthanen wird sich

ganz gewiß ein oder anderer bemittelter Mann hervorthun, der ihm einen Geldvorschuß machet, besonders wenn er eben bei Gericht einen Prozeß anhängig hat oder besorget. Man hat auch Beispiele, daß die Gerichtsdiener dem antretenden Beamten aus der Noth geholfen haben.

Sobald der neue Beamte bei dem Amt sitzt, so werden ihm verschiedene Gelder anvertraut, als Steuer: Anlag: Stift: Depositen: Kirchen: und Vormundschaftsgelder: er kann sich also selbst helfen, weil doch immer eine Gattung Gelder in seinen Händen bleibt, wenn er andere einschicken muß.

Das erste Geschäfft, das ein neuer Beamter unternehmen muß, ist dieses, daß er den Karakter seiner Herrschaft studire. Ist die Herrschaft streng und unbarmherzig: so muß es der Beamte auch seyn. Durch Strenge läßt sich alles erzwingen; es wird also ein Beamter, der ungehindert streng seyn darf, gar leicht amtiren. Klagt ein Unterthan wider den Beamten, so wird er, wenn

er

er auch wirklich Recht haben sollte, bei einer unbarmherzigen Herrschaft kein Gehör finden. Es darf nur einer oder zween vergeblich zu der Herrschaft laufen: so lassen es die übrigen wohl bleiben. Er kann also ungescheut Unschuldige in den Stock schlagen, prügeln lassen, oder zum Soldatenstande abgeben. Man glaubt nicht, wie sehr die Leute dadurch schüchtern gemacht werden. Sie ziehen lieber den letzten Pfenning aus dem Sacke, um sich von dergleichen Strafen loszumachen. Wir haben die schönsten Beispiele, daß sich bei Bauern durch Strenge alles, und mit Güte nichts richten lasse. Freiwillig und auf gütliches Zureden verstehen sich die Bauern zu nichts; man packe sie aber mit einem eisernen Band am Hals, so werden sie so geduldig als Lämmer, und begreifen endlich, daß sie nur darum auf Gottes Erdboden herumwandern, um mit sich machen zu lassen, was man will. Man thut ihnen Unrecht, wenn man behauptet, daß die Bauern streitsüchtig sind. Man verfährt mit ihnen bei Laudemien, Inventuren, Gutschätzungen, Scharwerken und dergleichen gar selten nach Vorschrift der Gesetze: dennoch

wagt nicht leicht einer einen Streit. Aber das ist wahr, ein Bauer ist ein Lauer; wenn man mit ihnen zu gut umgeht, so misbrauchen sie die Güte, und wollen nicht mehr zahlen, sobald sie keinen Ernst sehen. Daher muß ich oft über diejenigen lachen, welche durch Schulanstalten das Bauervolk gesitteter und durch Prämien fleißiger machen wollen, oder etwa gar glauben, daß man bei Einbringung der Abgaben und Ausübung der Polizey der Schergen entbehren könnte. Weis man denn nicht, daß ein Bauer nur alsdann einen guten Willen hat, wenn man ihn kreuzweis über den Rücken schlägt? Man pflegt sonst zu sagen, daß es in allen Ständen gute und böse Leute gebe. Diese Regel gilt bei dem Bauernstande nicht. Ein jeder Bauer ist ein Schurk, einer wie der andere; sie verdienen also alle, über einen Leist geschlagen zu werden.

Wenn ein neuer Beamter ein Herz hat, das eines Mitleidens gegen Bauern fähig ist: so muß er es nach und nach zu erhärten trachten. Er muß das Wehklagen eines Bedräng-

ten

ten und das Weinen der Wittwen und Waisen mit lächelndem Munde anhören können, als ob er eine angenehme Musik hörte. Wer dieses nicht kann, hat keinen Beruf zu einem Landdienst; denn ein Beamter hat täglich mit Unglücklichen zu thun. Er muß exequiren und strafen; zeigt er hiebei ein fühlbares Herz, so ist er eben so lächerlich, als ein mitleidiger Scharfrichter. Zudem thut er ja nichts anders, als was dem Willen seiner Herrschaft gemäß ist. Diese will, daß er strenge verfahre: es fällt also auf ihn keine Schuld.

Wenn jemand um einen Nachlaß oder Gnade bittet: so soll er sich ja hüten, daß er kein günstiges Gutachten für den Supplikanten abgebe. Er würde sich dadurch bei der Herrschaft verhaßt machen, und der Supplikant dennoch nichts erhalten. Und was liegt dem Beamten daran, ob der Supplikant etwas erhalte oder nicht? Dieser muß allemal, gemäß der Taxordnung, für den Bericht bezahlen, er mag ihm günstig seyn oder nicht.

Junge Beamte begehen desfalls oft einen unverzeihlichen Fehler. Ihr jugendliches Herz ist gemeiniglich noch empfindsam, und es gehört eine Uebung und Zeit dazu, bis man über das Unglück der Unterthanen vollkommen gleichgiltig seyn kann. Ich rede aus eigener Erfahrung. Beym Antritt des Amts fiel es mir manchmal schwer, einen armen Unglücklichen kaltblütig abzuweisen; aber ich bildete mich gar bald nach dem Karakter meines braven Schergen, der jeden Tag für verloren hält, da er keine Exekution vorzunehmen hat. Nun taugen wir, meine Herrschaft, ich und mein Scherg vollkommen zusammen. Wir haben nur einen Willen, und es wäre Schade, wenn wir drey nicht durch die Vorsehung an Einem Ort wären vereinigt worden.

Ist aber die Herrschaft gegen ihre Unterthanen gütig: so ist die Amtirung härter. Der Beamte muß zwar streng und hart seyn, aber er muß sich bei der Herrschaft so zu verstellen wissen, daß sie ihn für einen gefühlvollen und gütigen Beamten hält. Er hüte sich ja, die Unterthanen zu schlagen, oder

schla-

schlagen zu lassen, oder sklavisch zu behandeln; wenigst soll dieses vor andern Leuten nicht geschehen, damit er nicht überwiesen werden kann. Es gibt, leider! solche Herrschaften, denen ihre Unterthanen fast so lieb, oder noch lieber, als ihre Beamten, sind. Ein solch unglücklicher Beamter muß sich schmiegen, so gut er kann. Wenn er klug ist, so weis er es schon so zu machen, daß der Herrschaft ihre Liebe zu den Unterthanen theuer zu stehen komme. Wenn ihm einer Geld darbietet, um beträchtliche Nachlässe oder Befreyungen zu erhalten: alsdann fließe aus seiner Feder Sanftmuth, Barmherzigkeit und Mitleiden. Auf solche Art wird er doppelt gewinnen. Er erhält das Geld, das ihm der Unterthan darbot, und bei seinem Herrn setzt er sich in Credit, als ob er ein empfindsames, menschenfreundliches Herz hätte.

Nebenbei muß man sich befleißigen, die Herrschaft nach und nach gegen die Unterthanen mistrauisch und gefühllos zu machen. Einige Taugenichts suchen immer Nachlässe; aber sie sind und bleiben immer faul, und

ver-

verzehren im Bierkruge die Gnade der Herrschaft. Ein vorsichtiger, kluger Beamter muß solche Vergehungen einzelner Unterthanen der Herrschaft mit vollen Backen erzählen; aber von guten, fleißigen Bauern, die ihre äußersten Kräfte anstrengen, und wie Vieh arbeiten, immer schweigen. Verdirbt ein Unterthan durch heimliche Unterdrückungen des Beamten, oder durch Miswachs, oder durch allzusehr gehöherte Abgaben, oder andere Unglücke: so muß der Beamte gegen die Herrschaft allemal behaupten, daß er aus eigener Liederlichkeit zu Grund gegangen sey. Die gütigen Herrschaften sind gemeiniglich leichtgläubig, und lassen sich durch den Beamten, besonders, wenn er sich das Ansehen eines Mitleidigen geben kann, so sehr irre führen, als er es wünschet. Sie glauben nach und nach, daß die Bauern insgesammt Faulenzer und Schurken sind, und hören so leicht keine Klage mehr an. Sehet, lieben Mitbrüder und Collegen! dieß ist das wahre und einzige Mittel, seine Herrschaft zu betäuben, um über die Bauern unumschränkte Gewalt ausüben zu dürfen. Ich kenne wirklich

lich solche Herrschaften, die ein gefühlvolles, menschenfreundliches Herz besitzen: sie sind gut gegen ihre Beamten, Domestiken, und gegen jedermann, nur gegen ihre Unterthanen nicht. Sie werden nicht angehöret, wenn sie gegen den Beamten klagen, sondern immer an den Beamten selbst zurück gewiesen. Freilich mögen manchmal auch andere geheime Ursachen dahinter stecken. Es trägt sich nicht selten zu, daß die Herrschaft dem Beamten beträchtliche Summen schuldig, oder ihm auf andere Art verbindlich ist; sie kann sich also der Unterthanen, so gern sie auch wollte, nicht annehmen.

Auch dieß ist ein fürtreffliches Mittel, sich immer in Credit zu erhalten, wenn man der Herrschaft mit Vorschlägen, erlaubten oder unerlaubten, an die Hand geht, wie sie die andringenden Gläubiger immer aufziehen kann. Dazu ist eben nicht nothwendig, daß man ein Jurist sei. Man hat Beispiele, daß Männer, die nicht studirt haben, sondern blos in der Schreibstube erzogen worden sind, den Gläubigern der Herrschaft durch Gutsanschlä-

ge, Rechnungsauszüge oder andere Intriken, eine eben so künstliche Nase, als Doctores und Advokaten, gedrehet haben. Es gehöret dazu weiter nichts als ein aufgeklärter Verstand, eine gute Praktik, und ein am rechten Fleck sitzendes Herz, das ist, ein Herz, welches alle Gewissenskrupel aus sich zu verbannen weis.

Ein Beamter, der die Liebe seines Herrn gewinnen will, muß seine Neigungen und Leidenschaften, sie mögen gut oder böse seyn, zu befördern trachten, und sich dieselbe nach und nach selbst angewöhnen. Ist der Herr ein Liebhaber vom Tanz, vom schönen Geschlecht, von Pferden, vom Spiel, oder von der Andacht: so soll ein Beamter mittanzen, mitlieben, mitreiten, oder mitbethen, oder mitsaufen. Der Herr erfreuet sich, daß er bey seinem Beamten gleiche Neigungen antrifft; und da dieser auf solche Art immer bei der Herrschaft ist, so wird ein Unterthan, der sich wider ihn beklagen will, so leicht keinen Zutritt, vielweniger ein Gehör finden.

Ist die Herrschaft fromm und andächtig, so ist besonders nöthig, daß auch der Beamte andächtig sey, oder sich doch wenigst andächtig anstelle. Um fromm und andächtig zu heissen, ist keineswegs erfoderlich, daß man aus innerlicher Ueberzeugung die Pflichten eines wahren Christen ausübe, oder daß man gerecht handle, und sich menschenfreundlich betrage. Ich weis vielmehr aus der Erfahrung, daß die andächtigen Herrschaften gemeiniglich kein fühlbares Herz haben. Menschliche Schwachheiten sehen sie als die ärgsten Missethaten an. Sie glauben Gott ein angenehmes Opfer zu bringen, und ihre eigenen Laster abzubüßen, wenn sie mit Feuer und Schwerd darein schlagen. Seitdem mein Herr 60 Jahre alt geworden, ist ihm die Liebe ein Greuel. Die Dirnen sollen nun zu einmal keine kurze Röcke tragen, ob ihnen schon die langen in der Arbeit hinderlich sind. Ein Bauerpusch, der eine Weibsperson geschwächet hat, ist in seinen Augen ein Böswicht. Er glaubt, daß ihm Gott seine eigene Sünden leichter verzeihe, wenn er die Schwachheiten anderer unbarmherzig bestrafe. Die

Frömmigkeit der Herrschaften besteht gemeiniglich nur im langen Gebeth, im langweiligen Müßiggang in der Kirche, in genauer Beobachtung der Fasten, und in Verehrung der Geistlichkeit, besonders der Mönche von allen Gattungen. Einem Beamten, der Politik hat, wird es nicht schwer fallen, diese Dinge, wenigst so lang er unter den Augen der Herrschaft ist, mitzumachen. Man glaubt nicht, wie sehr er sich dadurch bei der Herrschaft in Credit setzet. Sie wird ihn unfähig halten, eine Untreue zu begehen, oder ungerecht zu handeln.

Ist der Herr ein Liebhaber von der Jagd, so muß es der Beamte auch seyn oder werden; oder wenn er Alters halber nicht mehr mitmachen kann, so muß er doch solche Anstalten treffen, wodurch die Lust des Herrn befördert wird.

Wenn die Unterthanen wegen des Wildschadens klagen, so muß er sie gar nicht anhören. Es ist so leicht nicht zu besorgen, daß die Unterthanen höhere Dikasterien anlaufen; und

und wenn sie es thun, so wird die Herrschaft schon zu sorgen wissen, daß sie so leicht nichts ausrichten. Die Herrschaft darf nur zuzeiten einige Herren vom Mittelstande, die was zu bedeuten haben, zu sich auf das Land und zur Jagd einladen: so hat sie so leicht nicht zu befürchten, daß die Klagen der Bauern angenommen oder untersuchet werden. Die Jagdhändel kommen ohnehin denjenigen in die Hände, die entweder selbst Jäger sind, oder von der Jägerey Besoldungen oder Sporteln haben, oder denen man das Jahr hindurch öfter mit Wildpret aufwartet, oder derer ganzes Heil und Vermögen blos allein von der Aufnahme des Wildstandes und vom Untergang der Landkultur abhängt. Ich sehe also nicht, was man desfalls von Bauern zu besorgen haben sollte. Im schlimmsten Falle machet die Herrschaft mit denjenigen, die von Amtswegen wilde Thiere wider Menschen beschützen, oder mit andern Herrschaften, denen auch der Wohlstand des Wildprets mehr als der Unterthanen am Herzen liegt, gemeinschaftliche Sache, und es müßte der Teufel die Hände im Spiel haben, oder die Bauern

kommen in das Zuchthaus. Ein gewisser Großer glaubte seiner Pflicht und Schuldigkeit (es gibt noch manchmal so einen närrischen Kerl, der hierauf eine Rücksicht nimmt) gemäß zu seyn, daß er die Bauern wider die allmächtige Jägerei und ihren zahlreichen Anhang schütze. Ob er schon die Bauern von Amtswegen vertheidigte: so wurde er doch für parteiisch erkläret, ohne Zweifel aus dem Grundsatz, daß jeder für parteiisch zu halten ist, der es nicht mit der Jägerey hält.

Die Jagd ist der delikateste Punkt, den ein Beamter vorzüglich in Obacht nehmen muß. Nie bekömmt er bessere Gelegenheit, sich bei der Herrschaft zu beschönigen, und die Unterthanen anzuschwärzen, als wenn er sie als Störer der Jagdlust anklagt.

Die Jagdlust ist ein Zeichen einer rittermäßigen, edlen Geburt. Man verspürt sie nur bei alten Geschlechtern, oder bei Leuten, die ihre Schöpfung dem alten Adel durch Seitensprünge zu verdanken haben. Mein Herr erkennet keinen Landjunker, wenn er auch 16

Anna-

Annaten erprobet, für wahrhaft adelich und ritterbürtig, wenn er nicht seinen Adel mit der Jagdlust erprobet. Wenn jemand ein Rath geworden, oder zu werden Hoffnung hat, und in sich einen Beruf fühlet, ein Herr von zu werden: so rathe ich ihm, daß er eine Jagdlust von sich spüren lasse. Er kömmt dadurch in die Gesellschaft der Adelichen, und er wird seinem neuen Stande desto mehr Ehre machen, je mehr er ein Liebhaber der Jagd ist. Die Jagd war in den vorigen Zeiten die meiste Beschäfftigung des Adels: diese Neigung wird noch immer von einer Geburt zur andern fortgepflanzet, und sie ist bei einem wahrhaft adelichen Cavalier so heftig, daß er das Wild unendlich mehr als seine Unterthanen schätzet. Er ist zum Voraus überzeugt, daß die Bauern nur aus Bosheit klagen; er straft sie ohne Untersuchung, blos darum, weil sie geklaget haben. Es ist dieses den Rechten und der Landesverfassung allerdings gemäß.

Vor einigen Jahrhunderten, da Deutschland noch mehr eine Wildniß als ein kultivirtes Land war, waren mehr wilde Thiere

als Rinder im Lande: dennoch hörte man damals nicht so häufige Klagen wider das Wildpret, als in unserm Jahrhundert. Es liegt also offenbar am Tage, daß die Bauern in den alten Zeiten gute, fromme Lastthiere, wie sie seyn sollen, waren, und daß die jetzigen Bauern in boshafte Schlingel ausgeartet haben. Freilich möchte man sagen, daß jetzt viele tausend Morgen kultivirt sind, die es vormals nicht waren; daß es jetzt weit mehr Menschen gibt, und daß der Bauer in unsern Zeiten weit mehr Steuern, Anlagen, Stiftgelder und Getreidgilten geben müsse: allein dafür mag der Bauer sorgen. Die Jagd ist älter als die Landkultur; die Herrschaft gebrauchet sich also ihres Rechts, und kann sich durch ökonomische und kameralische Neuerungen hierin nicht stören lassen.

Die Bauernkönige mögen immer ordentliche Parke für das Wild in Vorschlag bringen: die Unterhaltung derselben ist zu kostbar, wenigst für manchen Cavalier zu kostbar. Man kann es ihm also nicht übel deuten, wenn er sein Wild lieber auf Unkosten seiner Bauern unter-

unterhält, um sich seiner Geburt gemäß in diesem adelichen Exercitium üben zu können.

In unsern Zeiten macht man den Edelleuten mit Recht den Vorwurf, daß sie allzuweichlich erzogen, und wie Puppen aufgeputzet werden. Führe man die adeliche Jugend durch Hecken und Stauden, über Berge und Thäler, durch Sümpfe und Steinklippen; lasse man sie so weit jagen, als der Himmel blau ist, Tag und Nacht, bei Regen, Wind und Schnee, bei Hitze und Kälte, und zu allen Jahrszeiten: so werden wir gar bald wieder eiserne Männer in Harnischen, bei Turnieren auf dem Kampfplatze sehen, die wie die Halzthiere aufeinander losrennen, und sich so ritterlich würgen, bis eine oder beide Parteien Hände und Füße brechen, oder gar das Leben einbüßen. Wie glücklich wäre ich, wenn ich noch in unserm Jahrhundert solche gepanzerte Helden zu sehen bekäme, wie sie in dem alten Schloß gezeichnet sind!

Ich erinnere mich noch wohl jener Zeiten, da sich die Schergen nächtlicher Weile an den

Fenstern der Bauerdirnen vergriffen hatten, und anstatt eines vermeinten Bauerknechts den gnädigen Herrn selbst packten, dem sie, anstatt ihn auf die Verhör zu schreiben, den Rock küssen mußten. Dermal werden die jungen Herren von Hofmeistern und in Schulen erzogen, und in der Aestethik unterwiesen, wodurch ihr Geschmack so sehr verdorben wird, daß sie nur Possen und Tändeleien lieben, und zu ernsthaften Geschäfften, als Turnieren, Jagden, Reiten und Duelliren ganz untauglich werden.

Ist die Jagd manchmal den Bauern schädlich, so ist sie ihnen auch in gewissen Fällen wieder nützlich. Es ist hart, wenn man einige Wochen die Bauerarbeit beiseitsetzen, und die wilden Thiere aus Sümpfen und Höhlen herausjagen, und den Schützen oft mit Lebensgefahr zutreiben muß. Allein dadurch erhält der Bauer zuzeiten Gelegenheit, seine Herrschaft, die ihn sonst nie vor sich läßt, sprechen, und um eine Gnade bitten zu können. Oft war eine Bauertochter, die die Jagdscharwerk verrichtete, so glücklich, daß sie dem Herrn oder seinen Dienern gefiel.

Giebt

Giebt es viel Wild, so giebt es viel Wildhäute: die Bauern mögen sich also ihre Beinkleider nicht blos aus Kalb- Schaf- oder Bockhäuten, sondern auch aus Wildhäuten verfertigen lassen. Die wilden Schweine verursachen zwar großen Schaden in den Feldern. Dagegen haben die Bauern den Vortheil, daß sie bei ihren zahmen Schweinen keinen Eber zu halten nöthig haben: sie mögen ihre Schweinmütter nur in den Wald jagen, wo sie von dem wilden Keiler, eben so wohl als die Bachen, befruchtet werden.

Aus diesem erhellet, daß jede Sache, wenn sie schon schädlich zu seyn scheinet, doch immer auch gute Wirkungen hervorbringen könne. Das Gift ist tödlich; dennoch gebrauchen wir es zu Arzeneien in den Apotheken. Die Wacholderstauden verhindern, um es redlich zu gestehen, den Holzwachs: dennoch haben sie unsere Weiber zum Kochen nöthig. Sumpfige und morige Gegenden, und dürre Heiden geben ungesunde und magere Kräuter; sie sind aber doch nicht ganz und gar unfruchtbar. Man muß also nicht alles, was schädlich ist,

oder werden kann, verbannen: sondern vielmehr bedenken, daß auch die schlechteste Sache, nach dem Zeugniß der Naturkündiger, wenigst zu etwas diene. Warum sollte man gegen dem Wild allein so grausam seyn, und dasselbe den Bauern zu Gefallen vermindern oder ausrotten? Der Himmel erfreuet sich an der Menge seiner Geschöpfe: warum sollte sich nicht auch die Herrschaft an großen Haufen von Wildpret erfreuen? Ein Hirsch mag seinem Herrn ganz gewiß unendlich mehr willkommen seyn, als ein Bauer, der um einen Nachlaß bittet. Selbst dem ganzen Lande ist ein großer Wildstand sehr nützlich. Hätten wir noch die Menge Bären, Luchsen und Wölfe, wie unsere Vorältern, so könnten wir mit ihrem Pelzwerke in andere Länder eine große Handelschaft treiben, anstatt daß wir dermal dasselbe von den Russen und Pohlen kaufen müssen. Anstatt daß nun die Bauern ihre Winterkleider aus Schafpelzen machen lassen, könnten sie, wenn wir mehr wilde Thiere im Lande hätten, mit Wolfshäuten, wie die Herren in der Stadt, oder mit Bärenhäuten, wie ihre Pferde, sich bedecken. In

unsern

unsern kaiserlichen Ländern empfinden wir bereits die übeln Folgen, die von Verminderung der wilden Thiere entstanden sind. Es ist aber auch gar zu arg, daß man den Bauern erlaubet, die wilden Thiere, die in den Getreidäckern Schaden thun, todt zu schießen. In andern Ländern gestattet man den Bauern Feuer anzuzünden, zu schreien, zu peitschen und zu klappern. Freilich achtet zuletzt das Wild dergleichen Lärmen nicht mehr, besonders wenn es vom Hunger angetrieben wird. Ich glaube aber, daß die wilden Thiere eben so wohl, als die Bäuern, berechtigt seyen, ihre Nahrung zu suchen.

Mit diesen und andern dergleichen Beweggründen muß ein Beamter die Jagd in Gegenwart seiner Herrschaft vertheidigen. Freilich sind diese Beweise nicht ganz und gar unumstößlich, wie ich einstens in einem Disput mit einem Pfarrer — die Geistlichen halten es in diesem Punkte gern mit den Bauern — erfahren habe. Ja, sagte der Pfarrer, giftige Kräuter müssen auch seyn, aber sehr wenige. Auch Wacholder müssen seyn, aber nur so viel, als man in die Küche

und

und zur Arzenei nöthig hat; sie müssen also überhaupt den bessern Holzarten Platz machen. Morige Gründe und Heiden sind nicht ganz und gar unfruchtbar; aber ein Morgen kultivirtes Land nützt dem Staate mehr, als hundert unkultivirte. Ein Land, wo der Ackerbau und die Viehzucht in gutem Stande ist, kann der Wildhäute entbehren, oder kann sie von andern unglücklichen Ländern, wo noch Wildniß und Wüstenei herrschen, erkaufen. Ueberhaupt soll allemal das Mindernützliche dem Mehrnützlichen ausweichen. Für den Staat sind zahlreiche Heerden Vieh und eine gute Landkultur und Volkreichheit weit erwünschlicher als das häufige Wild; man muß also das Wild in Parken bewahren. Ich wußte diese Einwendungen, ob sie schon nach meiner Meinung keinen Grund haben, nicht sogleich zu beantworten, und war also gezwungen, meine Zuflucht zur Grobheit zu nehmen, welche immer das letzte aber untrüglichste Hilfsmittel bei der Disputirkunst ist, um seinen Gegner aus der Fassung zu bringen, und den Disput auf einen andern Gegenstand zu leiten.

Eben so schlau muß ein Beamter die Karaktere der herrschaftlichen Hausofficiere und seiner Domistiken ausspüren, und jedem so begegnen, daß er überall geliebt und geschätzet werde. Haben diese Leute Lust, die Pferde der Bauern mit Fahren oder Reiten zu Grunde zu richten, die Saatfelder mit Jagen zu verderben, Gänse und Enten der Unterthanen oder ihre Schweine zu erschießen, ihre Schafe mit Hunden zu hetzen, oder andere Excesse zu machen: so drückt ein kluger Beamter ein Aug zu, und stellet sich an, als ob er hieran selbst ein Wohlgefallen hätte.

Meine Herrschaft hat einen Kammerdiener, einen gar artigen, allerliebsten Menschen, der, ohngeachtet er in der Stadt verheirathet ist, sich auf dem Lande gern mit Bauermenschern unterhält. Sein Zeitvertreib geht freilich oft zu weit, und nach seiner Abreise zeigt mir der Scherg manchmal eine dickbauchigte Dirne an. Allein unser Accord ist schon gemacht. Ich trete ins Mittel, und so kömmt der Herr Kammerdiener allzeit glücklich durch. Dagegen rekommandirt er mich bei der Herrschaft.

Ein

Ein paar Worte von ihm sind mir nützlicher als die Sporteln, die mir durch diese Vermittelung entgehen. Doch — — sie entgehen mir ja nicht. Es muß ein anderer in die Stelle des Herrn Kammerdieners eintreten, und drey- oder vierfach zahlen, obschon er an dem Vorfall keinen Antheil hatte; genug, daß er mit dem Mensche getanzt, mit ihr unter der Dämmerung geredet, oder sonst einen Anlaß zum Verdacht gegeben hat. Es kömmt eben nicht darauf an, daß das Kind den rechten Vater erhalte, wenn es nur nicht ohne Vater bleibt. Auf solche Art kann man zugleich ein Werk der Barmherzigkeit ausüben. Was wäre dem Kind mit einem Vater geholfen, dessen ganzes Vermögen in Kleidern und Prahlen bestehet? Ein Bauerknecht, der mit der Zeit ein Vermögen zu hoffen hat, und das Mensch durch eine Heirath glücklich, und das Kind ehrlich machen kann, ist in allem Betracht weit erwünschlicher.

So oft die Herrschaft in das Gut, welches ich zu verwalten habe, kommt, so oft wird seine Suite von mir ansehnlich beschenket.

Jeder

Jeder Hausofficier bekömmt zween, und jeder Domestik einen großen Thaler. Ist ein Sekretär oder Kammerschreiber dabei, so versteht es sich von selbst, daß die Schankung größer seyn müsse. Nebenbei halte ich ihnen zuzeiten einen Bal, bediene sie mit unterschiedlichen Erfrischungen, und Abends vor dem Schlafengehen, mit Kirschengeist. Da gibt es oft artige Spiele und Ergetzungen. Man kann sich des Lachens kaum enthalten, wenn man sieht, wie groß diese Leute thun, wenn sie, von ihrer Herrschaft entfernt, sich selbst überlassen sind. Ich mache gemeiniglich ihren Aufwärter, und verschaffe ihnen also das Vergnügen, daß sie sich als Herren anstellen können. Die Kammerjungfer, die sich den Tag hindurch von der Dame gar oft niederträchtig behandeln lassen mußte, wird nun selbst zur Dame, und der erlittenen Sklaverei ingedenk, übet sie nun gegen die übrigen Menscher Rache aus. Der Bediente, der vor einigen Minuten seinem Herrn Strümpfe und Schuhe auszog, wirft sich nun auf das Sopha, und scheinet einen andern zu erwarten, der an ihm das nämliche thut. Ich, ob ich schon ein

Beamter bin, stelle mich an, als ob ich der niedrigste unter allen wäre. Der Gunst meines Herrn und seiner Diener gewiß, und von der Hoffnung belebt, daß ich meine Bauern noch ferner ohne Einschränkung willkürlich behandeln dürfe, fällt es mir nicht schwer, mich auf eine kurze Zeit so sehr zu erniedrigen. Meine Wünsche sind Geld; ich ergreife also mit Vergnügen alle, auch die niederträchtigsten Mittel, um dazu gelangen zu können. Unter uns gesagt, es scheint mir wahr zu seyn, was einstens ein gewisser Bauernkönig behauptete, daß sich die Beamten, die sich gar so sklavisch erniedrigen, selten ein gutes Gewissen haben.

Diese Ergetzungen und Schankungen für die herrschaftliche Suite sind keineswegs ein Aufwand, den ein kluger Beamter ersparen kann. Die Gunst dieser Leute ist unumgänglich nothwendig, wenn ein Beamter in Ruhe und Frieden seine Bauern ausbeuteln will. Wenn jedermann, der um die Herrschaft ist, mit dem Beamten zufrieden ist, so ist es die Herrschaft auch, und niemand wird so leicht

einen

einen Weg finden, ihn zu verschwärzen. Zudem hat ja der Beamte auch einen beträchtlichen Vortheil, wenn sich die Herrschaft bei ihm auf dem Lande aufhält. Man brauchet Wein, Coffee, Zucker und andere Viktualien. So lang die Herrschaft anwesend ist, lebt der Beamte mit Weib und Kindern, Schreibern und Ehehalten auf herrschaftliche Unkosten. Ein kluger Beamter schaffet so viel bei, daß er nach der Abreise der Herrschaft vom Ueberrest noch viele Wochen zu leben hat. Es bleiben Zuckerhüte, eine Menge Caffee, Schinken, Schmalz, Butter, Mehl, Geflügel und dergleichen in Reserve, welch alles man im Winter mit Muße verzehren kann. Es müßte wunderlich zugehen, wenn dem Beamten nicht wenigst 1 Eimer Wein und 10 Eimer Bier zum Vortheil blieben.

Es ist auch unvermeidlich, daß eine Menge Bett- und Tischzeug, Küchengeschirr und andere Meubles beigeschaffet werden müssen. Der Beamte theilet den Unterthanen Flachs zum Spinnen aus, läßt weben, bleichen, Leinwand aufschneiden, nähen, kauft Cotton,

Pers, Parchet, Federn, Pferdhaare, Tisch-zeug, läßt Madratzen und Better ausbessern, und schaffet an dergleichen Sachen so viel bei, daß er nicht nur für sich und die Seinigen nichts kaufen darf, sondern sich anbei in wenigen Jahren hiemit eine hübsche Summe Geld erwerben kann.

Ein kluger Beamter trachtet immer, seiner Herrschaft Natural-Lieferungen machen zu dürfen. Liefert er Getreid in die herrschaftliche Behausung, so sind die Domestiken so bescheiden, daß sie sich um die Mässerei nicht bekümmern. Nichts ist für den Beamten vortheilhafter, als wenn er Leinwand liefern darf. Er muß dazu Flachs kaufen; und da die Verkäufer, wenigst auf Märkten, keine Bescheinigungen ausstellen, so kann er ihn so theuer verrechnen, als er will. Er kauft insgemein zweierlei Flachs: einen guten für sich, und einen schlechten für die Herrschaft; aber die Herrschaft muß ihren schlechten so theuer zahlen, als der gute gekostet hat. Der Beamte erhält also einen guten Flachs um einen sehr wohlfeilen Preis. Noch nicht genug:

er

er gewinnt auch an der Quantität. Er kann der Herrschaft weit mehr Flachs anrechnen, als wirklich für sie verwendet wird. Sie weis nicht, wie viel sich einspinne, wie viel bei dem Putzen zu Verlust gehe, oder wie viel Ellen man vom Pfund erhalte. Damit dieser Vortheil nicht entdeckt werde, und man nicht gar zu wenig Ellen erhalte, muß man dem Weber schaffen, daß er die Leinwand nicht fest schlagen solle. Der Weber ist es wohl zufrieden, denn er wird nach der Quantität der Ellen bezahlt, und kann sich also in kurzer Zeit desto mehr verdienen. Eine solche Leinwand ist freilich nicht dauerhaft — desto besser für den Beamten: denn es kömmt bald wieder die Zeit, da er Leinwand machen lassen darf, besonders wenn er auch in die herrschaftliche Behausung in der Stadt liefern darf. Der Garderobemeister hat dagegen gewiß nichts einzuwenden, er mag schicken, so viel er will. Jener bekömmt die Leinwand in seine Hände, und erhält dadurch Gelegenheit, ebenfalls seinen Vortheil zu suchen. Er wird sich nicht leicht beschweren, daß die Leinwand zu schlecht sei: denn es liegt ihm selbst

daran, daß dem Beamten die Lieferung der Leinwand nicht abgeschaffet werde. Es ist für ihn immer besser, eine schlechte, als gar keine Leinwand in Verwahrung zu haben. Und gesetzt auch, daß die Leinwand eine Kritik zu leiden hätte: so stehen dem Beamten allerley Ausreden zu Diensten, z. E. die Bauernweiber, die den Flachs in der Frohn spinnen mußten, haben ihre Schuldigkeit schlecht gethan — eine Gelegenheit, sie strafen zu können — Der Weber war ein Schlingel oder Dieb — man schreibe ihn auf die Verhöre — Die Bleicherinn war nachläßig — man gebe ihr zur Strafe das verrechnete Bleicherlohn nicht —

Ein jeder Beamter hüte sich, daß sich die Herrschaft die Scharwerkgespinnste, oder das Frohnspinnen, nicht mit Geld zahlen lasse. Dadurch würden ihm viele Vortheile aus der Hand gehen. Zum Glück hat er dieses nicht so leicht zu besorgen. Die Herrschaften wollen sich um Leinwand, die sie in ihre Behausung und Schlösser brauchen, nicht viel baar Geld kosten lassen. Sie erschrecken, wenn

man

man ihnen von 200 oder 300 fl. Kaufgeld saget, und überlassen also die Beischaffung der Leinwand dem Beamten, und bedenken nicht, daß das Geld, das dieser hiefür auszahlet, auch aus ihrem Sack gehe, und daß diese Leinwand zwei- und dreimal mehr koste.

Ich habe in diesem Kapitel fast immer von Erlangung der herrschaftlichen Dienste, und vom Betragen der Beamten gegen ihre Herrschaften geredet; nun wäre noch übrig, die Mittel anzuzeigen, wie man landsherrliche Dienste erhalten könne.

Allein in diesem Punkte, ich gestehe es aufrichtig, ist meine Wissenschaft zu sehr eingeschränkt. Ich weis wohl, wie es vorzeiten zugieng, und ich wäre im Stande, hierüber eine systematische Abhandlung zu schreiben.

Man bot große Summen, und versprach sie bei Empfang des Dekrets zu bezahlen; indessen hinterlegte man das Geld, oder stellte Bürgen. Man erhielt den Dienst, oder erhielt ihn nicht, je nachdem sich ein anderer

Kandidat mit einer größern Summe hervorthat, oder nicht hervorthat. Man legte kleine Zedelchen in die Supliken — — sie wurden sehr aufmerksam gelesen, obschon man sonst wenig zu lesen pflegte. Man addressirte sich an Sekretäre, oder — noch besser — an Kammerdiener, und versprach diesen den 10= oder 20sten Theil. Man gebrauchte sich nicht der häßlichen Ausdrücke: Verehren, Schenken, Douceurgeben, Kaufen, Schmieren: diese Worte deuten zu sehr auf eine niederträchtige Habsucht; man versprach das Geld zur hochgnädigen Disposition zu überreichen, und stellte sich an, zu glauben, daß der Empfänger keinen Kreuzer für sich behalte, sondern alles zu guten Werken verwende. Auf solche Art bekam der Kandidat den Dienst, und die Kinder des Verstorbenen wurden verstoßen, unter dem Vorwand: der Vater habe nicht gut geamtirt, und keine Gnade für seine Kinder verdient; oder, man müsse den Leuten zeigen, daß die Dienste nicht erblich seyen; oder, die Wittwe und Kinder hätten ohnehin ein Vermögen, oder könnten wenigst eins haben; oder, sie wären

zu spät gekommen; oder, man hätte mit ihnen eine Absicht auf einen andern Dienst.

Haben aber die Relikten selbst Geld, und sind so vernünftig, dasselbe gehörigen Orts anzubieten: alsdann ist nichts billiger, als daß man arme Wittwen und Waisen nicht verstoße. Die Sache geht leicht und geschwind, besonders wenn sich die schöne Wittwe oder Tochter mit Leib und Seele ergibt. Es brinnt die Nächstenliebe in helle Flammen auf, und es scheint, als sei ein Ritter aus den vorigen Jahrhunderten wieder auferstanden, der sichs zum einzigen Geschäfft machet, Wittwen und Waisen in seinen Schutz zu nehmen.

Was ich oben von Heirathung abschätziger Kammerjungfern oder Stubenmädchen sagte, war auch hier gar oft anwendbar.

So gieng es vorzeiten, und so geht es vielleicht noch in ein- und anderm Lande. Allein der Kaiser — — Er hat mir mein Koncept ganz verrückt. Er sieht auf Verdienste, arbeitet und untersuchet selbst. Wehe

dem, von dem er merken sollte, daß er bei der Anempfehlung eine Absicht auf Geld habe. Er gab schreckliche Beispiele, und man darf es nicht mehr wagen — — Doch was liegt mir daran? Mein Sohn Fritz wird sich nie um einen landsherrlichen Dienst bewerben — so lang nach den Grundsätzen des Kaisers regieret wird.

Zwei=

Zweites Kapitel.

Wie sich ein Landbeamter gegen landsherrliche Dikasterien und Kollegien zu verhalten habe.

Ich meinestheils bin gar kein Liebhaber von Dikasterialpersonen, besonders von Justizräthen, und rathe jedem Beamten, daß er sich von diesen Leuten losmache, so gut er es kann. Man sollte zwar glauben, daß ein Landbeamter von Dikasterien so leicht nichts zu besorgen habe, weil diese auch Taxen und Sporteln nehmen. Allein es hat hiemit bei Dikasterien eine ganz andere Beschaffenheit. Der Rath, der die Arbeit verrichtet, erhält nicht für sich allein die Taxen, die hievon eingebracht werden, und er darf sie auch nicht selbst bestimmen, viel weniger selbst einbringen. Die Sporteln sind bei Justizräthen nur eine Nebensache. Sie haben eine gewisse

jähr-

jährliche Besoldung, die weit mehr als die Sporteln beträgt. Wir Beamte aber haben insgemein keine, oder wenigst keine hinlängliche Besoldung; wir taxiren unsere Arbeiten selbst, und bringen die Taxen ein, wie es uns gefällt. Unser Glück erweckt den Neid anderer, wie es in der Welt gemeiniglich zu geschehen pflegt: und dieß ist die Ursache, warum man unser Recht, so gut als möglich, zu bekränken sucht.

Es ist daher für einen Beamten rathsam, daß er in jedem Kollegium wenigst Einen guten Freund habe, der auf alles wachsam ist, was für und wider ihn vorkömmt. Ein Advokat ist bei weitem nicht im Stande, die Angelegenheiten eines Landbeamten so gut, als eine Dikasterialperson, zu besorgen. Oft kann wider den Beamten etwas zum Vorschein kommen, ja sogar ein widriger Schluß oder Verordnung gemacht werden, ehe es der Advokat erfährt. Dieser hat keinen freyen Zutritt, wie ein Sekretär oder Kanzelist. Die Kanzeleiverwandten können alles untersuchen, was vorkömmt, und sich zugleich das Ansehen

geben,

geben, als ob sie ihre Berufsgeschäffte mit aller Emsigkeit verrichten wollten. Auf solche Art bekömmt der Beamte beizeiten Nachricht und Vorschläge, wie er sich zu verhalten habe, und wie er es angehen soll, daß eine Sache diesem oder jenem Rath in die Hand komme, oder nicht in die Hand komme; wie der Referent zu gewinnen sei, und wie eine Sache verzögert, oder befördert werden könne. Es ist nichts seltenes, daß ein abgängiges Aktenstück heimlich zum Akt gebracht, oder ein anders entzogen, oder ausgewechselt, oder wohl gar der ganze Akt zu Verlust gebracht werde. Andere mögen alsdann immer suchen, wenn nur derjenige, der ihn entwendet hat, um sich vom Verdacht zu befreyen, auch fleißig mitsuchet. Nach langem Suchen heißt es endlich: **Der böse Feind hat die Pratze auf dem Akt, und verbirgt ihn, daß er nicht mehr zu finden ist.**

Wie muß man es aber angehen, daß man so einen theuren Freund bei den Dikasterien erhalten möge? Wer fragen kann, verdient keine Antwort.

Auf

Auf solche Art kann ein Beamter zwanzig- oder dreißigmal glücklich durchkommen; aber für allzeit getraue ich es ihm nicht zu versprechen. In unsern Zeiten gibt es unter den Räthen gar wunderliche Leute. Sie wollen Menschenfreunde seyn, und haben insgemein für den Landmann ein bessers Vorurtheil als für den Beamten; sie sprechen immer von der Landskultur, von der Achtung gegen den gemeinen Mann, und von Bedrückungen, die sie von den Beamten zu leiden haben. Dieß haben wir der saubern Staatskunst, Politik, der praktischen Philosophie und andern neuen Wissenschaften zu verdanken, die durch Sonnenfelse, Pfeifer, und andere neumodische Gelehrte immer mehr ausgebreitet, und nun, leider! sogar von Regenten, besonders unserm Kaiser, thätig unterstützet werden. Der Bauer, heißt es immer, gewinnt das Brod; wir Beamte und unsere Schreiber — helfen es verzehren; der Bauer ist es, der alles ernähret, der die Nation ausmachet, von dem die Cultur, die Volksmenge, der Staatsreichthum, und die Macht des Staats abhängt. Uns sieht man für Raubbienen an, und

und bezüchtigt uns, daß wir durch Bedrükkungen des Bauerstandes reich werden, und den Schweis der Armen in Wollust verzehren. Man will den Bauern Eigenthum, Freiheit, und die Rechte der Menschheit verschaffen, sie lesen und schreiben lehren, und sittlicher bilden. Wie blind ist unser Jahrhundert! Lehret die Bauern begreifen, daß sie keine Lastthiere, daß sie Menschen seyen, Menschen, die dem Staate vorzüglich nüzlich sind, und die Achtung des Regenten selbst verdienen: was wird alsdann geschehen? — — Ich denke immer an meinen Hofmarksherrn, den G. v. B, welcher zu sagen pflegt: Wir (Herren und Beamte) schmieden selbst an unserm Untergange, und helfen den Bauern so lange auf, bis sie uns auf unsern Köpfen tanzen.

Mit welchen Lobsprüchen wird nicht der Herr von Raab in Wien erhoben, der den Bauern in Böhmen die Frohnfreiheit verschaffte! Ich will es gelten lassen, daß diese Einrichtung für den Kaiser und die Bauern, und auch für das Publikum besser sey; wie

steht

steht es aber mit den Gerechtsamen der Herrschaften, denen die Bauern, vermög uralter Observanz und ausdrücklicher Gedinge, zu frohnen verbunden sind? Wie steht es mit den Beamten? Die Herrschaften und Beamte haben ein erlangtes Recht auf das Frohnen der Bauern. Nach meiner Jurisprudenz soll eher die Landskultur, das allgemeine Beste und der Kaiser selbst leiden, als daß die bisher ruhig ausgeübten Rechte eines Hofmarksherrn, oder die herkommlichen Taxen der Beamten geschmälert werden sollen. Fiat justitia, & pereat mundus. Durch solche Erneuerungen entsteht bei Herrschaften und Beamten Kleinmüthigkeit und Niedergeschlagenheit, Rachsucht, Abneigung und Verzweiflung; bei Bauern Stolz, Hochmuth und Widersetzlichkeit. Es ist unwidersprechlich, daß auf solche Art Unordnung im Ganzen entstehen müsse. Der Herr von Raab hat sich freilich die Liebe des Kaisers, und die Achtung des gemeinen Volks und der ganzen böhmischen Nation erworben; dagegen wird er aber vom grösten Theil des Adels gehaßt und verfolgt. Hat er hiebei gewonnen oder verloren?

Ich

Ich vermuthe das Letzte. Wer bei dem Adel in Gnaden steht, hat noch allemal sein Glück gemacht; aber die Gunst des Landsherrn und die Achtung des Volks tragen eben so wenig zu unserer Glückseligkeit etwas bei, als Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit. Der Herr von Raab wäre ganz gewiß ruinirt worden, wenn ihn nicht der Kaiser ganz besonders unterstützt, und anderswo wieder angestellt hätte. Nun höre ich, daß er todt sey. Dadurch entkam er den wohlverdienten Verfolgungen; aber sein Sohn soll unsere Rache empfinden, obschon ihm der Kaiser selbst gut ist. Er soll die Thaten seines Vaters, auf die er nun stolz ist, bereuen und abbüßen.

Ich komme nun wieder auf die Dikasterien zurück, und will weiter die Mittel anzeigen, wie man sich gegen die sogenannten Menschenfreunde oder Patrioten, oder solche Leute, die wie der Herr von Raab denken, sicherstellen könne. Ich hab es schon oben bemerkt, daß es in allen Dikasterien Männer gebe, die sich ein Geschäfft daraus machen, die Beamte zu züchtigen, oder wie sie zu sagen pflegen,

die Rechte der Menschheit zu vertheidigen, und den gemeinen Mann wider Bedrückungen zu schützen. Dagegen weis ich kein bessers Mittel, als dem Bauer den Beweis des erlittenen Unrechts zu erschweren. Es ist nicht rathsam, einen Bauer doppelt zahlen zu lassen, wenn man ihm die erste Zahlung ordentlich bescheiniget hat. Mir mußte einstens ein Bauer das Laudemium doppelt zahlen; er lief das zweitemal zu der Herrschaft. Da er aber die erste Zahlung durch meine Handschrift nicht beweisen konnte: so fand er nirgends eine Hilfe, sondern mußte wieder zahlen, und wegen seiner Widersetzlichkeit die Exekutionsgebühren auch abtragen, und nebenbei in den Stock sitzen. Ich weis wohl, daß ein Beamter, vermög landsherrlicher Mandaten, alles, was er vom Unterthan empfängt, bescheinigen müsse; allein, wenn er es nicht thut, so wird ihn der Bauer nicht zwingen können. Begehrt er die Bescheinigung: so fahre man ihn scharf an, und frage, ob er an der Ehrlichkeit seiner Obrigkeit einen Zweifel trage. Man drohe ihm mit dem Stock, und man darf ihm kecklich drohen, weil er die Drohung

nicht beweisen kann. Wenn man aber aus besondern Umständen gelinder verfahren will: so sage man, daß man eben nicht Zeit habe, und daß er ein andermal um die Bescheinigung kommen soll. Sitzt der Beamte eben zur Zeit, da der Bauer mit dem Gelde kömmt, in dem Wirthshaus, oder im Bräustübel, oder im Garten, oder rüstet er sich zur Jagd, oder geht zum Tisch: so hat er ohnehin keine Dinte und Feder bei der Hand, und der Bauer kann, ohne eine Grobheit zu begehen, nicht fodern, daß der Beamte wegen seiner besonders in die Schreibstube gehen sollte. Auf solche Art bringt man den Bauer mit guter Manier weg; und sollte er so keck seyn, die Bescheinigung zu einer andern Zeit nochmal zu begehren, so kann man mit ihm ganz sicher nach Strenge verfahren, und ihm nicht nur das erlegte Geld abläugnen, sondern ihm auch noch eine wohlempfindliche Strafe diktiren. Ich kenne viele Beamte, besonders hofmärkische, die den Unterthanen nie einen Schein ausstellen, sondern alles auf Glauben und Trauen annehmen. Sogar die Klostergeistlichen, oder die sogenannten hochwürdigen P.

Kästner, verstehen diesen Kunstgriff. Einige Beamte bescheinigen einige Posten, andere Posten aber bleiben unbescheinigt. Diese scheinen mir noch klüger zu seyn, als jene, welche gar nichts bescheinigen. Bescheinigt der Beamte gar nichts, so hat er die rechtliche Vermuthung wider sich, weil er das landsherrliche Mandat außer Acht läßt; bescheinigt er aber nur ein und andere Posten, so ist die Vermuthung für den Beamten und wider den Bauer. Kömmt die Sache vor eine höhere Obrigkeit: so kann der Beamte mit Recht fodern, daß man alle jene Posten, für welche der Bauer keine Bescheinigung aufweisen kann, für unbezahlt halten müsse.

Ein Beamter, der für viele Erlagen keine Bescheinigung ausstellt, bleibt immer ein reicher Mann, und kann nie hinterstellig werden. Wenn sich wirklich in seiner Kasse ein Deficit bezeigt, so darf er nur die unbescheinigten Posten für baar Geld anweisen. Der Bauer wird immer als Schuldner vorgetragen, ohne es zu wissen; indessen stirbt er, und seine Erben müssen wieder zahlen.

Wenn

Wenn er sobald nicht stirbt, als der Beamte wünscht: so ist dennoch wenig daran gelegen. Er kann die Zahlung nicht beweisen, und muß also wieder mit Geld ausrücken, oder es für eine Gnade ansehen, wenn man ihm noch länger borget.

Ich halte ein überaus großes Manual über alle Schulden, die ich bei meinen Unterthanen zu fodern habe. Hier trage ich alle Steuern, Gilten, Stiften, Anlagen und Laudemien ein, wofür die Bauern, obschon sie richtig zahlten, keine ordentliche specifizirte Bescheinigung (eine summarische dient ihnen zu nichts) in Händen haben. Dieser Kunstgriff allein macht mich zum wohlhabenden Mann. Ein Advokat nahm sich eines Unterthans an, der bei mir ziemlich hoch auf der Liste stand, obschon er immer richtig bezahlte. Er wollte von einem Ausstande nichts wissen; ich aber erklärte ihn als meinen Schuldner mit einer so zuversichtlichen und dreisten Miene, daß der Advokat an der Ehrlichkeit seines Klienten zu zweifeln anfieng. Ich verlangte, daß man meine ausgestellten Bescheinigungen vorweisen

sollte. Da der Bauer dieß nicht konnte, so kam der Advokat auf den Einfall, meine Rechnungen, die bei der Herrschaft lagen, einzusehen. Er fand hierinn die Ausstände nicht, die ich vom Bauern foderte, und behauptete also, daß dieser nichts schuldig sey. Er glaubte, daß er mir nun einen Meisterstreich gespielt hätte. Der einfältige Advokat! Freilich würde sich mancher Beamter in diesem Falle nicht zu helfen gewußt haben; aber ich — — ich behauptete, daß ich alle ausständige Posten der Herrschaft, anstatt des Unterthans, aus eigenem Sacke bezahlt habe, und daß also ganz natürlich hievon in den herrschaftlichen Rechnungen nichts zu finden sey. Dadurch sey der Bauer mein Schuldner geworden, und müsse mich also zahlen, wenn er keine Bescheinigung aufweisen kann. Der Advokat stund da, wie die Butter an der Sonne. Ich gab mir das Ansehen eines mitleidigen Beamten, der den Unterthanen in der Noth mit eigenem Gelde hilft; und die Herrschaft war froh, einen Beamten zu haben, der anstatt der Unterthanen zahlet.

Ich habe desfalls noch einen besondern Vortheil, der nicht allen Beamten bekannt ist. Da es nicht allemal thunlich ist, keine Bescheinigung auszustellen: so stelle ich sie so aus, daß sie dem Bauer zu nichts tauge. Ich will dieß in einem Beispiel zeigen. Gesetzt, ein Bauer tritt ein Gut an. Er muß dem Landsherrn Siegelpapier, dem Grundherrn die Laudemien, dem Beamten Briefereien und Nachrechten, dem Gerichtsherrn und Schergen verschiedene Taxen und Sporteln zahlen. Der Bauer ist selten im Stande, die ganze Zeche mit Einemmale zu bezahlen, sondern er erlegt hieran nur einen gewissen Betrag. Er fragt aber doch allzeit, wie viel die ganze Schuldigkeit ausmache. Ich gebe sie insgemein ganz gering, wenigst nicht übermäßig groß an, damit der Bauer keine Specifikation begehre, oder sich wider die allzuhohe Foderung beschwere. Allein, der Himmel bewahre mich, die ganze Schuldigkeit schriftlich anzuzeigen. Hätte ich dieß gethan, so könnte ich mir hintennach nicht mehr helfen, sondern müßte mich begnügen, wenn mir die Schuldigkeit, gemäß meiner Handschrift, mit Einemmale, oder fristenweis bezahlt würde.

Deutlichkeit halber will ich hier ein Formular meiner Bescheinigungen beisetzen:

Caspar Mayer, zu Gandhausen, hat an Laudemien, Briefereien, Taxen, Ausständen und andern erlegt

den 15. Jul. 1775	—	200 Fl.
den 4. März 1777	—	50 —
den 19. Aug. 1779	—	24 —
den 20. Horn. 1781	—	50 —
den 5. Jun. 1782	—	25 —
den 15. Oct. 1783	—	50 —

Wenn es so fortgeht, fangen die Bauern, wenn sie indessen nicht sterben, endlich zu murren an, und wollen mit dem Geld nicht weiter ausrücken. Sie wollen rechnen, und wissen, warum so viel gefodert werde. Sie wenden ein, daß man beim Antritt des Guts eine geringere Summe angab. Ich antworte, daß jene geringe Summe nur von den Laudemien allein, nicht vom Siegelpapier, Taxen, Nachrechten und alten Ausständen zu verstehen war, worauf der Maulaff gemeiniglich nichts mehr zu repliziren weis. Sollte er sich noch

noch ferner sträuben, so gebrauche ich Ernst und Schärfe, und drohe ihm wohl gar, die vorgewiesene Bescheinigung zu zerreissen, und vor die Füße zu werfen. Mein Scherg, auf mich immer aufmerksam, bemerkt das heimliche Zeichen, das ich ihm gebe: alsobald packt er den Schlingel bei dem Hals, und wirft ihn zur Thüre hinaus. Expostulirt er nicht weiter, und dringet nicht mehr auf eine Berechnung, so läßt man ihn in Ruhe und Frieden nach Haus gehen. Wenn er aber noch weiter über Ungerechtigkeit schreiet, so muß er wegen dieser Grobheit in den Stock sitzen, oder ich lasse ihm einige Stockstreiche geben, wodurch diese Leute, besonders wenn sie Brüche oder andere Leibmängel haben, oder sonst alt und gebrechlich sind, gemeiniglich mürbe gemacht werden, und die Scene, anstatt Poltern und Lärmen, mit Weinen und Händeringen endigen.

Ist etwa der Unterthan schon alt, oder sonst kränklich: so halte ich ihn zu weiteren Zahlungen nicht mehr an, oder ich gebe ihm etwa gar mündlich zu verstehen, daß er nur

wenig oder nichts mehr schuldig sey. Sobald sein Tod erfolget, oder eine andere Gutsveränderung vor sich geht, kann ich an Ausständen fodern, so viel mir gefällig ist, und habe anbei von Bauern keine Grobheiten zu besorgen.

Nur gar selten zahlt ein Bauer, wie ich bereits gesagt habe, die gefoderte Summe baar. Sollte er aber wirklich baar zahlen, so kömmt er mir doch nicht ungeschoren durch. Ich ertheile ihm die Bescheinigung nach obigem Formular. Der Bauer ist hiemit zufrieden, und glaubt nichts mehr schuldig zu seyn. Nach einigen Jahren fodere ich weitere Zahlung. Er rückt mit meiner Bescheinigung aus, läuft zum Advokaten und Dikasterien. Allein dazu lache ich nur. Ich behaupte, daß eben diese Bescheinigung beweise, daß der Bauer noch mehr schuldig sey, als er wirklich bezahlt hat. Es heißt: An Laudemien, Taxen ꝛc. weinigst kann er dadurch nicht beweisen, daß er schon alles bezahlt habe. Auf solche Art ist alle Mühe der Advokaten und Dikasterien vergeblich. Der Bauer kömmt

ohne Hilfe nach Haus, und ich bestehe bei Würden und Ehren. Ueberhaupt dienet zur Regel, daß man die Schuldigkeiten und Ausstände der Bauern nie ordentlich specifiziren solle. Diese Gesinnung muß man auch seiner Herrschaft einzuflößen wissen. Ich setze den Bauern die Summe des Laudemiums nie in den Gerechtigkeitsbrief; die Herrschaft ist hiezu einverstanden, denn ich mache ihr begreiflich, daß die Bauern streitsüchtige Schelmen sind, und daß es überhaupt nicht rathsam sey, mit dem Landsherrn oder Vaterlande aufrichtig und offenherzig umzugehen.

Es gibt viele Bauern, die bis über die Ohren in Schulden stecken. Diese lassen mit ihnen machen, was man will, und sind froh, wenn man sie nur auf dem Gut immer fortfrötten läßt. Sie wissen selbst nicht eigentlich mehr, wie viel sie dem Landsherrn, der Herrschaft und dem Beamten schuldig sind. Sie lassen auf ihre Rechnung schreiben, so viel man will; wenigst lassen sie sich nicht beifallen, mit dem Beamten zu disputiren, wenn sie nicht augenblicklich vergandet und vom Gut

ver-

vertrieben seyn wollen. Ihre Schulden übersteigen ohnehin weit ihr Vermögen: es kömmt ihnen also auf einige hundert Gulden mehr oder weniger nicht an. Ein kluger Beamter kann bei einem solchen Unterthan oft mehr als bei zwanzig andern gewinnen. Der Unterthan zahlt doch zuzeiten etwas an Steuern, Anlagen, Stiften, Gilten und dergleichen. Das Meiste hievon kann der Beamte für sich behalten, wenn er den Unterthan als einen ganz und gar erarmten Mann, der nichts zu zahlen im Stand ist, oder den Hof, als völlig öde, vorschreibt. Er kann der Herrschaft einberichten, daß er schon vor vielen Jahren die Stiften und Gilten anstatt des Unterthans entrichtet habe, obschon dieser damal selbst seine Schuldigkeit abführte. Genug daß der Bauer dieses nicht widerspricht, nicht widersprechen darf und nicht kann. Was will die Herrschaft machen? Sie kann nicht fodern, daß der Beamte anstatt des Bauern zahle. Sie muß also wenigst aus Billigkeit bewilligen, daß der Beamte den Betrag aus der herrschaftlichen Kasse nehme, und dagegen der Herrschaft die Ausstände überlasse.

Wenn

Wenn der Beamte seinen Conto besser zu finden glaubt, so kann er das Gut verganten. Dadurch erhält er viele Sporteln, besonders wenn das vergantete Gut einige Zeit unter seiner Curatel bleibt. Er hat auch freie Macht, alle Ausstände, die er dem Unterthan vorhin zuschrieb, blos durch einen Rechnungsextrakt zu liquidiren. Es wird niemand so unartig gegen den Richter seyn, daß er die Originalrechnung einzusehen begehren sollte: wenigst hat mir diese Grobheit noch niemand erwiesen, und so viel ich weis, setzt man auch anderwärts desfalls kein Mistrauen auf die Beamte.

Ein vorsichtiger Beamte, der meiner Anweisung folgt, hat desfalls nie was zu besorgen. Er bescheinigt dem Unterthan nur wenige oder gar keine Erlagen an Geld, und in der Rechnung, welche er der Herrschaft ablegt, bringt er auch nichts oder nur wenig in Empfang. Oder wenn er alles in Empfang setzet, so behauptet er hintennach, daß er anstatt des Unterthans bezahlt habe. Ein Unterthan, der sich nicht mehr zu helfen weis, bekümmert sich hierum wenig. Er kann auch

ohne:

ohnehin nicht wissen, ob das, was er zahlt, der Herrschaft verrechnet werde, oder nicht. Der Beamte kann also bei der Gant durch den Rechnungsextrakt einen hübschen Gewinn ziehen, und sich, oder die Herrschaft im Prioritätsurtheil obenan setzen.

Wenn aber unversehens die Gant ausbricht, oder der Beamte eine ausbrechen zu lassen für gut befindet, ohne daß er in den vorigen Rechnungen beträchtliche Ausstände angesetzt hat: so ist es der Mühe wohl werth, eine oder andere Rechnung umschreiben, und eine hinlängliche Anzahl an Ausständen eintragen zu lassen. Das Umschreiben der Rechnungen kostet etwa 3 oder 4 Gulden; aber dadurch kann der Beamte 300, 400, oder 500 Gulden, oder noch mehr gewinnen. Es ist ein großer Vortheil, daß der Beamte seine Herrschaft, die Kirchen und die Gemeinde zu vertreten habe, und daß er zugleich Richter, Partei und Interessent seyn darf; daß er alle Gantakten immer bei sich behalten, und seine Schriften nach Gefallen ändern und ausbessern darf.

Ich zürne noch immer über den satanischen Einfall eines gewissen Freygeistes, welcher verschiedene Vorschläge machte, um den Betriegereien und Bedrückungen, wie er sie nannte, vorzubauen. Nach seiner Meinung sollten alle Ausstände der Unterthanen, sowohl an den Landsherrn und die Herrschaft, als auch an die Kirchen, alle Jahre ordentlich liquidirt, und hierüber ein eigenes Protokoll abgehalten werden. Ausstände an den Beamten selbst, will er länger, als Jahr und Tag, nicht gelten lassen. Ist der Unterthan in erbarmenswürdigen Umständen: so soll und muß ihm die Herrschaft selbst helfen. Er hält es für eine Niederträchtigkeit, wenn diese von ihrem Beamten verlangt, oder nur geschehen läßt, daß er anstatt ihrer dem Unterthan zu Hilfe komme. Er verlangte, daß in das Büchlein, welches jeder Unterthan haben soll, nicht nur die Steuern, Anlagen, Gilten, Stifter, die er erleget, ordentlich eingeschrieben, sondern auch die Ausstände, von Jahr zu Jahr, specifice angemerkt werden sollen. Bisher war die Präsumtion, daß der Unterthan alles dasjenige ausständig sey, was er

vermög

vermög Büchleins bezahlt zu haben nicht beweisen kann; künftig soll präsumirt werden, daß er alles bezahlt habe, was im Büchlein nicht ausdrücklich als ein Ausstand angemerkt ist. Nach seiner Meinung sollen in das Büchlein nicht blos die jährlichen ordentlichen Abgaben, sondern auch die außerordentlichen, als Laudemien, Geldstrafen, Taxen und dergleichen eingetragen werden. Er hält es für verdächtig, wenn man das, was man vom Unterthan fodert, zu offenbaren sich nicht getraue; es soll also derjenige, der diese Schuldigkeiten und Ausstände nicht ausdrücklich und specifice in dem Büchlein angemerkt hat, eben darum unter diesem Titel nichts mehr zu fodern haben.

Dank sey unsern alten Patrioten, den Kennern der Landsverfassung, und den Beschützern der Gerichtspraktik, daß man dergleichen Schwärmern kein Gehör giebt, sondern sie mit der verdienten Verachtung abweiset. Nichts ist so gefährlich, als wenn der Staat gegen seine Beamten ein Mistrauen zeigt, oder durch verschiedene Vorkehrungen

den

den gemeinen Mann gleichsam berechtiget, daß er gegen seine eigene Obrigkeit Verdacht schöpfet. Ich traue es meinen Bauern zu, daß sie mich für gerecht, und in meinen Gerichtssachen für unfehlbar, und für einen ehrlichen Mann ansehen. Sollten sie von mir anders denken; so werden sie es doch immer bey dem Denken verbleiben lassen, und ihre widrige Meinung nicht öffentlich sagen. Wenn aber der Staat selbst wider die Beamten loszieht, und verschiedene Anstalten wider ihre Betriegereien macht; so wagt es der Pöbel, laut zu reden, und deutet manchmal auf diesen oder jenen mit Fingern. Seitdem der Beamte in unserm Innviertel eine gewisse Besoldung hat, steht er nicht halb mehr in der großen Hochachtung, welche man vorhin für ihn hatte. Der Bauer weis, daß er ihm keine Sportel abjagen, keine Zeche, wovon er nichts versteht, machen, und eben darum weniger bedrücken kann; er achtet also den Beamten nicht mehr so sehr, als sonst. Einer flistert dem andern ins Ohr: Der Kaiser hat recht gethan; man mußte es so machen; die Beamten machten es

gar zu bunt. Hätte man sie nicht mit der Hand im Sack ertappt; so hätte man nicht Ursache gehabt — —

Schon vor vielen Jahren führte man niederträchtige Advokaten öffentlich auf dem Theater auf, welches nach meiner Meinung nie hätte geschehen sollen: denn jeder Stand ist ehrwürdig, nur der Bauerstand nicht. Von den Advokaten kam man auf Justizräthe, Hofräthe, Präsidenten, Barones, Grafen, Officiers — — Kurz, es ist kein Stand, welchen man dem Publikum nicht auch auf der schlechten Seite zu betrachten darstellte. Bei obigen Ständen will ich es noch gelten lassen; aber daß man auch Beamte, die den gemeinen Mann regieren, so sehr mishandeln läßt, wahrhaftig, das ist unleidentlich. Wie das Parterre den Akteurs entgegenwiehert! wie es lärmet, und mit Händen und Füßen tobet! gleichsam, als wüßte man einen Beamten, der so, oder nicht viel anders gehandelt hat, wirklich zu nennen. Wie sehr wünsche ich mich in alte Zeiten zurück! Hannswürste waren unschädliche Possen-

senreisser; sie wagten es nie, jemand andern als einen Bürger oder Bauern zu beleidigen. O ihr falschen Patrioten! wollt ihr die Fehler und Gebrechen im Ganzen öffentlich aufdecken, die euch und den eurigen insbesondre so wohl behagen? Man wollte einstens eine Commission abschicken, um einen Beamten wegen Bedrückungen der Unterthanen zu inquiriren. Nein, sagte ein Herr Mitrath, diese Commission machte zu viel Aufsehen, die Ehre des Beamten — — ꝛc. Sey mir geküsset, anbethenswürdiger Rath! Ein anderer war der Meinung, daß der Beamte, eben seiner Ehre halber, die Commission selbst begehren werde — — Nichts errathen! Ein Beamter ist ja kein Officier, bei dem die Ehre der delikateste Punkt seyn muß. Wenn wirklich ein Beamter den Unterthanen zu hart mitfährt, wenn es in der Cassa manchmal nicht richtig zugeht: so drücket, ich rathe es euch bei meinem Gewissen und Ehre, ein Aug zu, blos darum — — damit sich der gemeine Mann nicht ärgere. Es ist immer besser, das Volk durch Betrüger und Despoten regieren zu lassen, als ihm die Augen zu

öffnen, und Verdacht wider Obrigkeiten zu erwecken. Ist es nicht für alle Obrigkeiten erniedrigend, einen Beamten — die Gassen in Wien kehren zu sehen? Wir leben nun so böse Zeiten bei uns, daß ich durchaus kein Beamter, lieber — ein Bassa seyn möchte.

Ein Glück für die Beamte ist, daß die Herren Justizräthe, wenn sie auch noch so hoch studirt haben, vom Laudemienwesen wenig oder nichts verstehen. Sie wissen einige Sätze aus den Landrechten; verstehen aber die Applikation derselben nicht. Sie können sich keinen ächten Begriff von einer Gutsschätzung, Uebergabe, Aussteurung der Geschwister und andern dergleichen gerichtlichen Verhandlungen machen. Sie behaupten, daß man das Laudemium nur von zween Fällen nehmen soll; sie wissen aber nicht, wie man es nehme, wie die Fälle heissen, und was unter denselben verstanden wird, oder wie man das Laudemium berechne. So lang diese Herren nur bei dem Codex sitzen bleiben, nur unsere Papiere unter-

ter-

tersuchen, und uns nicht auf dem Fuße nachgehen, oder unsere geheimen Gänge ausforschen: so lang werden wir aller ihrer Bemühungen nur lachen. Ein Glück für uns Beamte ist, daß die baierischen Beiträge endlich einmal aufgehört haben. Es thaten sich einige Bauerkönige, derer es nun auch in Städten genug gibt, zusammen, und legten dem Publikum manches Stück vor Augen, das uns Beamten nicht gleichgiltig seyn konnte. Allem Anschein nach haben diese Leute vorhin auf dem Lande gelebt, und die Thaten der Beamten, Schreiber, Jäger, Schergen und Schinder aufgezeichnet. Es scheint, daß sie bei manchem Vorfalle selbst Augenzeugen waren. Der Verfasser der Abhandlung über das neue Laudemienmandat in Baiern, war ein gar böser Mann. Er beschreibt die Laudemial-Observanzen so genau, daß man ihm eine tiefe Einsicht in unsere Praktik nicht absprechen kann. Allein diejenigen, die uns schaden, oder andere Anstalten machen könnten, haben sich dergleichen Stücke zu lesen, zu unserm Glücke, nicht gewürdiget. Es ist dieses ganz

billig. Ein gnädiger Herr, der die Sache vermög seines Karakters doch immer besser verstehen muß, wird hoffentlich von einem Bauerkönig nichts lernen wollen. Man hat an seinen Akten genug zu lesen, und es ist ganz und gar überflüßig, daß man dergleichen Sachen drucken lasse. Es ist auch der Klugheit gemäß, daß man solche Schriften mit Verachtung ansehe, und zu verstehen gebe, daß man dieß und jenes schon längst, und besser gewußt und verstanden, aber aus Respekt gegen die Landsverfassung nicht in Ausübung gebracht habe. Sollte auch nur ein einziger Vorschlag dieser Bauerkönige befolget werden: so würden sie in ihren Unternehmungen nur desto mehr gestärket, und das Ansehen gnädiger Herren geschändet worden sey.

Ein hochgelehrter Justizrath behauptete einstens, daß ich zu viel Laudemium bei einer gewissen Gutsveränderung genommen hätte. Ich war vorwitzig, ob dieser Herr die Sache aus dem Grunde verstehe, oder nicht, und legte ihm also mein Briefsprotokoll vor.

Das

Das Gut, welches mit Leibrecht behaftet war, war auf 1000 fl. geschätzt. Anfänglich wollte er sich über die Schätzung aufhalten, und behauptete, daß diese Summe willkürlich angenommen, und vielleicht gar kein Schätzungsprotokoll gemacht worden sey. Er hatte Recht; ich behauptete aber, daß sich das Schätzungsprotokoll in der Registratur befände. Ich gieng, um es aufzusuchen, oder, die Wahrheit zu sagen, um es zu machen. In kurzer Zeit händigte ich es dem Herrn Justizrath ein, der es sehr aufmerksam durchlas. Er ahndete, daß ich den Jäger und Schergen als Schätzleute gebraucht habe, da doch in not. ad cod. civ. p. 4. c. 3. §. 4. n. 8. ausdrücklich verordnet wird, daß die Bauergüter durch Bauern geschätzet werden sollen. Er behauptete, daß ein Jäger oder Scherg ein Bauergut nicht zu schätzen wüßten. Wie sollten sie, sprach er, über die Erträgniß der Wiesen und Aecker, über die Dauerhaftigkeit oder Baufälligkeit der Gebäude, über die Reparationskösten, über den Werth des vorhandenen Viehstandes, über die Beschaffenheit der Gründe, über die Aussaat und

Erträgniß derselben, und über Haus- und Baumanns-Fahrnisse eine gründliche Schätzungssumme bestimmen können? Ich erklärte ihm, daß ich bei diesem wichtigen Geschäfft meine wenige Kenntniß auch beitrage, und die Schätzleute unterrichte. Er war so unartig nicht, über meine Einsicht einen Zweifel zu äußern; doch schien er mir zu verstehen zu geben, daß ich desfalls parteyisch wäre, weil meine Nachrechten und Sporteln nach Verhältniß der Schätzungssumme steigen oder fallen. Allein ich machte ihm augenblicklich einen Beweis meiner Unparteilichkeit. Der Jäger und Scherg bezeugten mir, daß ich einstens bei einem Gut, welches sie auf 1200 fl. geschätzet hatten, nur 800 fl. ansetzte. Dieses Verfahren wollte dem Herrn Justizrath wieder nicht recht in den Kopf; er schien aber dennoch diese Handlung als einen Beweis meiner Uneigennützigkeit gelten zu lassen. Allein, ich war hiebei nichts weniger, als uneigennützig. Der Bauer, der das Gut übernahm, war vermöglich, und drückte mir 100 große Thaler in die Hand. In meinen Augen ist kein schändlichers Laster, als Undank;

dank: ich kann mich rühmen, daß ich dessen ganz und gar unfähig bin. Sollte ich etwa diesen guten Mann nach dem allgemeinen Fuße behandelt haben? Bewahre der Himmel! Baare 100 Thaler tragen mehr ein, als die Nachrechten und Sporteln von 400 fl. um welche ich die Schätzungssumme verminderte. Den Vortheil, den ich dadurch erhielt, mußte die Herrschaft büßen: und dieses ist auch billig, weil ich von Accidentien leben muß. Freilich verloren dadurch auch die Stiefgeschwister des Bauers an ihrer Aussteuer einige hundert Gulden; allein sie wissen es bis heutigen Tag nicht, und werden es auch niemals innen werden, daß ihnen Unrecht geschah: sie haben also dadurch nichts zu leiden.

Der Justizrath stellte mir weiter aus, daß der Jäger und Scherg das Protokoll nicht unterschrieben hätten. Ich überzeugte ihn auf der Stelle, daß seine Einwendung über den Mangel einer bloßen Formalität ganz und gar unbedeutend wäre. Ich befahl dem Jäger und Schergen, das Protokoll zu unterzeich-

nen. Diese thaten es augenblicklich, ohne das Protokoll zu lesen, und ohne zu wissen, wen, oder was es betreffe. Dieser blinde Gehorsam war dem Herrn Justizrath noch auffallender. Er fragte die zween Männer, ob sie denn alles so blindlings unterschreiben, und nicht besorgen — — Wir haben nichts zu besorgen, sagten beide: denn wir wissen, daß der gestrenge Herr alles recht mache, und daß es so gemacht seyn müsse, wie er es uns vorlegt. Zugleich machten sie eine tiefe Verbeugung gegen mich, wofür ich ihnen freundlich zulächelte, und zu verstehen gab, daß sie noch ferner alle Sporteln in der ganzen Herrschaft erhalten werden, welche vermög Taxordnung den Schätzleuten und Zeugen gebühren. Der Justizrath fragte weiter, ob sie auch bei allen Briefereien Zeugen seyen? Allerdings. Ob sie denn den Inhalt aller Briefereien wüßten; ob sie wüßten, daß über dieses oder jenes ein Brief errichtet worden sey. „Von allem diesem wissen wir zwar nichts; doch wissen wir, daß wir über alles Zeugschaft geben müssen, weil keine andere Zeugen gebraucht werden, als wir. Wir

haben

haben auch nicht nöthig, uns um den Inhalt der Briefe zu sorgen: denn die Sache liegt ganz allein dem Beamten ob." Auf solche Art, sagte der Justizrath, wäre ja gar kein Zeuge nöthig; denn sie sind ganz und gar ohne Nutzen. Die Bauern könnten uns, sagte der Jäger, freilich entbehren: denn sie können und müssen sich ganz und gar auf die Richtigkeit des Amts verlassen; aber unser Zeugengeld — —

Die Sache schien mir zu weit zu kommen. Ich nahm also die Antwort auf mich, und gab dem Herrn Justizrath zu verstehen, daß dieses alles der Gerichtspraxi und alt-üblichen Observanz gemäß sey. Die Observanz hat die Kraft eines Gesetzes, ja sie hebt sogar ein allgemeines Gesetz auf. Cod. civ. p. 1. c. 2. §. 15. Bei der Gerichtspraxi kommen gar viel Sachen vor, die viele Arbeiten erfodern, aber nicht einen Hellers werth Nutzen schaffen. Z. E. Die Reversbriefe der Unterthanen. Der Herr Justizrath schien nicht recht zu wissen, was ein Reversbrief sey; ich nahm also den Ton eines Lehrers an, und sagte: Ein

Revers:

Reversbrief ist eine Gattung gerichtlicher Briefe, in welchen der Frey- Neustift- Erb- oder Leibgedingsbrief von Wort zu Wort im Namen des Unterthans, jedoch ohne sein Wissen, wiederholet, der Herrschaft ausgestellet, und vom Beamten ausgefertigt wird. Der Gerechtigkeitsbrief, den der Unterthan in Händen hat, und das Briefsprotokoll, welches die Matrix ist, und mehr als der Gerechtigkeits- und Reversbrief gilt, enthalten ohnehin die Gattung der Gerechtigkeit, alle Rechte und Gerechtsame der Herrschaft, und die Schuldigkeiten des Unterthans. Zu was soll also der Reversbrief, der zwar im Namen, doch ohne Wissen des Unterthans ausgestellt wird, und von dem der Unterthan nicht einmal weis, daß ein solcher Brief existire? Aus einem solchen Reversbrief wird man die Schuldigkeiten des Unterthans nie erweisen können, weil er von dem Inhalt und dem ganzen Briefe nichts weis, und weil er ihm weder vorgewiesen, noch vorgelesen, viel weniger von ihm unterschrieben worden ist. Diese Reversbriefe sind so unbedeutend, daß wir dieselben nie dem Briefsprotokoll ein-

verleiben, sondern blos beisetzen: Reversbrief *in optima juris forma;* anbei aber doch hievon alle Taxen nehmen, weil wir das Recht hätten, dieselbe einzuverleiben: denn die Beamte haben unter andern auch diesen Vorzug, daß man sie auch um die Arbeiten zahlen muß, die sie nicht verrichten. Eben so unbedeutend sind die Reversbriefe in den Augen der Herrschaften, denen sie mit einem so weitläuftigen Geschreib auf Siegelpapier und mit vielen Formalitäten ausgestellet werden. Sie achten dieselbe nicht für würdig, aufzubewahren, sondern werden dort und da entweder vom Beamten, oder sonst als unnützes Papier verworfen. Alles dieses scheint mir Unsinn, sagte der Justizrath; und dieses allein ist vernünftig, daß man die Registraturen mit den ganz und gar unbrauchbaren Reversbriefen nicht anhäufe, sondern als unnütz verwerfe. Allein, wenn sie so unnütz sind, wie jedermann einsieht, warum werden sie denn gemacht? Hier heißt man mich, sagte ich, den Finger auf den Mund legen. Ich wollte mir einstens das Siegelgeld, Dinte und Papier, und meinen Schreibern die Arbeit ersparen — es

vers

versteht sich, daß ich mir hiefür dennoch die Taxen zahlen ließ. — Diese Ersparniß bekam mir sehr übel. Ich faßte daher den Entschluß, lieber alles andere, und wenn es auch die größte Ungerechtigkeit wäre, zu wagen, als keine Reversbriefe zu machen.

Hier sehen Sie, mein gnädiger Herr, die Stärke meines Arguments, und den Satz vollkommen erwiesen, daß bei der Gerichtspraktik vieles geschieht, und geschehen muß, das ganz und gar untauglich und unnütz ist. Der Herr Justizrath war hierüber betroffen, und er schien vieles zu denken, das er sich nicht zu sagen getrauete.

Er besah das Schätzungsprotokoll weiter, und bemerkte, daß kein Schätzmann im Namen des Unterthans beigezogen worden, welches unbillig und den Landrechten entgegen wäre. Dagegen behauptete ich, daß ein solcher Schätzmann wider die 2 herrschaftlichen Schätzmänner nie was ausrichten würde oder könne, und daß ich also diesen verderblichen Aufwand den Bauern ersparen wolle. Nebst diesem

diesem nahm ich meine Zuflucht wieder zur Observanz, und behauptete, daß sowohl von mir und meinen Amtsvorfahrern, als auch allen übrigen Beamten im ganzen Innviertel, nie ein Schätzmann im Namen des Unterthans beigezogen worden sey. Ich nahm den Codex, und las §. 2. „Bei den vorfallen„den Irrungen und Streitigkeiten soll gegen„wärtige Constitution und Verordnung nur „so weit für eine General-Regel angenommen „und beobachtet werden, als kein besonders „Geding, res judicata, oder (hier schrie ich mich fast heiser) jedes Orts hergebrachte „legale Observanz und Gewohnheit entgegen„steht.“ Ich machte also den Schluß, daß vermög dieser Rechtsstelle der dritte Schätzmann, den der Bauer in Vorschlag zu bringen hätte, unnöthig und unzuläßig sey, weil die Observanz mehr als das Gesetz gilt. Ich behauptete weiter, daß das ganze 7te Kapitel im Codex von dem contractu emphyteutico, obschon es 31 Seiten lang ist, nicht eines Hellers werth sey, wenn sich ein vorsichtiger Beamter mit entgegen gesetzten Observanzen auszurüsten weis.

Hier-

Hierauf hielt ich eine sehr nachdrückliche Rede zum Lobe der Observanz, und bewies, daß man die Observanzen mit mehrerm Fleiße, als die Gesetze selbst, studiren sollte, weil diese keine Wirkung haben: wenn die Observanz entgegen ist. Zugleich machte ich einen Vorschlag zu einer Sammlung aller allgemeinen und Lokalobservanzen im ganzen kaiserlichen Innviertel und andern österreichischen Staaten. Ein solches Werk, dächte ich, würde für den Leser gewiß sehr lehrreich und unterhaltend seyn, wenn er bemerkte, daß hier das Landrecht gelte, in einem benachbarten Orte aber wieder nicht gelte; daß hier eine löbliche Observanz Ja, anderwärts aber eine eben so löbliche Observanz Nein entscheide. Der Justizrath meinte, daß ein solches Werk nie einen Bestand hätte, weil sich die Observanzen immer abändern würden. Allein desfalls bin ich einer andern Meinung. Die Observanzen, die zum Vortheil der [illegible]schaften und Beamten zugleich dienen, oder die der Landkultur, dem allgemeinen Besten und den Unterthanen entgegen sind, werden ganz gewiß von ewiger Dauer seyn. In der Hauptsache

sache brauchte also ein solches Observanzbuch weiter nichts, als mit der Zeit einen Nachtrag von neuen Observanzen, die nach und nach wieder zum Nutzen der Herrschaften und Beamten eingeführt worden sind.

Der Justizrath wendete ein, daß in den Landrechten die allgemeinen Landsobservanzen ohnehin schon angeführt und bestätigt sind, und daß man also eines neuen Observanzbuches nicht bedarf. Aber da kam er mir eben recht. Die Observanzen, die in den Landrechten enthalten sind, sagte ich, sind eben diejenigen, die eine Ausmusterung verdienen, weil sie nicht mehr gangbar sind. Ich erklärte ihm dieses in einem Beispiel. Nach den alten baierischen Landrechten, nach dem Baron Schmid, und nach dem neuen Codex p. 2. c. 10. §. 3. gibt man vermög uralter Landsobservanz keinen Zehend von Obst, Kraut, Rüben, Heu, Klee, Flachs, Hanf, Hopfen, Erdäpfeln ꝛc. Aber die Geistlichkeit wußte der Sache eine so gute Wendung zu geben, daß man nun von diesen sogenannten kleinen Früchten fast überall den Zehend gibt. Der

Bayerische Staats-Bibliothek München

Justizrath wollte dieses nicht glauben, denn er weis nur, was in seinem Codex steht, nicht aber, was auf dem Lande geschieht. Allein ich führte ihm so viele Beispiele an, und der Satz wurde von allen Umstehenden so allgemein behauptet, daß er nicht mehr zweifeln konnte; nur schien er sich zu verwundern, daß die Bauern, die man insgemein für so streitsüchtig hält, dieses alles so geduldig geschehen ließen. Er sah also die Nothwendigkeit eines solchen Observanzbuches ein, und ich machte ihm den Vorschlag, wie die Rechtsstelle, von welcher hier die Rede war, verbessert werden sollte. Anstatt, daß es dermal heißt, sagte ich: **Gibt man nach uralter Landsobservanz den kleinen Zehend überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens ist,** und in der Maaß, wie er Herkommens ist, sollte es im neuen Observanzbuche heissen: **Gibt man nach neu eingeführter Observanz den kleinen Zehend überhaupt überall, außer an Orten, wo er noch nicht Herkommens wäre.**

Wir kamen wieder auf das Laudemium zurück. Der Herr Justizrath zweifelte, ob das Gut bei den vorigen Veränderungen auch auf 1000 Fl. geschätzt worden sey, und es schien, als ob er mir dadurch meine Gutsschätzung verdächtig machen wollte. Ich sagte ihm, daß das Gut vor 30, 50 und 100 Jahren zwar weit geringer geschätzt worden wäre; allein die Güter seyen nun im Preise gestiegen, weil die Bauern in unsern Zeiten viel leichter fortkommen und wirtschaften, als vorhin. Der Justizrath fragte weiter: Ob der Unterthan den Inhalt des Leibgedingbriefes wisse? Nein, sagte ich: denn die wenigsten Unterthanen können lesen. Dieß sei eben die Ursache, warum ich die Einführung eines bessern Schulwesens verabscheue. Könnten die Bauern lesen, so würden allerlei Prozesse entstehen; sie würden es nicht leiden wollen, wenn ein Beamter den neuen Gerechtigkeitsbrief anders ausfertigte, als der alte lautet. Mit dieser Aeußerung schien der Justizrath gar nicht zufrieden zu seyn: er wünschte ein besseres Schulwesen — — — Die Bauern, dachte ich bei mir selbst, sollten mir doch nicht

zu gescheid werden, wenn sie auch so gut, als ich selbst, lesen könnten. Ich gebe den wenigsten ihre Gerechtigkeitsbriefe, sondern bewahre sie bei dem Amt, oder lasse sie gar nicht schreiben, und erspare also das bereits einkassirte Siegelgeld, Papier, Dinte und Mühe. Sollten die Bauern nach einigen Jahren so vermessen seyn, die Briefe zu begehren: so behaupte ich, daß ich ihnen dieselbe durch den Schergen schon längst habe einhändigen lassen; sie seyen in Bewahrung ihrer Briefe zu nachläßig, welches ich durch ein Beispiel beweise, da einstens ein Bauer seinem Sohn einen Brief in die Schule zum Lesen gab. Auf solche Art wird der Bauer gezwungen, seinem Gerechtigkeitsbriefe völlig zu entsagen, oder sich einen neuen ausfertigen zu lassen, und doppelte Briefgelder zu bezahlen.

Zudem wissen meine Bauern ohnehin nie, wie die alten Gerechtigkeitsbriefe lauteten. Ich nehme bei allen Inventuren die vorhandene Papiere, und also auch die Gerechtigkeitsbriefe zu mir, und schneide auf solche Art alle Prozesse ab, welche daraus entstehen könnten,

ten, wenn ich die Erbrechte in Leibrechte abändere, oder dem neuen Erbrechter mehr Abgaben als seinem Erblasser aufbürde, oder die Getreidgilten vermehre. Ich halte dieses keineswegs für unbillig. Zeit und Umstände ändern sich immer. Meine Herrschaft und ich, haben große Ausgaben zu bestreiten! Die Bauern hausen itzt leichter als vorhin; es ist also billig, und die Nothdurft erfodert es auch, daß die Bauern mit ihren jährlichen Abgaben gehöhert werden. Ich glaube, daß es andere Beamte eben so machen, wie ich. Wenigst ist es der allgemeinen Gerichtspraktik gemäß, daß sie alle Papiere des Verstorbenen aus der Verlassenschaft wegnehmen. Wozu dieses, wenn es nicht in der Absicht, die Abgaben zu höhern, geschieht? Ein Beamter legt seiner Herrschaft — nicht den Unterthanen — Pflicht und Treue ab, und schwört einen körperlichen Eid, ihr Interesse nach Möglichkeit zu befördern. Der Fall der Möglichkeit ist bei jeder Gutsveränderung vorhanden: man kann es also keinem Beamten übel deuten, wenn er seiner Pflicht und Eide eine Genüge thut.

Dem Justizrath schien weiter bedenklich, daß auch die sogenannte Fahrniß des Bauers mit dem Gute geschätzt worden sey. Er allegirte den §. 7. wider mich; ich aber bezog mich mehrmal auf die Observanz, welche stärker ist, als das Gesetz, wie ich bereits bewiesen habe. Diese Observanz ist wenigst bei uns im Innviertel allgemein; ob sie auch in Baiern noch allgemein sei, kann ich eben nicht wissen. Ich vermuthe aber, daß die Herrschaften und Beamten in Baiern auch auf ihrer Hut seyn, und eine so hübsche Observanz so leicht nicht entwischen lassen werden. Es geht den Bauern ohnehin gar viel zu gut, was ihnen nach Rechten nicht zusteht. Es ist also auch billig, daß die Herrschaft und die Beamten anderwärts eine Entschädigung suchen. Der §. 5. cod. civ. p. 4. c. 7. enthält verschiedene Ursachen, aus welchen die Caducität Platz hat. Es wäre nichts so sehr erwünschlich, als daß man dieses Gesetz ausüben, folglich zuzeiten einen Unterthan, der die Gebäude nicht in gutem Stand erhält, oder nicht erhalten kann, nicht zu rechter Zeit ansäet, ohne Anweisung ein Holz schlägt, oder

seine Abgaben nicht richtig reichet, sammt Weib und Kindern von Haus und Hof jagen könnte: es gäbe neue Laudemien, neue Nachrechten und Taxen. Allein wie selten geschieht dieß? Ich will eben nicht behaupten, daß die Herrschaften und Beamten sich ihres Rechts aus Billigkeit nicht bedienen, oder aus Menschenliebe Gnade erzeigen. Nein — in diesem Falle müßten sie sich selbst die Schuld geben — der Fehler steckt darin, daß das Land zu sehr entvölkert, oder an solch wohlhabenden Leuten Mangel ist, welche mit der nöthigen Baarschaft zu Uebernahm schlechter und abgewürdigter Bauergüter versehen sind. Man muß also immer die alten Frötter auf den Gütern sitzen lassen, weil entweder zu wenig Geld unter den Leuten ist, oder sich niemand an ein Gut wagen will, auf welchem ein anderer häuslicher Mann vorhin nicht fortkommen konnte.

Eben so unbillig schien es dem Justizrath, daß auch die Gebäude geschätzet und hievon die Laudemien genommen worden sind. Er hielt sie für ein wesentliches Stück zum Gut,

ohne welches der Bauer nicht wirtschaften kann. Die Gebäude tragen keine Früchte, sagte er; sie erfodern vielmehr jährliche Ausgaben: man sollte also hievon kein Laudemium nehmen. Ich verlor endlich durch so viele Neckereien und nichtsbedeutende Einwendungen meine ganze Kaltblütigkeit. Zanken Sie doch, rief ich, nicht immer wegen der Gutsschätzung. Ich will Ihnen alles zugeben, was Sie verlangen: dennoch soll dadurch dem Bauer nicht um einen Kreuzer mehr geholfen seyn. Ich will keinen Jäger, Schergen oder Prokurator, oder sonst gedungene Leute zur Schätzung brauchen: das Gut soll von drei unparteyischen Bauern geschätzt werden; die Gebäude, das Vieh, die Haus- und Baumannsfahrniß soll nicht in die Schätzung kommen: was liegt daran? Ich muß es Ihnen nur gestehen, daß dieses alles nur eine bloße Formalität ist. Die Schätzleute mögen schätzen, wie sie wollen — sie verstehen ohnehin keinen blauen Teufel — — ich, als Beamter, schreibe, was ich für gut befinde, und was ich will. Die Schätzleute meynen freilich, daß sie gar wesentliche Stücke bei der

Schät-

Schätzung seyen, und dem neuen Gutsmaier ist es leichter auf der Brust, wenn er sieht, daß man ihm den Bart mit so vieler Formalität scheret. Es geht ihm, wie dem Kranken, der sich williger zum Tode richtet, wenn er dazu methodisch vorbereitet worden ist. Bei diesen und vielen andern dergleichen gerichtlichen Verhandlungen muß man sich ganz allein auf die Ehrlichkeit des Beamten verlassen. Dieser weis es schon, wie viel Geld beiläufig der neue Maier in dem Sacke hat, wie viel ihm die Kirche und gute Freunde borgen, oder wie viel ihm seine Braut zubringt. Nach Verhältniß dieser Umstände bringt er das Gut in die Schätzung, und fodert das Laudemium. Er ist von selbst so vernünftig, daß er dem Unterthan nicht mehr aufbürde, als er zahlen kann: es ist aber auch billig, daß er ihm kein überflüßiges Geld im Sack lasse.

Die Schätzleute wissen ja nicht, wie groß die Schätzungssumme ist, die ich in das Protokoll eintrage. Gesetzt ich wäre so gefällig, sie das Protokoll unterschreiben zu lassen: so werden sie ja so discret seyn, daß sie es nicht

lesen. Und sollten sie es: so wissen sie doch nicht, wie ich das Laudemium berechne, was die Briefgelder, Nachrechten und Taxen und die alte Ausstände betragen.

In unserm Innviertel, wo der baierische Codex noch gilt, aber alle Leibgedinge in Erbrechte verwandelt werden mußten, ist die Schätzungsart der Güter noch immer ein herrliches Mittel, wodurch die Herrschaften und die Beamten den Verlust, den sie durch Umänderung der Gerechtigkeiten erlitten haben, wieder hereinbringen können. Den halben Werth des verliehenen Erbrechtes mußte der Bauer bezahlen, die andere Hälfte mußte ihm vermög kaiserlicher Anbefehlung geschenkt werden. Auf solche Art kann das Gut freilich nicht mehr heimfällig werden. Es ist also nichts anders übrig, als daß wir die Güter desto höher schätzen, und dadurch verhindern, daß die allergnädigste Verordnung den Unterthanen nicht zu Guten komme. Kurz, so lang ich die Bauergüter schätzen darf, soll mir kein Mensch ein Haar krümmen können.

Nun las der Justizrath den Leibgedingsbrief selbst. Er misbilligte die Clausel, daß der Unterthan auch bei einem Totalschauer oder Miswachs keinen Nachlaß sollte fodern können. Allein ich wies ihm das 6. Cap. 6. §. und 7. Cap. 9. §. wo es heißt, daß ein Unterthan auch bei dem größten Unglücke keinen Nachlaß fodern könne, wenn er demselben in dem Contrakt entsagt hat: Pacta dant legem contractibus. Dem Justizrath kam es unbegreiflich vor, wie der Unterthan dem Nachlaß, der ihm von Rechtswegen zukömmt, entsagen könne, da er doch bei Errichtung des Leibbriefes nicht zugegen war, ja nicht einmal wußte, ob und wie derselbe errichtet worden, bis er ihn vom Schergen nach 2 oder 3 Jahren oder noch später erhält. Er meinte, daß der Unterthan auf einen solchen Nachlaß nicht Verzicht thun könnte, weil das Gut durch große oder mehrere Unglücke, zum Schaden des Publikums, in einen gänzlichen Verfall kommen, und der Landsherr dadurch die gebührenden Steuern und Anlagen verlieren könnte. Ich bewies ihm aber, daß der Grundherr, nach allgemeiner Meinung der Herrschaf-

schaften und ihrer Beamten, in Einbringung der Abgaben den Vorzug vor dem Landsherrn habe. Wir wissen aus der Geschichte des Vaterlands (der Justizrath staunte über den weiten Umfang meiner Wissenschaften) — daß die Grundherren schon lange zuvor, ehe es dem Landsherrn einfiel, Steuern und Anlagen zu fodern, von den Unterthanen Stiften und Gilten erhielten. Sie haben also ein älters Recht, und dem Landsherrn trift nur das, was ihm die Grundherren übrig lassen. Der Landsherr muß sichs gefallen lassen, wenn der Grundherr durch ein besonders Geding seine Gerechtsame bewahret, und dem Unterthan, auch bei einem Totalschauer keinen Nachlaß angedeihen läßt. Es ist dieß überall, auch bei Klöstern, Dom- und Chorstiften gebräuchig. Würde wohl die hochwürdige Geistlichkeit. obige Clausel den Gerechtigkeitsbriefen einverleiben, wenn dieses nicht billig, gerecht und christlich wäre?

Endlich kamen wir auf die Hauptsache. Der Justizrath fragte, von wie vielen Fällen ich das Laudemium genommen hätte. Ich

sagte:

sagte: von zweenen, nämlich von Abfahrt und Anstand. Die Abfahrt wollte der Justizrath nicht gelten lassen, weil es in cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. heißt: Der Grundherr kann von dem abgestandenen Maier, der Abfahrt wegen, nichts fodern, sondern muß sich mit dem Anfall begnügen. Ich hieß ihn aber im Codex weiter zu lesen: außer wo beide Laudemien bei dem Gut von Alters Herkommens sind. Der Justizrath wagte nun hierüber keinen Widerspruch mehr, besonders, da ich ihn versicherte, daß nunmehr das doppelte Laudemium nicht nur in meinem Gericht, sondern in ganz Baiern Herkommens sei. Ich konnte meine Verwunderung nicht bergen, wie doch der B. Kreitmaier in not. ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. sich zu behaupten getrauete: *Regulariter* gibt man hier zu Land nur den Anfall allein, die Abfahrt hingegen weiter nicht, als selbe von Alters hergebracht ist. Wahrhaftig, hier hat dieser sonst so gelehrte und erfahrne Mann ein grobes Versehen begangen. Ich bot dem Herrn Justizrath ein Gewett von 100 Dukaten, wenn er mir ein einziges Bauergut

im

im Innviertel, oder in Baiern ausfindig machen kann, bei welchem die allgemeine Rechtsregel noch in Ausübung ist, folglich nicht auch von der Abfahrt das Laudemium eingebracht wird.

Es ist aber dieses nicht das einzige Versehen, welches man in den baierischen Landrechten antrift. Wir haben ein auffallendes Beispiel bei den Erbgütern. In not. ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 3. wird behauptet, daß, wenn das Erbgut auf des Inhabers Kinder oder Descendentes kömmt, man kein Laudemium, sondern blos das Schreib- und Siegelgeld für die Briefserrichtung einbringen dörfe, weil die Descendentes in Lebzeiten ihrer Voráltern quasi dominium in bonis parentum haben, und die Possession mehr pro continuata als translata geachtet wird. Wenn sogar ein ausdrückliches pactum gemacht wird, daß das Laudemium sowohl von den Erben, als andern, bei allen Gutsveränderungen bezahlt werden müsse: so erstrecket sich doch dasselbe auf Kinder und Descendentes nicht. Welch eine Lehre! Sie ist irrig;

denn

denn es ist in ganz Baiern, wenigst in unsern Zeiten, kein Erbgut, bei welchem nicht auch das Kind, welches das Gut übernimmt, das Laudemium bezahlen muß. Sie ist auch verderblich und schädlich: Man stelle sich den ungeheuren Schaden vor, den die Herrschaften im ganzen Lande zu leiden hätten, wenn die Kinder und Descendentes bei Erbgütern kein Laudemium zu bezahlen hätten. In unserm K. K. Innviertel, wo man allen Bauern Erbrecht verleihen muste, ist die Ausmusterung dieses Lehrsatzes von grösster Wichtigkeit. Sollte die K. K. Regierung zu Linz, der Himmel bewahre uns! auf diesem Lehrsatz des B. Kreitmaiers beharren, oder derselbe etwa gar durch eine K. K. Verordnung bestätigt werden: so gieng meine ganze Amtirungskunst zu Trümmern. Ich käme in Versuchung, manchen jungen Bauerbengel todt zu schlagen, damit ihm sein Vater das Gut nicht ohne Laudemien übergeben könnte. Wenigst würde ich in meinem Gericht keine erfahrne Hebamme dulden können. Zum Glück, daß, so viel mich däucht, noch niemand auf diese Stelle aufmerksam war.

Möchte

Möchte der baierische Codex in unserm Innviertel doch bald abgewürdiget werden, damit man nicht Gelegenheit bekäme, so verdammliche Lehrsätze in Ausübung zu bringen. Ich besorge, daß ich die Zeit noch werde erleben müssen, da die Bauerkönige die alten baierischen Observanzen und Gesetze hervorsuchen, und behaupten werden, daß in den neuen Observanzen, wodurch die vorigen abrogirt worden sind, der Grund des allgemeinen Verderbens und der schlechten Landkultur zu suchen sey. Man wird behaupten, daß die Unterthanen nicht durch landsherrliche Auflagen, sondern durch Misbräuche und Bedrückungen der Beamten zu Grund gehen. Doch — — weg mit diesem Scheusal!

Da das Gut auf 1000 Gulden geschätzt war: so betrug die Abfahrt und der Anfall für Mann und Weib 200, und das Leibrecht auch 200, zusammen also 400 Gulden. Der Justizrath konnte nicht begreifen, warum man nebst Abfahrt und Anfall noch ein besonderes Leibgeld zahlen sollte. Ich machte ihm also folgende Erklärung: Bei Frey- Neustift-

und

und Erbrechtsgütern nehme ich nur Abfahrt und Anfall; bei Leibgütern aber auch das Leibgedingsgeld. Er meinte, daß das Leibgedingsgeld nichts anders als das Laudemium für Abfahrt und Anfall wäre, und man also dem Bauer eine doppelte Zeche unter zweierlei Namen gemacht hätte.

Er hatte wirklich Recht. Abfahrt und Anfall sind bei Leibgütern nichts anders, als die zween Fälle, von welchen man das Leibgeding nimmt. Sie sind nicht die Laudemialgebühre selbst, sondern nur der Titel dazu. Sie bedeuten die zwo Gutsveränderungen, wodurch der Grundherr das Leibgedinggeld zu nehmen berechtigt wird. Der Herr Justizrath schien mir dennoch keine recht klare Begriffe zu haben; ich trachtete ihn also noch mehr zu verwirren. Ich behauptete, daß 400 Fl. Laudemien von einem auf 1000 Fl. geschätzten Gut, in Rücksicht auf die allgemeine Praxis, eine sehr mäßige Summe seyen.

Er fragte, ob denn nach obiger Berechnung, da man von einem auf 1000 Fl. geschäzten Gut 400 Fl. Laudemium nimmt, nicht vier Fälle angerechnet werden? In der That oder implicite, sagte ich, mag dieses wohl seyn; aber explicite, oder dem Buchstaben nach, wird das Laudemium nur von 2 Fällen angesetzt. Seitdem der neue Codex nicht mehr als zween Fälle bewilligt, trachtet ein jeder Beamter, seiner Berechnung den Anschein der Rechtmäßigkeit zu geben, und die alten Gerechtsamen seiner Herrschaft auf schickliche Art zu bewahren, ohne einen wörtlichen Widerspruch wider den Codex zu machen. Ehe der neue Codex erschien, nahm ich ein Laudemium von der Abfahrt des Vaters, ein anders von dem Anfall auf seine Kinder, ein drittes von der Abfahrt oder Abtretung der sämmtlichen Kinder, und das vierte von dem Anfall auf das Kind insbesondere, welches das Gut übernahm. Gemäß dieser Berechnung zeigen sich buchstäblich 4 Fälle; nun aber nehme ich blos Abfahrt und Anfall, und damit die Herrschaft und ich nichts verliere, auch ein doppeltes Leibgedinggeld.

Nicht alle Beamte sind über diese Punkte eben so delikat, wie ich. Sie bleiben noch bei der alten ausdrücklichen Berechnung der 4 Fälle, und rechtfertigen sich mit dem Beispiel der kurfürstl. Kastenämter in Baiern. Wenn der Codex in diesem Punkte noch eine Kraft hätte: so müßte man ihn ja auch bei Kastenämtern beobachten; da aber dieses nicht geschieht, so sehe ich es als ein klares Zeichen, daß der Landsherr selbst dieses Gesetz für abrogirt hält. Der Codex hebt in diesem Punkte alle widrige Observanzen auf; aber eben dieser Codex wird nun wieder durch die neuere Observanz aufgehoben: folglich bleibt wieder alles bei dem Alten.

Dieß wollte dem Justizrath wieder gar nicht in den Kopf; er konnte aber doch nicht widersprechen, daß sich obiger Satz auf die Rechtsstelle gründe, wodurch das Gesetz durch eine Observanz aufgehoben wird. Ob diese Observanz löblich und vernünftig sey? Allerdings löblich und vernünftig. Man wird ja nicht behaupten wollen, daß alle Beamte im ganzen Lande unvernünftig handeln; der

Titel Löblichkeit ist ohnehin eine Eigenschaft, welche jedem Gericht, vermög eines alten baierischen Mandats, zukömmt.

Um aber dem Justizrath allen Zweifel zu benehmen, so versicherte ich ihn, daß die baierische Hofkammer den Kastenämtern das Laudemium von 4 Fällen einzubringen bewilligt, und sogar das hohe Revisorium selbst einst einen Bescheid wider den Codex ertheilet hätte. Der Justizrath erinnerte sich, selbst von dergleichen Entscheidungen einst gehört zu haben; er behauptete aber, daß er nie eine zu Gesicht bekommen hätte, und ihm also die Sache verdächtig scheine. Er meinte, daß die Ehre der hohen Dikasterien erfodere, so lang das Gegentheil zu vermuthen, bis man eine solche Entscheidung in authentischer Form aufweisen könne. Ich aber behauptete, daß die Achtung für die Herrschaften, für die hochwürdige Geistlichkeit, und die Beamten, welche insgemein das Laudemium nicht nach dem Codex einbringen, erfodere, die Rechtsstelle des Codex lieber für abrogirt, als obige hohe Stände für ungerecht anzusehen. Ein gelehrter ansehnlicher

Geist-

Geistlicher, der selbst viele Grundholden hat, folglich die Theorie mit der Praxi verbindet, versicherte mir, daß der Codex nach allen geist- und weltlichen Rechten ungiltig sei, wenn der Grundhold seiner Herrschaft nur einen geringen Canon gibt, der mehr in recognitionem dominii, als compensationem fructuum angesehen ist. Wenn man diesen Satz gelten läßt, so folgt von selbst, daß man bei jeder Gutsveränderung den Codex beiseitsetzen, und das Laudemium von mehr als 2 Fällen einbringen dürfe. In meinem Gericht ist fast kein einziger Unterthan, der seiner Herrschaft einen verhältnismäßigen Canon, der in compensationem fructuum gilt, verreichet. Alle geben zu wenig Gilt und Stift, und es ist also nach dem Ausspruch und Praxi der hochwürdigen Geistlichkeit erlaubt, bei jeder Gutsveränderung vier Fälle anzurechnen.

Ich meinestheils lache zu dergleichen Rekkereien, die ein ehrlicher Beamter von der Justiz zu leiden hat. Gesetzt aber, daß man die Herrschaften und Beamte despottisch behandeln, und ihnen in der That und wirklich

nicht mehrer als zween Fälle bewilligen wollte: so antworte ich, daß ein solches Gesetz wider den Willen der Landstände so leichterdings nie, wenigst in Baiern nicht, in Erfüllung kommen werde. In unserm Innviertel ist die Sache freilich kritischer; allein ein kluger Beamter muß sich halt, wie ich schon oben angemerkt habe, mit der Schätzung des Guts zu helfen wissen.

Es gibt noch ein anders Mittel, wodurch man bei 2 Fällen eben so viel, als vorhin von 4 Fällen einbringen kann. Anstatt, daß man bei jedem Falle von jedem hundert Gulden bisher nur 5 Fl. einbrachte, bringe man künftig 10 Fl. ein. Es ist dieses allerdings erlaubt. Der cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. bewilligt freilich nur fünf von hundert; aber in not. n. 13. heißt es: Man hat *circa quantum* vor allem *ad pacta, statuta, & consuetudines locorum* zu sehen. — — Das *quantum* wird in unserm Codice so wenig als in dem Landrecht bestimmt, sondern *quoad quantitatem* eben so, wie *in substantia*, lediglich dem Herkommen überlassen. Ein

kluger

kluger Beamter wird diese Stelle, auch ohne meine Anweisung, zu benutzen wissen.

Der Justizrath kritisirte auch die Ehrung pr. 10 Fl. und fragte mich, was dieses für eine Abgabe sey, und worauf sie sich gründe. Ich konnte ihm weiter keine andere Erklärung geben, als daß die Ehrung in meinem ganzen Gerricht Herkommens sei, und daß ich sie für einen Appendix zum Laudemium halte, der hiemit so nothwendig verbunden ist, als der Schwanz zu der Kuhe gehört. Es gibt ja mehr dergleichen Abgaben, die sich nicht auf das Recht gründen: z. E. die Inselsteuer für die Prälaten, das Schutzgeld und die Heiratsbußen für die Hofmarksherren, und andere mehr, die noch immer ruhig eingebracht werden.

Für den Todfall rechnete ich dem Bauer 100 Fl. an. Hiemit war der Justizrath gar nicht zufrieden. Er wies mich an die not. ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 5. wo es heißt: „daß das mortuarium eine injustifi-
„cable Sache sey; denn der Todfall gebühret

„sich juxta cod. p. 1. c. 8. §. 14. nur von „Verlassenschaften leibeigner Leute, ist also „mit dem emphyteusi und dem davon ab„hangenden laudemio nicht einmal compa„tibl, mithin ein bloßer Excess und grober „Misbrauch, welcher vim legitimae con„suetudinis so leicht nicht hat erlangen kön„nen."

Ich konnte nicht widersprechen, daß emphyteusis und die Leibeigenschaft beisammen nicht bestehen können; ich behauptete aber, daß durch eine uralte Observanz in meinem Gericht bei allen Gütern, ohne Unterschied, das mortuarium eingeführet sei. Ich schlug die ältesten Briefsprotokolle und Rechnungen auf; ich legte die Befehle des vorigen Gutsherrn vor, welcher ein großer Verehrer der Geistlichkeit war, verschiedene Jahrtage stiftete, und sogar eine Kirche von Grund auf neu erbaute.

An der Frömmigkeit dieser Herrschaft läßt sich also nicht zweifeln, und eben darum auch nicht vermuthen, daß dieselbe ihrem Beam-

ten eine ungerechte Handlung zu begehen befohlen haben sollte.

Ich berief mich nochmal auf die Observanz, und behauptete, daß ein Landsherr dieselbe zum Schaden der Grundherrschaften und Beamten mit Giltigkeit nie abschaffen könne. Der Vater des dermaligen Gutsherrn hat die Herrschaft zu einer Zeit gekauft, da man das Laudemium von 4 Fällen, nebst dem Todfall und Ehrung nahm. Diese Laudemial-Erträgniß wurde in dem Gutsanschlag angerechnet und bezahlt; es wäre also eine unverantwortliche und höchst ungerechte Sache, wenn man durch eine landsherrliche Verordnung eine solche uralte Observanz, wodurch mein Herr jus quaesitum erlangt hat, abschaffen wollte. Und ich, als Beamter, ich trat das Amt mit der stillschweigenden Condition an, daß mir alle bisher genossene Sporteln immer verbleiben müssen, und es wird mir dieses Recht auch durch den Bestallungsbrief ausdrücklich bestätigt; ich habe auf diese Versicherung geheirathet und Kinder erzeuget. Wer mir meine Sporteln schmälern will, reißt

mir das Brod aus dem Mund; ich bin also durch das Selbstvertheidigungsrecht befugt, alle mögliche Mittel anzuwenden, um dasjenige, was mir gebühret, durch gerade oder krumme Wege zu erhalten.

Wäre ich in der Rechtsgelahrtheit und in der vaterländischen Geschichte weniger erfahren, wäre ich nicht ein lebendiges Observanzbuch: so hätte der Justizrath zweifelsohne über mich gesieget. Allein ich übertraf seine Erwartung, und er mußte gestehen, daß man mit Gesetzen wider mich nichts ausrichten könne.

Wie glücklich wäre jeder Beamter, wenn er allemal einen Justizrath insbesondere, Mann für Mann, herausnehmen könnte! Aber sie sitzen in einem Collegium beisammen, haben ganz andere Grundsätze, und verdammen also den Beamten blos darum, weil er nach seinem theuer beschwornen Pflichten gehandelt hat. Da heißt es wahrhaft: Viele Hunde sind des Hasen Tod. Man mag den Prozeß noch so fleißig und genau instruiren: so werden diese

Herren in formalibus oder materialibus causae dennoch immer was auszusetzen haben.

Ehe also der Beamte einen Akt zu der höhern Instanz einschicket, soll er denselben fleißig durchgehen, und nachsehen, ob nichts ermangle. Den Fehler zu verbessern, ist leicht, aber denselben zu entdecken ist schwer.

Ein Beamter kann die Verhör- Brief- Zeugen- und Augenscheinsprotokolle ändern, wie er will, und wie es ihm und der Partey, die er begünstigt, tauglich ist, ohne daß er sich dadurch einiger Gefahr aussetzet. Ein gewisser Oberbeamter allegirte einstens bei einer hohen Justizstelle ein Augenscheinsprotokoll; der Bauer aber behauptete, daß bei der ganzen Verhandlung der Sache kein Protokoll verfaßt worden sei. Die Justizstelle trug dem Beamten auf, das Originalprotokoll sammt einer Copie einzuschicken. Der Oberbeamte war eben damal mit seinem Nebenbeamten in keiner guten Harmonie, und traute auch den Schreibern nicht. Er ließ einspannen,

fuhr

fuhr auf einer Wurst in die Stadt, und schrieb das Protokoll währender Reise mit Bleistift auf einen Bogen Papier. Der Rücken seines Kutschers mußte ihm anstatt des Schreibpults seyn. In der Stadt ließ er es durch einen Schreiber ordentlich abschreiben, und übergab also Original und Copie zur Justizstelle.

Wenn ein Beamter in Prozeßsachen nicht selbst hinlängliche Einsicht hat: so rathe ich ihm, daß er den Akt zuvor, als er denselben der höhern Instanz einschicket, einem Advokaten behändige, damit dieser alles genau durchsehe, und die Fehler anzeige, welche verbessert werden müssen.

Ich habe mich bei meinen Bauern in ein so großes Ansehen gesetzet, daß nun keiner mehr wider mich einen Prozeß waget. Ich rathe jedem Beamten, daß er es eben so mache, wie ich. Man muß den ersten Bauern, der appellirt, mit allmöglicher Kunst und Gewalt durch allerlei Intriken, Verzögerungen, Verdrehungen, Weitläuftigkeiten, Tagsfahrten, Prolongationen, Formalitäten, Beschimpfungen

gen und Strafen zu unterdrücken, und den Prozeß wider ihn auf alle mögliche Weise durch Beihilfe eines geschickten Advokaten oder Agenten, und allenfalls durch Bestechungen zu gewinnen suchen, und hiebei keine Unkosten scheuen.

Besonders ist nothwendig, daß der Bauer, der den Befehl, wodurch die Verantwortung abgefodert wird, einliefert, mit Händen und Füßen in den Stock geschlagen werde: nicht, weil er appellirt hat — sondern, weil er oder vielmehr sein Advokat zu grob geschrieben, oder wider mich eine Unwahrheit vorgebracht hat. Nach den Rechten wäre dieß freilich eine Sache für den höhern Richter; aber — — gesetzt auch, es erfolgte ein schrecklicher Verweis — — Wenn es eben regnet, so setze man den Schlingel unter die Dachtraufe: es macht gute Wirkung, besonders, wenn er kahlköpfig ist. Probatum est.

Es will eben nicht viel sagen, wenn ein Beamter wider die Bauern einen Prozeß mit

Recht

Recht oder Unrecht — gewinnt, oder etwa sonst unschuldig befunden, oder — — erklärt wird: denn auch dem Teufel geschieht zuzeiten Unrecht, ohne daraus schließen zu können, daß er auch in andern Fällen unschuldig sei. Man muß aber doch den Sieg weit und breit ausposaunen, daraus folgern, daß die Beamten überhaupt rechtschaffne Männer, und die Bauern von Natur und Stande boshafte Schurken seyen. Die hohen Obrigkeiten werden, durch ein solches Beispiel belehrt, den Bauern in andern Fällen so leicht kein Gehör mehr geben. Ein Richter, der vorher viele Ungerechtigkeiten begangen hat, aber nun einmal gerecht befunden wird, muß weit mehr über die Bosheit der Bauern lärmen, als ein anderer, der gerecht zu handeln gewohnt ist, und durch sein gerechtes Betragen überhaupt gerechtfertigt wird.

Auch nach dem Prozeß muß man den streitsüchtigen Unterthan auf allen Seiten verfolgen, ihn bei jeder Gelegenheit die Rache fühlen lassen, und so lang zu Boden drücken, bis er gänzlich zu Grunde geht und verdirbt.

Er

Er wird überall schreien, daß sein ganzes Unglück von dem Prozeß herrühre, wodurch er sich die Rache des Beamten auf den Hals zog. Dieses Geschrei und Wehklagen der Unterdrückten verschafft den Beamten eine ruhige Amtirung. Da diese mit ihren Klagen nicht gehört wurden, oder, ihres Rechts ohngeachtet, den Prozeß verloren: so werden die übrigen Unterthanen überhaupt glauben, daß es keine Gerechtigkeit mehr gebe; sie werden sie also nicht mehr suchen. — — Auch ein Mittel, die häufigen Prozesse zu vermindern. — — Durch traurige Beispiele ihrer unglücklichen Nachbarn erschreckt, werden sie lieber von Zeit zu Zeit neue Observanzen einführen lassen, oder Ungerechtigkeiten dulden, als daß sie sich vergeblich vertheidigen, oder sich den ewigen Verfolgungen des Beamten aussetzen sollten.

Wie viele Gelegenheiten hat nicht ein Beamter, seine Bauern immer zu züchtigen, sich immer fürchterlicher zu machen, und endlich seine Gewalt so zu befestigen, daß sich jedermann unter ihm geduldig schmiegen muß!

Damit die Unterthanen desto weniger eine Hilfe finden können, muß man die alten Kunstwörter der Gerichtspraktik, besonders bei Sporteln und Taxen, immer beibehalten. Die meisten Justiz- und Domainenräthe haben zu wenig Praktik; sie verstehen also diese Kunstwörter nicht; wollen aber doch ihre Unerfahrenheit vor dem ganzen Collegium nicht erscheinen lassen, und getrauen sich also in keine genaue Untersuchung einzulassen, ob der Expens verfaßt sei oder nicht. Wenn man diese Herren fragen wollte, was sind Oezwändel, ganze und halbe Abschiede, Forderbatzen, Tagssatzungen, Nachrechte, Ankonftbrief, Notlgebür, Beutelrechnung, Ergötzlichkeit, Inzicht, Ehrung, Pfunde, Schillinge, Pfennige, Ritt- Auffuch- Förtig- Hinausschreib- Anmeld- Zuestöll- Austhueungs- Verschaff- Consens- Einfahrt- Einzugs- Aufwart- Willen- Eisen- Mahl- Pfand- Abbruch- Viertelwein- Tisch- und Rauchfanggelder: so würden sie sich hievon insgemein keinen rechten Begriff machen, viel weniger entscheiden können, ob, und in wie weit dieselbe zuläßig sind, oder nicht. Ich selbst weis mich in diesen

Sachen

Sachen nicht anders als durch Observanzen zu belehren.

Ich halte es daher gar nicht für rathsam, daß man von der dermaligen Art zu strafen abweiche, oder die Strafen nach dem dermaligen Münzlauf, und in einer einzigen Summe, sohin ohne weitläufige Specifikation der Abschiede, Pfandgelder, Nachrechten, fundi pauperum und dergleichen einbringe. Je weitläufiger und unverständlicher die Sachen traktirt werden, desto weniger kann man auf den Grund kommen: und da bei Strafen so vielerlei Rubriken vorkommen, so wäre es sehr grob, wenn die Bauern specifizirte Strafzettel verlangen wollten. Die Verhöre würden durch ein so weitläuftiges Geschreib allzusehr verlängert, und der Bauer würde zu viel an seiner Feldarbeit und Hausgeschäfften versäumen müssen. Kurz, alles, was ein Beamter schreibt, soll weitläufig, ausschweifend, undeutsch, unbestimmt, zweideutig und geheimnisvoll seyn. Die Medici halten es nicht für rathsam, ihre Recepte so zu schreiben, daß sie der Patient lesen und verstehen kann. Eben

so ist es bei den Beamten. Ihre Strafzetteln, wenn sie wirklich genau specifizirt sind, sind Recepte, aus denen der Bauer, und selbst der gescheideste Mann nicht klug werden soll. Wenn die Art zu strafen mehr simplizirt würde: so würde sich der Bauer seine Schuldigkeit selbst berechnen können. Aber eben dieses ist es, was man mit aller möglichen Vorsicht vermeiden muß, wenn man Ruhe und Ordnung im Staate beibehalten, und zu Prozessen keinen Anlaß geben will.

Es wäre freilich weit kürzer und einfacher, wenn, nebst dem Ersatz des Schadens, die Strafe nach dem dermaligen Münzlauf, das ist, anstatt der Pfunde, Schillinge und Pfennige, an Gulden und Kreuzern diktirt, und hievon durch eine Generalverordnung gewisse Theile der Herrschaft, dem Beamten, Schergen und Armen zuerkannt würden. Die Verhören und Expenszetteln würden viel kürzer, und alles klärer und richtiger seyn. Allein, alsdann wäre die Amtirungskunst kein Geheimniß mehr. Die Bauern würden dem Richter und Schergen ihren Antheil an der

Strafe

Strafe selbst ausrechnen können, anstatt, daß sie dermal nicht wissen, ob ihnen viel oder wenig in den Sack fällt. Sollte sich ein Bauer beifallen lassen, an der Strafe etwas zu kritisiren: so wird er dadurch gedemüthiget, daß er nicht weis, wie viel nach dem dermaligen Münzlaufe zu einem Pfunde, Schillinge oder alten Pfennige gehöre, oder wie viel Pfennige im Schilling, und wie viel Schillinge im Pfunde stecken. Will er zween alte Pfennige mit itzigen Pfennigen bezahlen, und diese werden ihm wieder hingeworfen: so wird er dadurch noch mehr verwirret, und er kömmt in Versuchung, zu glauben, daß ihm seine Strafe schon vor zweihundert Jahren diktirt worden sei. Ich habe in meinem Leben nie eine Taxe, oder einen Expens gemacht, der sich nicht zuletzt mit 1, 2 oder 3 Pfennigen endigt. Wenn der Bauer schon viele Gulden bezahlt hat, und sieht, daß es noch auf 1 oder 2 Pfennige ankömmt, so wird er glauben (wenn er will) — daß ihm die Taxe mit der gewissenhaftesten Accurateſſe gemacht worden sei, besonders, wenn ich mich anstelle, als ob ich alle Posten aus einem großen alten

Buche herausschriebe. Während der Zeit, da mir ein gewisser einfältiger Bauer die Taxe, die eben nicht zu gering war, bezahlte, suchte ich noch immer in diesem Buche. Er besorgte, daß ich etwa noch ein paar Pfunde finden möchte: er zahlte also ganz hurtig, und trollte sich geschwind zur Thüre hinaus.

Ich setze hier einen Expenszettel als ein Muster an, nach welchem sich junge Beamte üben können. Das Folium der Taxordnung, obschon es sonst nicht üblich ist, wird mit Fleis überall beigesetzet, weil die Herren Justizräthe diesen Beisatz als ein wesentliches Stück ansehen. Trotz dem, der mir zeiget, daß ich einen einzigen ungerechten Kreuzer gefodert habe.

Expens.

In Betreff der vom Amtmann a) ex officio angebrachten Verbal-Injurie zwischen Barbara Mayerinn wider Maria Huberinn zu Laufenheim. b)

Taxordnung p. 48. Von jedem Weib 2 Pfund — pf.
thut 4 Pf. — pf. oder
— c) 4 fl. 34 kr. 2 hl.

p. 48. Nachrechten dem Amtmann
d) — 34 — 2 —

p. 4. Zwey Abschiedgelder e) für den Beamten
— — f) 1 — 20 — —

p. 1. Den Procuratorn
g) — 32 — —

p. 4. Dem Amtmann
— — 1 — 20 — —

mandatmäßig Pro fundo pauperum
— — h) 2 — 8 — —

p. 1. Verschaffgelder oder Forderbatzen
i) 1 — 4 — —

p. 22. Zwey Compaßschreiben um die Maria Huberinn, und Siegelpapier zu 51 kr. 3 pf.
k) 1 — 43 — 2 —

Taxordnung

Bothenlohn vor zwei Meilen
zu 24 kr. für zweimal
l) 1 fl. 36 kr. —

p. 59. Vier Zeugen zu verhören für
den Beamten und Amt-
mann m) und Zehrungen
der Zeugen zu 57 kr. 2 pf.
n) 3 — 50 — —

p. 22. Wegen außergerichtischen Zeu-
gen 2 Compaßschreiben zu
machen
o) 1 — 43 — 2 hl.

Bothenlohn von 3 Meilen
p) 1 — 12 — —

p. 5. Vier Amtszetteln dem Beam-
ten, Amtmann und Sie-
gelpapier zu 23 kr. 3 pf.
q) 1 — 35 — —

p. 41. Vier Rittgelder dem Amt-
mann zu 1 fl.
r) 4 — — —

Taxordnung p. 19.

Zwo Tagsatzungen dem Beamten, Procuratorn und Amtmann zu 5 fl. 59 kr.

s) 11 fl. 58 kr. —

Beide Weiber ins Amthaus zu führen, zu 34 kr.

t) 1 — 8 — —

p. 22. & 26. Für ein Schreiben sammt Zeugenverhörsprotocoll und andern Abschriften zur Obrigkeit der Maria Huberinn, wegen Erholung des Expenses und Azungskosten

u) 1 — 45 — 2 hl.

Bothenlohn von 2 Meilen

— 48 — —

Die Barbara Mayerinn in die Geige zu schlagen

w) — 17 — —

Summa 42 fl. 8 kr. 3 hl.

a) Amtmann heißt in andern Ländern so viel als Beamter; in Baiern aber gibt man diesen Namen den Schergen.

— b) Die Mayerinn hieß die Huberinn ein Luder, und diese hieß jene eine Hexe.

— Ich höre, daß nunmehr bei den baierischen Pfleggerichtern, wo keine Schergen mehr sind, dergleichen Verbal-Injurienhändel selten vorkommen. Die aufgestellten Obleute achten es der Mühe nicht werth zu seyn, daß man dergleichen Kleinigkeiten, wie sies heissen, bei Gericht anzeige. Wenn die Weiber miteinander zanken, so lachen sie nur, und sagen spöttisch, daß sie sich, auch ohne richterlicher Strafe, wieder aussöhnen werden. Ja, sie behaupten sogar, daß sich Friede und Einigkeit nur destoweniger herstellen lasse, wenn die Leute bei Gericht vorstehen, und den Zank vor dem Richter wiederholen müssen; durch die Geldstrafe werden die Gemüther noch mehr verbittert, und ein Theil werde dem andern immer vorwerfen, daß er durch ihn in Unglück und um sein Geld gekommen sei. Wie

ein-

einfältig ist dieses Räsonnement der Bauerbengel und Bauerkönige! Es liegt wohl wenig daran, ob die Bauern in Frieden oder Uneinigkeit beisammen hausen. Der Endzweck der Verhöre ist Geld. Damit es weniger das Ansehen habe, als wären wir Beamte eigennützig: so wird sehr weislich auch der Landsherrschaft oder dem Gerichtsherrn ein Theil der Strafe angewiesen, und wir sind also berechtigt, das höchste Aerarium und das herrschaftliche Interesse zum Vorwand zu gebrauchen, obschon der meiste Theil dieser Gefälle uns und den Schergen im Sacke bleibt.

Aus diesem Grunde besorge ich, daß die baierischen Beamten nicht lange mehr ohne Schergen werden amtiren können. Der Verlust so vieler Verhörhändel ist für Beamte, die auf Sporteln besoldet sind, gar zu empfindlich, und ich hoffe also, daß man endlich die Billigkeit einsehen, die Schergen jure postliminii zurückrufen, und sie unter dem Vorwand des höchsten Aerariums, oder der Landssicherheit, oder der Polizei wieder anstellen werde, obschon dermal nirgend wenigere

Sicherheit und schlechtere Polizei, als in den Hofmärken, wo die Schergen noch wirklich sind, anzutreffen seyn soll.

Bei uns im Innviertel ist ein dergleichen Verhörhandel von der Zeit, da wir kaiserlich sind, gar nicht mehr vorgekommen. Wir haben keine Schergen mehr, die auf dergleichen Sachen aufmerksam sind, oder sie etwa gar, wie es in Baiern zu geschehen pflegt, selbst anzetteln. Und wenn wirklich ein solcher Handel vor Gericht kommen sollte: so weisen wir denselben sogleich als ein nichtsbedeutendes Wesen ab, weil wir nicht um Geld strafen dörfen. So sehr haben sich bei uns seit wenigen Jahren Sitten, Gebräuche und Gerichtspraktik geändert.

c) Vermög Taxordnung steht es in der Willkür des Richters, wie viel Pfunde er den Parteien zur Strafe diktiren wolle. Ich hab eine sehr mäßige Summe von 2 Pfund — pf. angesetzt, und hoffe also den Vorwurf nicht zu verdienen, als hätte ich zu hoch gestraft. Mancher Richter würde sich hiemit nicht begnügt,

gnügt, und wenigst die Huberinn höher bestraft haben: denn das Hexen schlägt in das Criminal ein, und wird, gemäß cod. crim. p. 1. c. 7. §. 7, mit der lebendigen Verbrennung gestraft. Die Huberinn konnte der Mayerinn nicht beweisen, daß sie eine wirkliche Hexe sei, und hätte sie also eines so schweren Lasters nicht bezüchtigen sollen.

d) Ich habe für den Schergen von jedem Pfunde Strafe nur einen Schilling oder 8 kr. 2 pf. zu Nachrechten angesetzt. Dieser Ansatz ist der geringste, den man bei einem Gericht antreffen wird. An vielen Orten erhält der Scherg anstatt des Schillings zwölf Kreuzer. Die Taxordnug bewilligt zwar den Schergen die Nachrechten, bestimmt aber keine gewisse Summe. Es kömmt also alles auf das Herkommen oder vielmehr auf die Willkühr des Richters an. Wenn dieser dem Schergen geneigt ist, oder ihm sonst eine Verbindlichkeit hat, so hat er hier Gelegenheit, seinen getreuen Diener öfters auf Unkosten der Bauern zu regaliren.

e) Man

e) Man möchte zwar glauben, daß sich ein Beamter begnügen könnte, wenn ihm jede Partei ein halbes Abschiedgeld bezahlte. Da aber in der Taxordnung nichts gewisses bestimmt wird, und ohnehin, vermög allgemeiner Gerichtspraktik, jede Partei ein ganzes Abschiedgeld zu bezahlen hat: so habe ich auch hier, um meinem Amtsnachfolger kein Präjudiz zu machen, von der allgemeinen Observanz nicht abweichen wollen.

f) Die Taxordnung bestimmt für 2 Beamte zu einem Abschiedgeld 40 kr. Im Fall aber nur Ein Beamter am Ort ist: so versteht sich von selbst, daß er das Abschiedgeld nichtsdestoweniger für zween Beamte nehmen darf: denn es ist in den Rechten nichts seltenes, daß jemand zwei Personen repräsentire. Ein Beamter hat freilich so viel Unterhalt nicht nöthig, als zween, und man möchte also glauben, daß hier eine doppelte Repräsentation nicht statt hätte. Allein die Gerichtspraktik lehrt uns ganz was anders, und niemand ist im Stande, mir im ganzen Lande ein Gericht anzuzeigen, wo Ein Beamter bei Sporteln nicht für Zween gilt.

g) Es

g) Es heißt zwar in der Taxordnung p. 4. daß einem Prokurator nichts gebühre, wenn ihn die Partei nicht gebrauchet. Allein die Prokuratores sind bei allen Verhören immer gegenwärtig; sie treten wegen eines Handels, der von Amtswegen vorkömmt, nicht ab, sondern bleiben stehen, und reden auch manchmal ein Wort darein, wenigst für den Schergen, wenn die Parteien den Handel läugnen. Im gegenwärtigen Fall wollte die Huberinn läugnen, daß sie die Mayerinn eine Hexe geheissen habe; sie bewarf sich auf die Zeugschaft der Mayerinn selbst, und diese behauptete, daß sie von der Huberinn mit keinem Wort beleidigt worden sei. Allein der Prokurator machte die Anmerkung, daß die zwei Weiber nur darum den Handel läugneten, weil sie sich außergerichtlich, folglich ungiltig, miteinander verglichen haben, und man also dem Schergen auf seine Pflicht glauben müsse. Ich fand diese Anmerkung für billig, und den rentamtischen Anweisungen gemäß zu seyn. Hierauf sprach der Prokurator den Weibern zu, daß sie sich nicht vergebens aufhalten, sondern schleunig miteinander zahlen sollten,

widri-

widrigenfalls sie sich die Unkosten selbst vergrößern würden. Es erhellet also hieraus klar, daß der Prokurator seinen Antheil am Abschiedgeld eben so wohl, als ich und der Scherg, verdient habe. Und gesetzt auch, daß der Prokurator kein Wort geredet hätte: so gebührte ihm halt doch, vermög allgemeiner Praktik, sein Deputat für das dastehen und Zuhören. Trotz jenem, der mir ein Gericht anzeigen kann, wo die Prokuratores von Händeln, die von Amtswegen abgethan werden, nicht ihre Abschiedgelder haben. Hier merke ich noch an, daß bei jenen Gerichtern, wo kein Prokurator vorhanden ist, dessen Antheil vom Beamten und Schergen genommen werden könne. In diesem Falle pflegt man das Abschiedgeld nicht für jeden Theil zu specifiziren, sondern überhaupt zu einem ganzen Abschied 1 fl. 6 kr. anzusetzen.

h) Die Parteien müssen, vermög gnädigsten Mandats, nach Verhältniß der Strafe auch in die Kasse der Armen zahlen. Es ist dieß für Beamte eine sehr erwünschliche Sache. Da die Erlagen ad fundum pauperum nach

Ver-

Verschiedenheit der Händel verschieden sind: so verstehen die Bauern nicht, wie viel sie eigentlich zu zahlen schuldig sind, und müssen also so viel erlegen, als man von ihnen begehrt. Die Hofmarksherren sind um diese Gelder insgemein sehr wenig bekümmert; die Beamten können sie also für sich und die Schergen behalten, oder nur etwas weniges den Armen zutheilen.

i) Mancher möchte nicht recht begreifen können, warum die Forderbatzen 1 fl. 4 kr. betragen. Allein, man rechne die zwei Weiber, die vier Zeugen und die zween Prokuratores, und von jeder Person 4 kr. so werfen sich 32 kr. heraus. Und da der Handel das erstemal nicht ausgemacht wurde: so gebührt dem Schergen das doppelte Verschaffgeld. Man bestimmte zwar den Parteien und Zeugen das erstemal, da der Handel nicht zu Ende kam, den Tag, an welchem sie zum zweitenmal erscheinen sollten. Aber deß ohngeachtet gebührt dem Schergen das taxordnungsmäßige doppelte Verschaffgeld, und es ist eben so viel, als ob er einer jeden Person bei ihrem

Hause

Hause zur zweiten Verhör angesagt hätte. Man pflegt so viel Forderbatzen anzurechnen, als Köpfe (inclusive oder exclusive des richterlichen Kopfes, je nachdem es die Observanz mit sich bringt) bei der Verhör sind. An manchen Orten ist der Scherg berechtigt, auch für seinen eigenen Kopf von den Parteien den Forderbatzen einzubringen. Wenigst kann es der Prokuratoren halber keinen Anstand haben. Der Scherg sagt ihnen zur Verhör an, oder könnte ihnen wenigst ansagen, wenn er wollte, oder wenn jene nicht ohnehin schon den Tag wüßten, da die Verhöre gehalten wird. Eben so gewiß ist es auch, daß der Scherg nicht schuldig ist, die Zeugen umsonst zur Verhöre zu rufen, oder rufen zu lassen. Es pflegt zwar der Scherg gemeiniglich der Partei selbst die Ehre zu lassen, daß sie die Zeugen zu Gericht verschaffen muß; sie muß ihm aber nichtsdestoweniger sein Verschaffgeld bezahlen.

Wenn man mich fragen sollte, warum man den Handel nicht das erstemal ausgemacht, und also doppelte Tagsatzungen und Verschaff-

schaffgelder angesetzt habe: so habe ich zwei oder drei Antworten in Bereitschaft. Ich kann sagen, daß beide Parteien das erstemal nicht erschienen seyen; oder, daß sie zwar erschienen, aber die Verbalinjurie widersprochen haben; oder, daß ich durch causas domini, worunter ich auch die Jagd als ein Regale Principis rechne, den Handel das erstemal ganz zu beendigen verhindert war.

Uebrigens merke ich hier noch an, daß, wenn der Scherg einen oder zween Dorfführer im Namen der Gemeinde zu Gericht verschafft, ihm jedes Mitglied der Gemeinde, vermög Observanz, 4 kr. zu zahlen habe. Ich kann dieses nicht für unbillig halten, theils, weil der Scherg jedem Mitgliede insbesondere zur Verhör ansagen könnte, wenn er wollte; theils, weil 4 kr. oder eine Maaß Bier zu zahlen, für einen Bauern, Söldner oder Leerhäusler eine Kleinigkeit sind, und also einem Scherge, der sonst auch viel für die Bauern thun muß, wohl zu gönnen ist, wenn er sich auf solche Art, mit 2 oder 3 Worten, 3 oder 4 Fl. verdienen kann. Die allegirte Obser-

vanz zu bestreiten, wird hoffentlich niemand wagen wollen: sonst wäre ich bemüßigt, die Richter zu benennen, bei welchen dieselbe in vollkommener Ausübung ist. Wenn man diese Observanz nicht wollte gelten lassen: so würden halt die Schergen alle Mitglieder der Gemeinde zu Gericht verschaffen, und auf solche Art würden sie alle nicht nur den Forderbatzen geben, sondern auch die Zeit versäumen müssen.

k) Die Huberinn war in einer fremden Gerichtbarkeit, und mußte also compaßirt werden. Und da sie das erstemal nicht erschien, sondern den Zank läugnete: so wurde sie zum zweitenmale compaßirt.

l) Man pflegt dergleichen Compaßschreiben den Bauern aufzugeben, oder durch die Parteien selbst überbringen (nach der Schergensprache) verführen zu lassen. Nichtsdestoweniger muß die Partei so viel Bothenlohn zahlen, als ob ein eigener Both geschickt worden wäre.

m) Wie:

m) Wiewohl nach rentamtischen Bescheidspunkten den Schergen auf ihre Pflicht allein zu glauben ist: so pflegt man doch, wenn die Parteien nicht gar zu arm sind, auch Zeugen abzuhören, weil sich auf solche Art die Taxen mehren. Ein rechtschaffener Scherg hat immer Bettelrichter oder dergleichen Leute im Vorrath, die sich zu dergleichen Zeugschaften gebrauchen lassen. Gesetzt auch, daß die Zeugen die Anklage des Schergen nicht bestätigen: so liegt doch wenig daran. Man straft alsdann auf die Pflicht des Schergens, und die Unkosten der Zeugschaften müssen von den Parteien nichtsdestoweniger bezahlt werden, sie mögen lauten, wie sie wollen.

In gegenwärtigem Falle schlug der Scherg seinen Knecht und den Bettelrichter, die von seiner Gnade dependiren, und zween außergerichtische Männer, als Zeugen vor. Jene behaupteten das Vorgeben des Schergens; diese widersprachen ihm; daß also die ganze Zeugschaft nicht viel taugte, und ich mich ganz allein auf die Pflicht des Schergens verlassen mußte.

n) Die Zehrungen der Zeugen sind die Parteien, vermög der Taxordnung, zu bezahlen schuldig. Da es aber ohnehin eine Schuldigkeit ist, daß die Unterthanen bei Gericht, so oft als man es verlanget, erscheinen: so pflegen die Beamten und Schergen die Zehrgelder der Zeugen für sich zu behalten.

o) Die zween außergerichtischen Männer, die vom Schergen als Zeugen wider die zwei Weiber aufgeführt worden, haben wider Vermuthen die Unschuld der Weiber bestätigt. Allein diese Zeugschaft konnte ihnen nichts nützen, weil des Schergen Knecht und der Bettelrichter das Gegentheil behaupteten, und es also ganz allein auf die Pflicht des Schergen ankam. In der Hauptsache hat dieß wenig zu bedeuten: denn der Scherg führte die Zeugen nur darum auf, damit sich der Expens vergrößerte, den die Weiber, seiner Aeußerung gemäß, gar wohl zu zahlen im Stande sind.

p) Mit diesem Bothenlohn hat es die nämliche Beschaffenheit, wie oben bei lit. l.

Die Weiber müssen das Bothenlohn zahlen, obschon die Mayerinn selbst das Compaßschreiben auf Anbefehlung des Schergen verführen mußte.

q) Es ist fast kein Beamter, der sich so wenig Amtszedel zahlen läßt, als ich. Ein Beamter ist berechtigt, fast für jedes Wort, welches er zum Schergen wegen einer Partei redet, einen Amtszedel anzurechnen. Er gibt sich zwar die Mühe nicht, so vielerlei Amtszedel wirklich auszufertigen; doch läßt er sich dieselben richtig zahlen, und bringt auch die Gebühren für das Siegelpapier richtig ein. Die Parteien verlieren dabei nichts, und können es also ihrer Obrigkeit wohl gönnen, wenn sie ohne vieles und unnöthiges Geschreib die taxordnungsmäßige Taxen einbringt.

r) Wenn man weis, wie die Gerichtsgeschäffte gehen: so wird man leicht begreifen, daß der Scherg wegen eines einzigen Handels viermal oder noch öfter zu Gericht reite, oder reiten könnte. Z. B. da er die Verbalinjurie von Amtswegen und auf seine

Pflicht anbrachte, die Compaßschreiben um die Huberinn und Zeugen abholte, dem Richter benachrichtigte, daß die Huberinn den Zank läugne, und da er zur ersten und zweiten Verhör erschien. Man glaubt nicht, wie fleißig sich die Schergen bei Gericht einfinden, dagegen die Obleute, als grobe Bengel, weder zu Gericht gehen noch reiten wollen.

Hier muß ich noch anmerken, daß manchmal ein Scherg bei einem einzigen Handel 10, 15 bis 20 Amtszedel, Beschau- und Rittgelder verdienen könne. Der Scherg beklagt z. B. eine ganze Gemeinde wegen eines schlechten Zaunes. Gemeiniglich hat jedes Mitglied der Gemeinde einen gewissen Theil des Zaunes zu machen: es ist also auch billig, daß jedes Mitglied den Amtszedel, den Ritt und die Beschau besonders bezahle, obschon der ganze Zaun der Gemeinde zugleich und miteinmal besichtigt worden ist. Der Scherg wäre berechtiget gewesen, ein jedes Mitglied besonders zu beklagen, und eines jeden Zaun besonders zu besichtigen. Daß der Richter und Scherg nur einen oder gar keinen Amtszedel mach-

machten, und den Zaun der ganzen Gemeinde zu gleicher Zeit besichtigten, muß ihnen, nicht den Bauern zu guten kommen.

Wenn es dem Richter gefällig ist, zu Besichtigung eines solchen Zaunes einen außergerichtischen Unterthan als Zeugen zu gebrauchen: so muß auch jedes Mitglied der Gemeinde das Compaßschreiben und das Zeugengeld besonders bezahlen. Diese Praktik weis man sich in vielen Orten wohl zu Nutzen zu machen; sie ist es auch werth, daß man keine Gelegenheit, sie auszuüben, vorbeigehen lasse.

s) Obwohl man sich die Verhörung der Zeugen, die Amtszedel und alle Bemühungen insbesondere zahlen läßt, und die Abschiedgelder nimmt: so pflegt man sich doch all obiges auch überhaupt durch Tagsatzungen bezahlen zu lassen. In gegenwärtigem Handel, da die Weiber den Zank hartnäckig läugneten, die Zeugen sich einander widersprachen, und es so verwirrt zugieng, daß man durch das Geschwätz der Weiber und Zeugen in keine Klarheit kommen konnte, sondern den Handel blos

auf die theure Pflicht des Schergens entscheiden mußte, sind zwo Tagssatzungen, wie jedermann erkennen muß, keineswegs übermäßig.

t) Die Weiber behaupteten immer, daß sie unschuldig seyen, und gar keinen Zank gehabt hätten. Da sie wußten, daß zween Zeugen ebenfalls ihre Unschuld betheureten: so waren sie nur desto hartnäckiger, und wollten nicht zahlen. Ich sah mich also gezwungen, sie ins Amthaus führen zu lassen. Die Mayerinn wurde von ihrem Mann ausgelöset, und das gefoderte Geld für sie erleget. Aber um die Huberinn nahm sich niemand an, und mußte also nach 3 Tagen wieder freigelassen werden. Ich ersuchte ihre Obrigkeit, daß die Gebühre von ihr executive eingebracht werden möchte; welches, vermög amtsnachbarlicher Dienstfertigkeit und gegen Versicherung des Reciproci, richtig geschah.

u) Da die Huberinn im Amthause nicht ausgelöset wurde, so war das Schreiben um Execution, und die dazu gehörige Beilagen an ihre Obrigkeit zu überschicken, eine nothwendige Sache. Sie muß also sich oder ihrem

Manne

Manne die Schuld geben, daß sie bei dieser Beschaffenheit etwas mehr zu zahlen hatte.

w) Während die Mayerinn den Expens bezahlte, sagte sie dem Scherge mit einer recht dreisten Miene ins Gesicht, daß er sie unschuldig angeklagt hätte, und daß es eben so viel sei, als ob er ihr und ihren Kindern das Geld aus dem Sack gestohlen hätte. Sie warf ihm auch alle Schuld an den Hals, wenn allenfalls ihrem kleinen Kinde zu Haus, das sie noch säugte, während ihrem dreitägigen Personalarrest, ein Leid geschehen wäre. Ich war also bemüßigt, die Unbild des Schergen, welche er von Amtswegen, respektive mir zu Lieb, erduldete, mit der Geige zu bestrafen, und ihr zu bedeuten, daß, wenn sie sich gegen jemand, wer er immer wäre, einer Ungerechtigkeit beklagen würde, sie ohngeachtet ihres Säuglings weiter 3 Tage im Amthaus mit Wasser und Brod werde büßen müssen.

Es ist zwar der allgemeinen Gerichtspraktik gemäß, daß dem Schergen, wenn er ein Weib in die Geige schlägt, 34 kr. bewilligt werden. Da ich mir aber vorgenommen habe, von der

Taxordnung nicht abzuweichen, und den Expens zu verfassen, daß auch der strengste Kritiker dagegen nichts einwenden könne: so habe ich wegen der Geige nur 17 kr. angerechnet. Ich will aber doch nicht Bürge seyn, ob sich nicht etwa der Scherg hintennach noch sonderbar was bezahlen ließ, unter dem Vorwand, daß dieß oder jenes in dem Expens nicht enthalten sei. Wenigst ist es ein allgemeiner Brauch der Schergen, daß sie nach einigen Tagen oder Wochen ihre Sporteln noch besonders einkaßiren, obwohl sie von den Parteien schon bei Gericht bezahlt worden sind.

Endlich muß ich hier noch anmerken, daß ich der Mayerinn die diktirte Geigenstrafe auf inständiges Bitten zwar nachgelassen habe; sie war aber nichtsdestoweniger schuldig, die hievon dem Schergen treffende Gebühre zu zahlen, weil ein Beamter dem Schergen nichts verschenken kann. Sie zahlte ihm auch ganz willig, weil sie auf solche Art von der öffentlichen Schande befreiet blieb.

Wäre es nicht zu weitläufig, so könnte ich mehr dergleichen Expense hier anführen. Es geschah erst kürzlich, daß eine einzige Partei

wegen

wegen eines geringen Handels in einen Unkosten von 92 Fl. condemnirt wurde. Mein Herr Verleger ist bereit, mein Vorgeben authentisch zu beweisen.

Aus diesem folget aber nicht, daß alle Parteien bei jedem kleinen Handel eben so viel, als ich hier in Beispielen gezeigt habe, bezahlen müssen. Ein kluger Beamter überlegt vorher mit dem Schergen, wie viel Geld man allenfalls aus den Parteien zu erpressen im Stande sei, und berichtiget alsdann den Handel nach Verhältniß ihres Vermögens. Gesetzt, obige zwei Weiber wären ganz arm gewesen. In diesem Falle hätte ich keine Zeugen abgehöret, sondern den Handel sogleich in der ersten Verhör ausgemacht, und die zwei Weiber ohne viele Weitläuftigkeit, sie mochten läugnen oder nicht, nur so hoch gestraft, als ich vernünftigerweise hoffen könnte, daß sie oder ihre Männer zu zahlen im Stande wären.

Hieraus erhellet, daß ein kluger Beamter die Expensen ganz leicht auf 40, 60, 100 fl. oder noch höher treiben, und anbei alle Posten durch die Taxordnung rechtfertigen könne. Es

ist

ist also nichts anders zu thun, als daß man sich ganz allein auf die Ehrlichkeit und Bescheidenheit des Beamten verlasse. Er weis besser, als die Dicasterien, wie viel die Parteien zu zahlen im Stande sind. Hat er wirklich den Expens zu hoch getrieben, und erkennet die Unmöglichkeit zu zahlen, so ist er selbst so vernünftig, einen Theil der Sporteln in Ausstand zu setzen, quia ad impossibile nemo tenetur.

Wenn man aber behaupten wollte, daß man dergleichen Kleinigkeiten gar nicht vor Gericht bringen sollte, besonders, wenn die Parteien nicht selbst klagen: so muß ich dagegen erinnern, daß dieses Verfahren der allgemeinen Gerichtspraktik zuwider, und dem höchsten Aerarium und dem Beamten sehr nachtheilig seyn würde, wovon wir in unserm Innviertel die leidige Erfahrung haben. Bekenne ich es doch aufrichtig! Die Leute werden immer ärmer; die Beamten können also ohnehin ihre Expensen so hoch nicht mehr treiben als vorher — wozu also eine Reformation?

Drittes Kapitel.

Wie sich ein Beamter gegen seinen benachbarten Beamten zu verhalten habe.

Ein kluger Beamter sieht seine Unterthanen als seine eigene Schafe an: er verhindert also, so viel als möglich ist, daß sie bei auswärtigen Gerichtern nicht geschoren werden. Die Strafgelder, welche sie anderswo erlegen müssen, sind ein wahrer Verlust für ihn. Haben sie ein entbehrliches Geld, so weis er ihnen schon selbst den Beutel zu leeren, ohne der Beihilfe eines andern Beamten nöthig zu haben.

Ich gab es meinen Unterthanen öfter zu verstehen, daß, wenn sie wider die Polizei zechen, ihr Geld verraufen, oder die Landkul-

turs-

tursmandaten übertreten wollten, sie dergleichen Frevel in dem mir untergebenen Herrschaftsdistrikt begehen möchten, damit das Geld bei mir bleibe, und nicht unnöthigerweise an Auswärtige verschleudert werde. Einige, besonders solche, die vertraute Freunde meiner Schergen sind, sind dieser Lehre fleissig ingedenk. Sie suchen ihre Gegner nur in den mir untergebenen Wirthshäusern auf, und gebrauchen allerlei Liste, sie dahin zu locken. Da ich weis, daß sie dieß mir und meinem Schergen zu Lieb thaten, so bin ich gegen ihnen bei der Verhör ganz gelinde, und strafe dafür ihre Gegner desto ärger.

Meine Herren Nachbarn sind nach dem Gelde meiner Unterthanen sehr lüstern. Sie begehren öfter einige zu verschaffen, die ganz und gar unschuldig sind. Wenn aber ein Unterthan bei mir wohl besteht, oder, wenn ich weis, daß er Geld hat: so pflege ich ihn gemeiniglich zu recusiren. Dadurch gewinnt er aber nichts. Er muß bei mir eben so viel bezahlen, als er bei dem fremden Richter hätte zahlen müssen. Nach erhaltenem Compaß-

schrei-

schreiben mußte ich Amtszedel an den Scherzen oder Signaturen an den Unterthan ausfertigen, mich mit ihm unterreden, Erfahrungen einholen, Augenscheine vornehmen, in dem Saalbuche nachschlagen, die Sache in reife Ueberlegung nehmen, ein Recusationsschreiben entwerfen, abschreiben lassen und ausfertigen, hiemit einen eigenen Bothen an das auswärtige Gericht abschicken, und mich in Gefahr setzen, mit dem benachbarten Richter in Verdrüßlichkeiten zu kommen: ist dieses alles nicht Geld werth? Damit mein Unterthan mir gerne zahle: so setze ich ihn in Sorgen, daß er bei dem fremden Richter eine übermäßige Strafe werde erlegen oder in das Amthaus geworfen, oder nach neuer Manier wakker abgeprügelt, oder zum Soldatenstand übergeben werden. Ich habe auf solche Art schon 10, oder 20 Gulden für ein einziges Recusationsschreiben erhalten.

Es ist aber nicht leicht ein Beamter in Recusationen so geübt als ich: ich bin also allerdings berechtigt, mir meine Wissenschaft wohl bezahlen zu lassen. Jeder Handwerks-

mann

mann oder Künstler taxirt seine Arbeiten selbst; warum sollte nicht auch ein Richter berechtigt seyn, seine Gerichtspraxis zu taxiren?

Wenn man meine Unterthanen, derer Vieh in einem auswärtigen Gericht auf Saatfeldern, in einer Wiese oder Gehölze geweidet, oder Schaden gethan hat, zu verschaffen begehret: so wende ich ein, daß die Felder, Wiesen oder Gehölze nicht richtig verzäunet (in der Gerichtssprache, verfriedet) waren. Es liegt also dem auswärtigen Richter, dem Pfänder oder Kläger ob, die gehörige Verfriedung zu beweisen; ein Beweis, der sich so leicht nicht machen läßt, besonders, wenn man ohnehin keinen gelten lassen will.

Wenn man mir vorwirft, daß bei dem Vieh meiner Unterthanen, gemäß landsherrlichen Generalien, kein Hirt war, und sie also schon aus dieser Ursache allein, strafbar wären: so gebe ich vor, daß das Vieh dem Hirten entlaufen sei, oder daß dieser eben zur Zeit, da das Vieh in fremden Grund einbrach, bei dem Mittagsessen war. Oder ich

behaupte, daß der Bauer, dadurch, daß er einen Hirten hält, seiner Schuldigkeit genug gethan habe, und daß also dieser, nicht der Bauer, strafbar wäre. Der Hirt hat insgemein kein Geld; der fremde Richter wird sich also mit Verschaffung desselben nicht begnügen, sondern die Sache lieber auf sich selbst beruhen lassen.

Haben meine Unterthanen keinen Hirten gehabt: so behaupte ich, daß sie aus Mangel dergleichen Leute, keinen bekommen konnten, oder daß sie einen eigenen oder mehrere Hirten zu halten nicht im Stande wären, oder daß an diesem Orte, vermög alter Observanz, die mehr als das Gesetz gilt, nie ein Hirt gehalten worden sei.

Manchmal mache ich dem auswärtigen Richter die Jurisdiktion auf dem Grunde, auf welchem gepfändet worden ist, streitig, oder ich behaupte, daß die Pfändung nicht auf dem angeblichen Orte, sondern in meiner Gerichtbarkeit geschehen sei, und begehre also den Pfändner zu meiner Verhör. War das Vieh

in einem Kleeacker, oder in einem jungen Holzgehau: so widerspreche ich das Recht, den Kleeacker oder das Gehau einzäunen zu dörfen, weil man an diesen Orten der Viehweide seit undenklichen Zeiten berechtigt war.

Man kann auch einwenden, daß das Vieh boshafterweise auf fremde Jurisdiktion getrieben worden sei; oder daß man es im Pfandstall allzusehr Hunger leiden lassen, oder bei der Einpfändung so sehr geschlagen oder sonst beschädiget habe, daß der Unterthan ohnehin großen Schaden erdulden mußte, und also eine weitere Bestrafung nicht verdiene. Bei kleinem Vieh, als Schafen, Schweinen und Gänsen, läßt sich behaupten, daß durch die Einpfändung ein und anders Stück zu Verlust gegangen sei; man erklärt also, daß man den Unterthan so lang nicht zu verschaffen gedenke, bis ihm das verlorne Stück zuvor zugestellet wird. Es wird dem Unterthan, der verschafft werden soll, nicht schwer fallen, einen guten Freund aufzutreiben, der den vorgeschützten Recusationspunkt, wenigst einigermaßen, oder mit einem gewissen Zusatz, oder bedüngnisweis,

oder halb und halb, oder zweifelhaft bezeuget. Man kann einen solchen Mann nach Gutbefinden zum Protokoll vernehmen, dasselbe, wie es schicklich und tauglich ist, verfassen, und sich im Recusationsschreiben darauf beziehen, oder allenfalls gar mitschicken. Auf solche Art erhält die Recusation einigen Grad der Wahrscheinlichkeit.

Hat der auswärtige Richter vorhin einstens einen Unterthan recusirt: so kann man ihm dieses vorwerfen, und ihm die Verschaffung zusichern, wenn er seinen vorhin recusirten Unterthan auch verschaffen wird. Erfüllet er die Bedüngniß, so ist billig, daß man ihm auch einen Braten zukommen lasse; beharret er aber auch noch ferner auf der vorigen Recusation, so hebe man das Reciprocum auf, und strafe den Unterthan selbst.

Hat ein Beamter keinen andern Beweggrund, den compassirten Unterthan zu verweigern, so mag er vermög not. ad cod. jud. c. 1. §. 5. lit. c. behaupten: „daß der Unterthan das Verbrechen widerspreche, und

„die Unschuld vor seiner ordentlichen Obrigkeit „inner Jahrsfrist auszuführen nicht nur er„bietig, sondern auch zum Recht genugsam „verbürget und angesessen ist.“ Durch diese Rechtsstelle können auswärtige Richter fast in allen Fällen mit leerer Hand abgefertigt werden. Welcher Unterthan wird nicht lieber das Verbrechen widersprechen, und den Handel bei seinem Richter ausführen, als zum auswärtigen Gericht öfter laufen, die Arbeit versäumen, und am Ende doch eben so viel oder noch mehr, als bei seinem Richter zahlen?

So gewiß es ist, daß man durch diese Rechtsstelle seine Unterthanen vor fremden Richtern bewahren könne: eben so gewiß ist es, daß man auf solche Art auch keinem fremden Unterthan den Beutel leeren dörfe. Benachbarte Richter bedienen sich der nämlichen Rechtsstelle, und gebrauchen in allen Fällen das Wiedervergeltungsrecht, wie ich manchmal zu meinem grösten Verdruß erfahren habe. Es schmerzte mich innigst, wenn ein auswärtiger vermöglicher Unterthan in meinem Amtsdistrikt einen Frevel begangen hatte,

ohne

ohne eine Hoffnung zu haben, daß er mir auf die Verhör werde verschafft werden. Oder wie hätte ich es angehen sollen, um einen solchen Unterthan in meine Gewalt zu bekommen? Der cod. jud. c. 1. §. 4. lit. c. schlägt zween Wege vor, wodurch man sich gegen ungerechte Recusationen schützen soll. Man soll die höhere Obrigkeit angehen, damit judex domicilii zur Verschaffung angehalten werde. Allein wer wird desfalls bei hohen Dikasterien einen vieljährigen Prozeß führen, und viele Taxen zahlen wollen? Wenn einer von meinen Unterthanen einen Auswärtigen bei mir klaget, so läßt sich dieß allenfalls thun: denn mein Unterthan muß mir alle Prozeßschriften, Taxen und andere Ausgaben zahlen, und es hilft ihm nichts, wenn er allenfalls vom Prozeß abstehen will. Wenn aber dieser glückliche Umstand nicht obwaltet, oder etwa mein Unterthan selbst kein Geld hat, so wäre ein solcher Prozeß ein Narrenstreich. Das zweite Mittel, das der Codex vorschlägt, besteht in diesem, daß man den Abwesenden edictaliter citiren, und auf weiters Ausbleiben in contumaciam gegen ihn verfahren soll. Ich fand

es noch niemal für rathsam, mich dieses Vorschlags zu bedienen. Gesetzt, das Vieh eines auswärtigen Unterthans hätte in meinem Amtsdistrikt verbotenerweise geweidet, und ich wollte ihn edictaliter citiren, und, wenn er nicht erschiene, in contumaciam verfahren, und ihn zu Bezahlung meiner gewöhnlichen Strafen und Sporteln condemniren, würde sich wohl der Unterthan der Ediktalcitation halber bequemen, bei mir zu erscheinen, und den Expens zu bezahlen? Gewiß nicht! Zeit und Mühe würde verloren, und Gespötte mein Lohn seyn.

Einige Beamte, die ihre Unterthanen nicht gern verschaffen, aber dennoch auswärtige gern ausbeuteln wollen, haben die recusirten Unterthanen, wenn sie ihren Amtsdistrikt betraten, durch die Schergen in Verhaft nehmen, und mit Gewalt auf die Verhör bringen lassen. Diese Gerichtspraxis ist ganz neu; ich habe mich derselben noch nie bedienet, weil sie gar zu offenbar, nicht nur wider das klare Gesetz, sondern auch wider alle gute Ordnung und Polizei ist. Die erklärte Landsfreiheit

und der ccd. jud. c. 1. §. 4. lehren, daß ein angesessener und genugsam verbürgter Unterthan, kleiner Verbrechen halber, in loco delicti nicht angehalten werden dörfe. Ich sehe also nicht, wie ein solch gewaltthätiges Verfahren sich rechtfertigen lasse, besonders da im ganzen deutschen Reiche die Repressalien verboten sind. Daß der Unterthan bei der Verhör nicht erschienen ist, ist nicht seine Schuld, sondern seines Richters. Wir Beamte wissen ja, daß wir jene Unterthanen strafen, die ohne unsere Erlaubniß bei einem auswärtigen Richter erscheinen. Da also der Unterthan nicht hätte erscheinen dörfen, wenn er auch wirklich gewollt hätte: so kann er desfalls nicht strafbar seyn, und man kann ihm das Privilegium, das jedem angesessenen Manne zukömmt, nicht mit Gewalt entreissen.

Man glaube ja nicht, daß ich hier für Recht und Billigkeit eine Predigt halten wolle: ich predige nur Klugheit und Bescheidenheit, und kann also niemanden zu einem ungerechten Verfahren rathen, welches sich weder läugnen noch bemänteln läßt, sondern anstatt des

gehofften Gewinnstes nur Schaden und Verdrüßlichkeiten nach sich zieht. Gesetzt, daß der auswärtige Richter sich seines Unterthans nicht annimmt, so ist man doch nicht sicher, ob der mishandelte Unterthan nicht selbst klage. In der Klagschrift wird er sich zum voraus erklären, daß ihn die Streitigkeit zwischen den beiden Richtern nicht angehe; daß er ohne Befehl seines Richters nicht hätte erscheinen dörfen, und also nicht verdient habe, in einem öffentlichen Wirthshaus oder auf der Straße durch Gerichtsdiener angepackt, und wie ein Dieb oder Mörder vor den Richter gerissen zu werden.

Wenn man dieses alles in reife Ueberlegung nimmt, so scheint am besten zu seyn, daß man seine Unterthanen, so viel immer thunlich ist, recusire; aber dennoch zuzeiten einige, besonders solche, die ohnehin nichts oder nicht viel zahlen können, anderwärts hin verschaffe, damit die benachbarten Beamten nicht bemüßigt werden, auch ihre Unterthanen allzeit zu recusiren, und also alles Commercium, welches bisher durch die löbliche

Ob-

Observanz unter benachbarten Gerichten besteht, gänzlich aufzuheben.

Ich will nun einige besondere Fälle anführen, die bei Gericht öfters vorzukommen pflegen. Gesetzt, es werde ein lediger Bauersknecht wegen Schwängerung einer ledigen Person, in Baiern **Leichtfertigkeit** genannt, compassirt. Der Knecht behauptet auf Einrathen meines Schergen, daß er die Leichtfertigkeit nicht in einem auswärtigen, sondern in meinem Amtsdistrikt begangen habe. Ich recusire also den Delinquenten, und begehre die schwangere Weibsperson auf meine Verhör, weil kleine Verbrechen in foro delicti bestraft werden müssen. Die Weibsperson wird zwar ein anders Ort, wo das Verbrechen geschehen ist, angeben; allein, wer verdient mehr Glauben, der Kerl, oder das Mensch? Diese Frage bleibt unausgemacht; es wird also kein Theil verschafft, sondern jeder bei seinem Richter, oder, guter Nachbarschaft halber, beide bei beiden Richtern gestraft werden.

Wenn es aber nicht wohl schicklich ist, zu behaupten, daß die Leichtfertigkeit in meinem Amtsbezirk begangen worden sei, weil sich z. B. der Delinquent oder die Delinquentinn zur Zeit, da die Leichtfertigkeit begangen ward, nicht in meinem Gericht befanden: alsdann behaupte ich, daß mein Scherg schon zuvor, ehe ich das Compaßschreiben erhielt, die Schwängerung angezeiget, und den Delinquenten auf die nächste Verhör verschafft habe. Auf solche Art ist bei mir forum deprehensionis fundirt, und der auswärtige Richter muß nachgeben, weil ich das jus praeventionis für mich habe; ausser ich will ihm zu Beibehaltung nachbarlicher Observanz und des Reciprocums, die zweite oder doppelte Bestrafung zukommen lassen.

Ueberhaupt sind die Leichtfertigkeiten ein herzlicher Trost für einen Beamten, welcher, wie wir auf dem Lande zu sagen pflegen, seine Sachen zu suchen weis. Er muß aber in seinem Gericht allerlei Leuten, In- und Ausländern, Guten und Bösen, Wohlhabenden und Armen, den Aufenthalt verstatten, auf

ihre Aufführung und Lebensart nicht nachforschen, und sich nicht darum bekümmern, ob das Geld, das sie ihm zu gewissen Zeiten bezahlen müssen, erbettelt, gestohlen, oder ehrlich erworben worden sei. In einem solchen Gericht werden sich gar bald schwangere Personen auf einige Zeit niederlassen, besonders wenn eigene Häuser und Weiber zu Bedienung derselben vorhanden sind.

Die Großen in Städten, die sich eine asiatische Lebensart angewöhnt haben; einige Herren Prälaten, Pfarrer, und andere von der hohen und niedern Geistlichkeit, werden einem solchen Richter gar bald ihre Liebesgöttinnen anvertrauen, herrliche Sporteln bezahlen, und für die guten Anstalten, und besonders zum Lohne der Verschwiegenheit, bei Zurücknahme des anvertrauten Schatzes, beträchtliche Schankungen übermachen *). Es versteht sich von selbst, daß man dergleichen Weibs-

*) Ein Herr Prälat hat mir einstens 50 heilige Messen zu lesen versprochen. — Da er aber nebenbei doch gut zahlte, so konnte ich ihm diese Dummheit verzeihen.

Weibspersonen nicht öffentlich vor Gericht rufen, viel weniger den Vorfall protokolliren darf; man muß sich selbst in die Häuser, wo sie sich verschlossen halten, begeben, sich um ihr Wohlseyn und Befinden erkundigen, einen höflich verfaßten Strafzettel einliefern, und alles der Discretion des leichtfertigen hohen Liebhabers überlassen.

Mit gemeinen Menschern, die von Bauerburschen geschwängert werden, verfährt man freilich ganz anders. Man greift ihnen, ohne viele Umstände zu machen, nach dem Geldsack. Wer nicht schlau genug ist, dem werden die Vögel, die er schon für gebraten hält, noch entfliegen.

Werden schwangere Mensher, die in meinem Gericht domicilirt sind, anderwärts abgestraft, so müssen sie auch bei mir das Strafgeld erlegen. Wollen sie nicht zahlen, so erlaub ich ihnen die Niederkunft in ihrer Heimat nicht, sondern bedeute ihnen, daß sie den Pankart in jenem Gericht, wo sie sich strafen liessen, absetzen sollen. Ich bediene mich des Vor-

Vorwandes, daß in meinem Gericht ein allgemeines Aergerniß entstehen würde, wenn man ein schwangeres Mensch blos in Rücksicht auf den Strafzettel eines auswärtigen Richters frei herumgehen ließ, und also der Bestrafung halber nicht gänzlich gesichert wäre.

Klagt eine auswärtige schwangere Weibsperson meinen Unterthan um den Unterhalt des Kindes, oder wegen der Defloration: so muß sie sich auch bei mir der Strafe unterwerfen, obwohl sie anderwärts die Strafe schon ausgestanden hat. Will sie dieses nicht thun, so nehme ich die Klage gegen meinen Unterthan nicht an.

Wenn das Verbrechen nicht in einer blossen Leichtfertigkeit, sondern in einem Ehebruch bestehet: so ist die Sache von gröster Wichtigkeit für den Beamten, besonders, wenn der Ehebrecher oder die Ehebrecherinn einiges Vermögen hat. In diesem Falle bleibt es keineswegs bei den gesetzmäßigen 100 Pfund Pfennige, sondern ich vermehre die Strafe nach dem Verhältniß, als mir der Delinquent wohlhabend,

habend, reich, oder sehr reich scheinet. Zu Höherung der Strafen werde ich durch die offenbare Billigkeit berechtigt. Wenn einer, der nur ein mittelmäßiges Fortkommen hat, 100 Pfunde zahlen muß, so ist es ja billig, daß ein Reicher vier- oder fünfmal so viel zahle, wenn er je die Strafe empfinden, so schwer als ein anderer, der nicht reich ist, empfinden soll. In dergleichen Fällen halte ich sehr viel auf Epikiam juris; ich denke mir zu den Rechtsstellen dasjenige hinzu, was der Gesetzgeber hätte sagen können, oder was mir gut und nützlich ist, besonders, wenn es mit der Praxis einiger Herren Beamten übereinkömmt. Die Ehebrecher zahlen ohnehin so willig, als man es sich nur denken kann: man kann also in dieser Sache nicht leicht zu viel thun. Ich erinnere mich nicht, daß jemals über diesen Punkt appellirt worden ist. Sie werfen ihre ganze Baarschaft, oft auch geborgtes Geld auf den Tisch, um nicht vor dem ganzen Publikum beschimpft zu werden, und Friede und Einigkeit in der Ehe beizubehalten. Durch Annahme dieses Geldes thut ein Beamter zugleich ein christliches Werk der

Barm-

Barmherzigkeit. Er läßt die Leibesstrafe nach, und rettet dadurch eine ganze Familie vor einer unauslöschlichen Schande, die nicht nur dem Ehebrecher, sondern auch dem unschuldigen Eheweib und Kindern zugedacht ist.

Ich wünsche, daß jeder Beamte das Ehebruchswesen recht wohl studiren möchte: er hat hieran eine wahre Goldgrube.

Ich komme nun auf die Raufhändel, bei denen sich mancher Beamter auch nicht recht zu helfen weis. Gesetzt, daß ein Gerauf an einem auswärtigen Orte verübt, und also mein Unterthan, als Mitschuldiger, compaßirt worden ist. Kann er gemäß dem Rath, den ihm mein Scherg ertheilet, den Ort, wo das Gerauf war, mit Wahrscheinlichkeit nicht ganz wegläugnen: so muß er wenigst behaupten, daß dasselbe zum Theil auch in meinem Gerichtsbezirk verübt, oder doch wenigst durch Schimpfworte oder andere Neckereien, oder durch eine Weibsperson, welche sich in meinem Gericht aufhält, veranlaßt worden sei. Bei dieser Beschaffenheit kann ich den Com-

paßirten mit allem Recht recusiren, und das Verbrechen, unter dem Vorwand, daß das forum bei mir prävenirt sei, selbst abstrafen. Lauterbach und Berlich waren zwar der Meinung, daß die actiones civiles nur in foro delicti consumati statt hätten. Hätte diese Meinung die Oberhand erhalten, so wäre dadurch eine reiche Quelle von Prozessen und Sporteln verstopft worden. Aber zum Glück behaupteten andere Rechtsgelehrte, daß das jus praeventionis statt habe, wodurch der Gerichtspraxis ein weites Feld eröffnet wurde.

Wenn zu besorgen war, daß der benachbarte Richter seinen Unterthan, der mitgerauft hat, zu meiner Verhör nicht verschaffen möchte: so verglich ich mich mit ihm, daß er mir seinen Unterthan, und ich ihm den meinigen verschaffte. Auf solche Art erhielt jeder einen guten Braten. Ich weis zwar wohl, daß die Rechtsgelehrten diese Praxis nicht wollen gelten lassen, weil nach ihrer Meinung ein Verbrechen vor zween Richtern, oder doppelt, nicht bestraft werden darf, cod. crim. P. 1. C. 1. §. 43. & P. 2. C. 1. §. 11, sondern

blos

blos das jus praeventionis statt hat, p. 2. c. 1. §. 18. & cod. jud. c. 1. §. 4. 10 & 16. Allein die unter uns Richtern landübliche Observanz lehret ganz was anders. Und wenn man die Anmerkungen zu obiger Rechtsstelle aus dem rechten Gesichtspunkte zu betrachten weis, so kann man diese Observanz auch als gesetzmäßig beweisen. Es heißt daselbst lit. b. „An beiden Orten, wo das Verbrechen ent„weder angefangen, oder consumirt worden „ist, heißt das Delictum verübet; folglich ist „auch an beiden Orten das Forum fundirt.“ Wenn nun das Forum an beiden Orten fundirt ist, so ergibt sich die Folge, daß auch beide Richter strafen können. Dadurch, daß das Forum fundirt ist, erhält jeder Richter ein Jus quaesitum auf die Sporteln, die man ihm ohne Ungerechtigkeit nicht mehr nehmen kann. Es stand in der Willkür der Bauern, in dem nämlichen Ort, wo sie zankten, auch zu raufen; da sie dieß nicht thaten, sondern in einem Orte zankten und im andern rauften: so müssen sie sich selbst die Schuld geben, daß sie von beiden Richtern wacker abgestraft werden.

Man muß gestehen, daß die doppelte Bestrafung das einzige Mittel ist, um dem ewigen Zanken der Beamten, wovon ein jeder das Jus praeventionis behauptet, abzuhelfen. Für die Parteien selbst ist es nützlicher, sich doppelt strafen zu lassen, als einen langwierigen Jurisdiktionsstreit um die Prävention und andere Nebenpunkte auf ihre Unkosten führen zu lassen.

Man glaube ja nicht, daß ich nur allein dieser Meinung sei. Ich will hier das schriftliche Gutachten eines rechtschaffenen Juristen und alten erfahrnen Beamten von Wort zu Wort beisetzen. Es lautet dasselbe also:

„Es ist zwar nicht ohne, daß vermög *cod. jud.* 1. *cap.* 4. §. *& not. lit. b. & c.* die Prävention nach dem *Jure consuetudinario* bei in zweierlei Jurisdiktionen vorfahlenden Geräufen Platz finde; doch pflegt man bei den umliegenden Gerichtern bei jener Jurisdiktionsobrigkeit, wo der Handel angefangen, die Sache zu untersuchen, nicht weniger aber auch von der andern, solches

solches ohne Rücksicht auf die erste, abzuwandeln, wobei noch anfuege, daß die Beklagte anderwärtshin grundbar seyn thuen, und der hochgnädigen Herrschaft das ganze Jahr hindurch nichts anders als die Scharwerk verreichen."

Ein anderer eben so erfahrner Beamter schreibt seinem Herrn Collega also:

„Hoch Edlgestrenger besonders Hochgeehrtester Herr!

Auf Dero beliebten Erlass von 2. & *praes.* 2. diss und hierin verlangte Auskunpft yber die Observanz des *Juris praeventionis* in *Injurien* Händlen habe die Ehre anzusicheren, das ain derley in verschidentlicher Gerichtbarkeit sich anbegebendes Geräuff, vder auch *Verbalinjurie* bey jeder Gerichtsobrigkeit abgewandlet würd. So würd es bey all benachbarten Land- und Pfleggerichteren, dann Herrschaftlichen Hofmarchsgerichteren beowachtet, und das *Reciprocum* genauist gehalten. So gabe es schon sehr ville Fähle in

meiner Ambtirung, wo man von Seiten deren Churfürstlichen Land- und Pflegge-richteren *N. N. N. N. N.* auf vorgängige Compaßirung die Anbegehrte ohne Anstand verschaffet hat. All dise lobliche Gerichter werden just das nemliche *contestie*ren müessen. Indessen erbitte *N. N.* dise observanzmässige Verhaltnuß mit Vermeld- meiner ganz unterthänigen Empfelchung zu yberschreiben. Gleichwie ich auch Derofelben meinem besonders hochzuEhrenden Herren all höflichist mich empfilche. *N.* den 15. Juny 1783.

N. N.

N. N. *)

Ich setze aber den Fall, daß die Parteien nicht doppelt zahlen, sondern lieber appelliren wollten. Die Dikasterien würden eine solche allgemeine Observanz kaum gelten lassen wollen. Ich war einstens in Gefahr, in eine solche

*) Mein Herr Verleger hat das Original dieses Gutachtens in seinen Händen; wer an der Autheuticität desselben zweifelt, kann sich bei ihm melden.

solche Verlegenheit zu kommen, und bat also meinen Herrn Nachbar um Rath und Beistand. Dieser hielt es nicht für rathsam, mich bei Dikasterien auf obige Observanz zu berufen; er hieß mich eine Distinktion anbringen, welche glaublich gute Wirkung gemacht haben würde, wenn wirklich appellirt worden wäre. Nach seiner Meinung hat das Jus praeventionis nur alsdann statt, wenn die Verbal- und Realinjurien in uno continuo erfolgen. Wenn es aber eine Mittelzeit gibt, und die Bauern nach den ausgestoßenen Schmähworten nicht alsogleich einander anpackten und rauften, so können sie doppelt bestraft werden. Ich finde zwar im Codex und in den Anmerkungen nichts von diesem continuo. Allein mein Herr Nachbar schreibt: „Das Continuum supponiren alle Rechte. Ich weis „wohl, daß man dieses hauptsächlich von „darum nicht gelten lassen will, weil die Freveler in zu viele Kosten kommen. Allein bei „mir ist dieß kein hinlänglicher Grund. Wer „frevelt, muß sich auch die den Frevel treffende Strafe gefallen lassen, oder den Frevel nicht verüben."

Ich rathe also jedem Beamten, sich dieses Continuum wohl zu merken. Es wird kaum ein Casus dabilis seyn, bei welchem diese Distinktion zu seinem Vortheil nicht einschlagen sollte. Gegen das Laster der Leichtfertigkeit ist das Forum an allen Orten fundirt. Warum darf aber die schwangere Person nur einmal, und zwar nur von jenem Richter, der die Prävention erhaschet, gestraft werden? Ohne Zweifel blos darum, weil sie das Delictum continuo in ihrem Bauche herumträgt. Könnte sie ihre Bürde in einem Orte auf eine kurze Zeit absetzen, und im andern wieder aufnehmen: so wäre sie ohne Zweifel doppelt strafbar.

Ich glaube, daß es gar nicht möglich sei, in zweierlei Gerichtbarkeiten in uno continuo zu raufen; die Räufer müßten nur währendem Gerauf von einer Gerichtbarkeit in die andere purzeln. In diesem Fall allein soll nach obiger Regel meines Herrn Nachbars nur bei einem Gericht gestraft werden; die aliegirte Observanz aber läßt auch hier den zweiten Richter sein Fischnetz auswerfen.

Freilich möchte es seltsam scheinen, daß jene, welche in zweierlei Gerichtbarkeiten zanken und raufen, doppelt zahlen sollen, da andere, die in einerlei Gerichtbarkeit das nämliche Verbrechen begehen, nur einfach bestraft werden. Allein ich halte mich an den Spruch meines Herrn Nachbars: Dieß ist bei mir kein hinlänglicher Grund ꝛc. Die Räufer hätten sich der Gerichtbarkeit halber umsehen sollen; vigilantibus jura scripta.

Es geschieht sehr oft, daß die eine Partei, welche bei der ersten Obrigkeit siegte, bei der zweiten wieder verliert. Sempronius, ein pfleggerichtischer Unterthan, klagte jüngsthin den Titius wegen eines Geraufes, und zeigte seine Wunde vor. Titius wurde von seinem Hofmarksrichter mit dem Geding verschaffet, daß man hernach auch den Sempronius zum Hofmarksgericht verschaffen soll, weil die Parteien im Pfleggericht gezanket, und in der Hofmark geraufet haben. Titius behauptete zwar bei dem Pfleggericht, Sempronius hätte ihn muthwilligerweise angepackt; aber sein Prokurator versäumte, oder fand es nicht für

gut, dieses Vorgeben zu beweisen. Es wurde also wider ihn gesprochen, und er mußte dem Sempronius für Unkosten, Schäden und Versäumnisse, die Strafe und die Sporteln des Richters unberechnet, 15 Gulden bezahlen. Da diese Sache hernach auch bei dem Hofmarksrichter vorkam, und der Prokurator des Titius für rathsam hielt, den Beweis zu machen, daß Sempronius das Gerauf aus Muthwillen angefangen hatte; so siegte nun Titius, und Sempronius, der bei dem vorigen Richter 15 Gulden gewann, hievon aber einen guten Theil dem Schergen zum Recompens gab, mußte nun 18 Fl. 30 kr. 2 Pf. dem Hofmarksrichter und dem Titius bezahlen. Auf solche Art wurde diese Sache bei beiden Richtern ziemlich ordentlich, und ohne einer Partei gar zu wehe zu thun, verhandelt. Jede Partei gewann bei ihrer Obrigkeit, und jede Obrigkeit gewann bei beiden Parteien.

Bei Verhören nimmt man keine Rücksicht auf ein billiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen, oder auf das, was die Parteien wegen des nämlichen Handels schon

bei

bei dem ersten Richter bezahlt haben. Man strafet um der Sportel wegen, nicht um das Verbrechen zu verhüten, oder die Frevler zu bessern. Es würde für uns Richter ein Unglück sein, wenn unsere Strafen die Verbesserung der Sitten hervorbrächten. Wir richten unsere Strafen so ein, daß wir den Muthwillen nie ganz ersticken. Wir ermuntern die Käufer durch Lachen und allerlei Späße, und geben ihnen zu verstehen, daß das Raufen in sich selbst nichts Böses sei, wenn man nur bei der Obrigkeit auszahlen kann. Gleichwie der Wirth einen Bauer, der all sein Geld verkäuft, viel höher als einen andern schätzet, der sich nur selten ein Bier zu trinken getrauet: so erfreuen wir Beamte uns über diejenigen, die oft zanken, raufen oder andere Frevel begehen. Der Bierkrug ist das Gewerb des Wirths, bei uns sind es die Verhöre.

Nachdem ich nun dargethan habe, daß der nämliche Handel vor 2 Richtern abgewandelt werden darf: so geht dieses **circa punctum reconventionis damnorum**, verschiedener Incidenzpunkten und **causas connexas** nur

desto mehr an. Es wird zwar in cod. jud. c. 1. §. 10. & 16. das Gegentheil verordnet, und in not. heißt es: „Wenn sogar causae „connexae nicht einmal in unterschiedlichen „Gerichtern verhandelt werden sollen, so kann „solches um desto weniger in der nämlichen „Sache angehen.“ Allein der Codex und der Baron Kreitmayr mögen sagen, was sie wollen; das jus consuetudinarium lehrt uns ganz etwas anders.

Ich erkläre dieß in Beispielen. Ich setze, Sempronius und Titius hätten miteinander Pferde getauscht, oder dieser hätte jenem den Zaun eingerissen, oder das Fallthor offen stehen lassen, und in einem andern Gericht wegen dieses Tausches, oder wegen des Zaunes, oder Fallthors, sich einander Vorwürfe gemacht und gezanket. Es ist offenbar, daß der Zaun und das Zanken über denselben miteinander eine Connexion haben; aber dessen ohngeachtet wird die Sache vor 2 Richtern abgethan. Der Richter des Orts, wo die Bauern zankten, weis zwar nicht, ob der Zaun noch ganz oder zerrissen, oder ob ihn Sempronius einge-

rissen habe, und ob ihm also desfalls Titius mit Recht einen Vorwurf machte. Aber an diesem ist dem Richter wenig gelegen, und er straft also, Sicherheit halber, beide Parteien, damit man ihm nicht vorwerfen könne, als hätte er eine mehr als die andere begünstigt.

Ich hoffe nun jedermann, wenigst die Beamten überzeugt zu haben, daß die causae connexae und bloße Incidenzpunkte, ja sogar der nämliche Handel vor 2 Richtern untersucht und abgemacht werden müssen. Es gibt aber noch andere Vorfälle, worüber ich hier ebenfalls Unterricht ertheilen muß.

Manchmal haben auswärtige Unterthanen bei meinen Verhören zu wenig Geld bei sich. Entweder geschieht dieß aus Bosheit, oder sie vermuthen nicht, daß die Zeche so groß werden sollte. Was ist nun in diesem Falle zu thun? Sie nach Haus gehen lassen, und wenn sie nicht gutwillig zahlen, bei ihrem ordentlichen Richter die Execution begehren? Von Rechtswegen sollte dieß freilich geschehen, cod. jud. c. 18. §. 2. Allein dieses Gesetz ist, wie viele

andere,

andere, durch eine allgemeine entgegengesetzte Gerichtsobservanz abrogirt. Man pflegt überall den Unterthan, wenn er nicht sogleich auf der Stelle zahlen kann, so lang im Amthause zu behalten, bis sein Weib oder die Kinder, durch die langwierige Gefangenschaft des Mannes oder des Vaters gerührt, denselben loskaufen.

Es geschieht auch zuzeiten, daß die Aeltern die dem Sohne oder der Tochter diktirte Strafe nicht bezahlen wollen. Sie sind es auch nach Rechten nicht schuldig, cod. crim. c. 1. §. 39. Auch in diesem Fall ist der Personalarrest ein wirksames Mittel. Noch williger werden sie zahlen, wenn man dem Sohn mit dem Soldatenstande drohet. Ueberhaupt kann man dadurch von dem Bauern alles, was man verlangt, erhalten. Ist der Pursch einmal Soldat, so wird das Regiment schon selbst zu sorgen wissen, daß er sich durch Prozesse gegen seinen Beamten so leicht nicht mehr losmache *).

Einige

*) Ich kann nicht begreifen, warum die baierischen Bauerssöhne sich so sehr vor dem Soldaten-

Einige Unterthanen, besonders auswärtige, insinuiren sehr rüstig die Appellation wider den ergangenen Bescheid, und begehren einen Protokollsextrakt. Sie hoffen, daß der höhere Richter sie von der diktirten Strafe lossprechen werde. Allein bei mir und allen meinen benachbarten Beamten hat die Appellation nie einen effectum suspensivum, sondern der Bescheid wird auf der Stelle exequirt. Man muß sogleich zahlen, in den Stock sitzen, Soldat werden, oder nach neuer Manier Stockschläge aushalten; alsdann mag man um baare Bezahlung den Extrakt begehren.

Hat der widerspänstige Bauer die Straf- und Sportelgelder schon wirklich baar ausgezahlt, oder die Leibesstrafe ausgehalten: so sieht er wohl ein, daß ihm der höhere Richter die

datenleben scheuen. Einige wollen behaupten, daß sie den väterlichen Herd allzusehr lieben, und daß sie eben darum auf den Fall, da derselbe in Gefahr ist, nur desto besser streiten. Ich lasse dieß dahingestellt seyn. Mir ist genug, daß die Aeltern Allmögliches zahlen, um ihre Söhne bei sich zu behalten.

die Schläge nicht mehr vom Rücken abnehmen könne. Diese Gerichtspraxis ist nicht nur für die Beamte, sondern auch für das gemeine Wesen sehr gut, weil dadurch viele Prozesse kurz und gut abgeschnitten werden.

Ich könnte noch verschiedene Fälle anführen, die einen Beamten in Ansehung seiner Herren Nachbarn oder auswärtigen Unterthanen in Verlegenheit setzen können. Allein, wer nach obigen Grundsätzen handelt, wird sich allemal leicht zu helfen wissen.

Es ist ein wahres Vergnügen, wenn man den Wetteifer der Beamten betrachtet, wie es einer dem andern in Recusationen und Verschaffungen bevorthun, und die Gerichtsspornteln durch allerlei Finten der Amtirungskunst abringen will. Dieser Punkt ist der wahre Probirstein, wodurch sich ein Beamter als Meister in seiner Kunst beweisen kann. Viel Geld von auswärtigen Unterthanen durch gute Manier erhalten, von seinen eigenen Unterthanen wenig Geld den auswärtigen Gerichtern zukommen lassen, ist die Achse, um welche sich

sich alle Spekulationen und Bemühungen eines klugen Beamten drehen. Wenn ein junger Mann ein Amt antritt, so wird er gemeiniglich von benachbarten Beamten in die Hatz genommen. Zieht er sich manchmal glücklich aus der Schlinge, oder weis seinen Gegner selbst in die Schlinge zu bringen: so kömmt er nach und nach in Reputation, und anstatt, daß er selbst das Hatzthier ist, darf er vielmehr selbst andere mithetzen.

Leider, hat nun diese herrliche Klopffechterkunst bei uns im kaiserlichen Innviertel ein Ende, weil wir die Unterthanen nicht mehr um Geld strafen dörfen. Wie die Juden an die ägyptischen Fleischhäfen zurückdachten, so denke ich noch an die vorigen Zeiten, da wir noch bairisch waren. Alles, was ich über gegenwärtigen Artikel schrieb, ist nur eine traurige Erinnerung genossener Ergetzlichkeiten, und es hat nicht den geringsten Anschein, daß wir zu dem höchstbilligen Genuß der Strafgelder und Sportel wieder gelangen werden.

Glück zu, ihr Herren Collegen in Baiern und andern deutschen Ländern! Uebet euch

fleißig

fleißig in dem Jure de non evocando; stu-dirt in Civilsachen für euren Beutel das Forum ordinarium, delicti, deprehensionis, arresti, rei sitae, connexionis causae, privilegiatum, accessionis & praeventionis. Benutzet die Zeit, und schmiedet das Eisen, so lang es noch warm ist. Non equidem invideo: miror magis — — Für mich ist diese Seligkeit vorbei. Warum sollte ich auswärtige Unterthanen zur Verhör begehren, da ich sie um Geld nicht strafen darf? Es hat nun das Compaßiren und Recusiren ein Ende. Dadurch verlieren die Herrschaften und die Beamten mehr, als man glaubt, und niemand ist, der ihnen den Schaden ersetzet. Der Bauer selbst verliert; aber volenti non fit injuria.

Man hat aber mit fremden Beamten nicht blos des Geldes und der Privathändel halber, sondern auch wegen Sachen, die das gemeine Wesen betreffen, zu thun. Quartiere, Vorspanne, Wasserbau, Straßen, Bettelwesen, gemeinschaftliche Gehölze, Weiden, Schulen, Feueranstalten, allgemeine Sicherheit, und

über-

überhaupt die Polizei, geben manchmal zu großen Streitigkeiten Anlaß.

Obschon ich meinen Unterthanen ziemlich stark nach dem Geldsack greife, so bin ich doch ihr hitzigster Vertheidiger, wenn sie etwas für die Communität, oder für das gemeine Beste thun sollten. Was liegt mir an der Sittlichkeit und Arbeitsamkeit des Landvolkes, am Schulwesen und dergleichen? Einige gemeinnützliche Anstalten sind dem Beamten sogar schädlich; man wird mir also nicht zumuthen können, daß ich hiefür eifern sollte. Sollte es einstens so weit kommen, daß die Vermischung der Gründe und die Gemeinweiden aufgehoben, und dagegen die Stallfütterung oder eine ordentliche Weide, eine gute Forstwirthschaft, und eine Dorfpolizei eingeführt werden: welch eine Menge von Prozessen, Strafen und Sporteln blieben alsdann zurück! Sollte ein Beamter dazu die Hände bieten? Ich gestehe es aufrichtig: ich hasse den Kleebau, die Auseinandersetzung der Gründe, und viele andre Polizeiverordnungen, die zwar insgemein, aber nicht mir nützlich seyn können. Wo Haushältigkeit, Arbeitsamkeit, Sittlichkeit, Ordnung

und Polizei herrschen, da ist für einen Beamten wenig zu gewinnen.

Ich kenne einen blödsinnigen Beamten, der jährlich die Zäune unentgeltlich besichtigt, und nur jene Unterthanen straft, die, nach Meinung verständiger Männer, ihre Gründe schlecht verzäunet haben. Allein, was ist die Folge hievon? Die Bauern wissen zum voraus, daß die Zäune besichtigt werden: sie stellen also dieselben in solchen Stand, daß nun keiner mehr gestraft werden kann. Das Vieh kann auch nicht mehr in die Felder kommen, weil die Zäune zu fest und sicher sind; und auf solche Art unterbleiben auch die sogenannten Dezwändel. Meine Praxis ist ganz anders. Damit ich mir meine Verhörhändel nicht selbst verhindere: so strafe ich nur selten oder gar nie wegen schlechter Verfriedung der Felder.

Es würde nicht schwer seyn, an den aufgehobenen Feiertagen das Landvolk zur Arbeit anzuhalten, wenn alle Beamte und die Geistlichen mit einhelligem Ernst darauf dringen wollten. Der Bauer und die Bäuerinn, ihre Kinder, die Tagwerker, und alle verheirathete und angesessene Leute, auch ledige Personen, die

die in ihrer Heimat oder sonstwo ein Erbtheil zu suchen oder zu hoffen haben, würden gar bald gehorchen müssen. Den Knechten, die kein Erbtheil oder sonst nichts haben, könnte man mit dem Soldatenstande, und den Dirnen mit der Geige oder anderer Strafe drohen, und nur ein- und andersmal die Drohung wahrmachen: so würde gar bald alles in Ordnung seyn. Allein dadurch würde der Bierbrauerstand, der jährlich so viel Composition gibt, offenbar Schaden leiden; und da die Feiertage für einen Beamten immer einträglicher, als Werktage sind: so würden auch wir an unsern Sporteln verlieren.

Selbst die Herren Pfarrer können die Aufhebung der Feiertage nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen. Wenn der Pfarrer an diesen Tagen nur eine Messe halten sollte, so giengen ihm die Bauern nicht zu Opfer; sie liessen bei ihm keine Engelämter lesen, und gäben fast keine Stipendien für Messen mehr. Weis ein Pfarrer oder Kaplan seinen Vortheil zu suchen, so hält er an den aufgehobenen Feiertagen die Gottesdienste wie zuvor, indessen sein Nachbar, der dem Landesfürst und Bischof ge-

horchet, an seinem Credit und geistlichen Spor-teln verlieret. Man konnte es bisher noch nicht zuwege bringen, daß die gesammte Geist-lichkeit auf dem Lande an aufgehobenen Feier-tagen nur eine heilige Messe las, keine Vesper hielt, und den Tag zuvor nicht zum Feierabend läuten ließ. Sogar der heilige Portiunkula-ablaß hat mitten in der Erndezeit an einem Werktage seinen Fortgang, und das Landvolk läuft einige Stunden weit den Franziskanern und Kapuzinern zu, ohne daß man bedacht wäre, diesen Ablaß einzuschränken, oder auf einen Sonntag zu verlegen. Ich halte dieses alles für recht und billig; wer für den Him-mel arbeitet, hat nie was versäumt. Warum sollte man den lieben Heiligen ihre Ehre so plötzlich und mit Gewalt nehmen? Sehe man die Einwohner der Städte, die sich klü-ger als die Bauern dünken! Man arbeitet daselbst an aufgehobenen Feiertagen eben so wenig als auf dem Lande; man hält überall Musikanten, und erlaubt sogar den Bauern, daß sie an Werktagen mit Prozeßionen und Kreuzgängen öffentlichen Einzug halten. Die Bürger selbst ziehen unter hoher Anführung

in

in zahlreichen Kreuzgängen an entfernte Orte, und verlassen auf 2 oder 3 Tage ihre Gewerbstätte. Aus allem diesem schließe ich, daß es mit Aufhebung der Feiertage nicht recht Ernst seyn müsse, wenigst wird uns Beamten und den Geistlichen nie recht Ernst werden, so lang man nur immer drohet. Wir sehen den Nutzen der Feiertage zu gut ein, als daß wir sie so schlechterdings sollten fahren lassen.

Dem Schulwesen bin ich recht gehässig, obschon ich meinen Haß nicht öffentlich merken lassen darf. Ich habe 2 Bauern in meinem Gericht, die lesen und schreiben können; aber eben diese sind es, die mir den meisten Verdruß machen. Diese Schlingel wollen naseweiser als andere seyn; sie zeichnen sich auf, was ihre Vorfahren oder sie selbst bei Gericht bezahlt haben, und wollen sodann in ähnlichen Fällen um keinen Kreuzer mehr bezahlen. Einer hatte sogar eine Taxordnung in seinem Hause. Ich war also bemüßigt, sie ihm wegzunehmen: denn ein Beamter kann die Taxordnung eben so wenig als der Pfarrer die heilige Schrift den Bauern in Händen lassen.

Je mehr man das Schulwesen emporbringt, desto mehr Bauernkönige werden unter den Unterthanen entstehen. Diese sind es, die von allen gerichtlichen Handlungen Abschriften, Extrakte und Taxzettel begehren, und manchmal einen Beamten zurückhalten, daß er sich so viel, als sonst seine Gewohnheit ist, nicht zu begehren getrauet.

Nach meiner Statistik sollten die Bauern hübsch dumm und einfältig wie die Ochsen seyn. Wenn sie nicht verstehen, daß sie Ansprüche auf die Rechte der Menschheit haben, so werden sie ihr Joch viel williger tragen, und glauben, daß sie die Natur nur dazu bestimmt habe, daß sie unsere Lastthiere seyn sollen.

Merket es wohl, ihr Herren Collegen! was ich euch hier sage. Gebt ihr den Bauern Bücher und Schreibfedern in die Hände: so gebt ihr ihnen dadurch die Waffen, womit sie euch bekriegen, und die Hälfte eurer observanzmäßigen Accidenzien und Sporteln ausstreichen werden. Der Cod. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 8. erkläret, daß die Inventur nicht um des Eigennutzes, sondern lediglich der Sicherheit wegen vorgenommen, und den Erben

ben nicht aufgedrungen werden soll, außer —
— bei gemeinen einfältigen Bauerleuten.
Aus diesem allein zeigt sich schon ganz klar, wie nothwendig es für uns Beamte sei, daß wir die Bauern in ihrer alten Einfalt und Dummheit erhalten. Dermal kann kein Bauer oder Bäuerinn ohne Inventur sterben; wenn aber das Landvolk lesen und schreiben könnte, so wäre zu besorgen, daß obige Ausnahme von der Rechtsregel ausgestrichen, und den Bauerleuten in einigen Fällen die Inventur nachgelassen würde.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Polizei in den Wirthshäusern. Fast alle Rauf-händel geschehen in der Betrunkenheit, oder nächtlicher Weile. Werden die Leute schon um 8 oder 9 Uhr Abends aus den Wirthshäusern geschafft, so benimmt man ihnen die erfoderliche Zeit, sich vollzutrinken, und die Gelegenheit, zu zanken und zu raufen. Als weiland die Schergen noch florirten, schafften sie die Leute nur selten oder gar nie aus den Wirthshäusern; sie sahen wohl ein, wie schädlich ihnen dieß in anderweg seyn würde. Die Nacht war die Freundinn der Schergen.

Diese Leute haben ihren Vortheil gewiß verstanden, weil sie von der Sportelkunst Profeßion machten. Ein Beamter handelt also ganz vernünftig, wenn er ihrem Beispiele folgt, und die Nacht für das Netz hält, womit man die Nachtvögel fängt.

Seitdem in Baiern bei den landsherrlichen Pfleggerichtern keine Schergen mehr sind, und die Obleute, die an Gerichtswändeln keinen Nutzen haben, zu gehöriger Zeit die Zechleute aus den Wirhshäusern schaffen, vermindern sich die Sporteln der landsherrlichen Beamten gar merklich. Die hofmärkischen Beamten und Schergen wissen diese Umstände sehr wohl zu benutzen. Sie lassen in ihren Wirthshäusern nicht ausschaffen, ziehen dadurch auch pfleggerichtische Unterthanen dahin, und vermehren also ihre Sporteln. Die landsherrlichen Beamten gönnen den hofmärkischen diese Vortheile nicht, und lassen also ihren Unterthanen, die sich nächtlicherweile in hofmärkischen Wirthshäusern aufhalten, durch die Obleute auflauren. Allein dieselben werden manchmal wacker abgeprügelt; und da es ihnen ohnehin schwer fällt, bei Tag zu arbeiten, und

bei

bei Nacht spähen zu gehen, so wollen sie sich zu dergleichen Spähungen nicht mehr brauchen lassen. Der G. D. versuchte zwar, sie durch Stockstrafe zu zwingen, konnte aber wenig ausrichten, besonders da sich der mächtige Hofmarksherr der Sache annahm. Dieser behauptete, daß, wenn die pfleggerichtischen Unterthanen strafbar wären, so müßten sie nicht von dem landsherrlichen Richter (judice domicilii) sondern vom Hofmarksrichter als judice delicti gestraft werden. Dem landsherrlichen Beamten wurde also eine Nase gedreht. Da er selbst nicht strafen konnte, so wollte er die Sporteln dem Hofmarksbeamten auch nicht gönnen: die Sache blieb also wieder beim alten, und die pfleggerichtischen Unterthanen sind nun an keine Polizeigesetze mehr gebunden, wenn sie in hofmärkische Wirthshäuser gehen, derer es nun genug und mehr als zu viel gibt, seitdem man die sogenannten Mußwirthe auf verschiedene Methoden zu machen gelernt hat.

Einem hofmärkischen Beamten wird es immer leicht seyn, seiner Herrschaft begreiflich zu machen, daß man in Wirthshäusern keine

Polizei halten soll. Das herrschaftliche Bräuhaus leidet dadurch großen Schaden; und wenn die Herrschaft kein Bräuhaus hat, so kann man den Nutzen des Wirths vorschützen. Die Wirthe und sogenannte Brodmänner müssen insgemein große Stiften geben; man muß sie also bei der alten polizeiwidrigen Observanz handhaben, wenn man große Gilten einnehmen oder sie an Laudemien höhern will.

Will der landsherrliche Beamte die gemeinschaftlichen Gehölze forstmäßig behandeln, einen Bettelrichter oder Bettelwächter aufstellen, Straßen repariren, alte Misbräuche aufheben, und auf die Polizei dringen: so soll der hofmärkische Beamte seinen Unterthanen, die zu der Gemeinde gehören, bei Strafe auftragen, daß sie nicht mitarbeiten oder sonst mitwirken sollen.

Kömmt die Bettelwache an meinen Unterthan, so spottet er des gerichtischen, der die Wache übergeben will; er wachet nicht. Und auf solche Art werden auch die pfleggerichtischen Unterthanen der Wache überdrüßig, und der alte observanzmäßige Bettel kömmt wieder in den alten Gang. Ich weis nicht,

ob es besser gethan wäre, wenn der Bettel völlig abgestellt würde. Ich erinnere mich manchmal eines alten schwäbischen Bürgermeisters in einer runden wollenen Perüke, welcher zu sagen pflegte, daß **Vergeltsgotte** bei jedem Hause sein sollten.

Wenn die Gemeinde einen Vicinalweg machen oder ausbessern soll: so lasse ich meine Unterthanen, obschon sie diesen Weg auch benuzen, nicht mitarbeiten. Sollten sie etwa die Billigkeit einsehen, und selbst mitarbeiten wollen, so komme ich diesem unzeitigen Eifer bevor, und drohe allen denen mit Strafen, die sich gegen mir ungehorsamlich erzeigen würden. Man sollte freilich glauben, daß es Thorheit oder Verwegenheit wäre, eine gemeinnüzliche Sache durch Drohungen und Strafen zu verhindern; allein es hat mir meine Widerspänstigkeit noch allemal geglückt. Mir ist es weit lieber, wenn man auf den ordentlichen Wegen nicht fortkommen kann. Die Fuhrleute lenken sich mit ihren Wägen auf die anliegenden Felder, sie werden gepfändet und auf die Verhör gebracht. Manchmal gibt es auch ein Gerauf, wenn die Fuhrleute einander nicht ausweichen kön-

können, oder sich nicht wollen pfänden lassen. Auch meinem Wirth ist es lieber, wenn die Straße in schlechtem Stande bleibt. Die Fuhrleute ermüden sich und ihre Pferde, und sind also gezwungen, im Wirthshause einzukehren.

Wenn sich nun wegen dergleichen Vorfälle ein Streit ergibt, so versteht sich von selbst, daß man seine Verhörsporteln bei hohen Dikasterien nicht vorschützen darf. Das Wohl der Unterthanen muß immer das Losungswort seyn. Man muß behaupten, daß sie durch dergleichen Anstalten allzusehr an ihren Feldarbeiten verhindert, und zulezt gar zu Grunde gerichtet würden. Man muß ihre vielen Abgaben, die harten Zeiten und Unglücke bejammern, und sich das Ansehen geben, als ob man blos aus Menschenliebe und des allgemeinen Besten wegen dem landsherrlichen Beamten entgegen wäre. Auf solche Art werde ich von denjenigen, die die geheimen Falten meines Herzens nicht einsehen, für einen wohlthätigen Beamten, der Achtung und Unterstüzzung verdient, gehalten, indessen der landsherrliche Beamte, der ohne Eigennüzigkeit auf

den

den gemeinen Nutzen zielt, und auf seine Sporteln keine Rücksicht nimmt, für einen harten Mann angesehen und gehalten wird.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn man es mit landsherrlichen Beamten aufnehmen will, die Herrschaft des hofmärkischen Beamten einen ansehnlichen Hofdienst haben, oder bei hohen Dikasterien sitzen müsse. Der landsherrliche Beamte begreift gar wohl, daß ihm eine solche Herrschaft zu Höherung seiner Besoldung, zu Nebendiensten und andern Gnadensachen verhilflich oder hinderlich seyn kann; daß sie seinen Prozessen, Amtsrechnungen und dergleichen Angelegenheiten bei Dikasterien einen Vorschub geben, oder eine Schwierigkeit machen könne. Er streicht also, wenn er klug ist, gegen den hochreichsgräflichen und hochreichsfreiherrlichen Beamten die Segel, und drückt gegen diese oder jene Hofmark ein Aug zu, indessen er andere hofmärkische Beamte, die keine Unterstützung haben, mit Exekutionen, Patenten und Vorweisen desto niederträchtiger behandelt.

Als mein Kredit noch nicht befestigt, als meine Herrschaft noch nicht das war, was sie

itzt ist, was mußte ich nicht alles von Pfleggerichtern und besonders den Oberschreibern leiden! Ein Schulmeister kann seine Schulkinder nicht so pedantisch behandeln, als es mir geschah. Das Rentamt schulfuchste das Pfleggericht, und da dieses sich nicht getraute, das Rentamt entgegen zu schulfuchsen, so ließ es seine schulfuchsische Rache an den hofmärkischen Beamten aus.

Kam ein gnädigster Befehl von der Hofkammer, so machte das Rentamt allerlei Auslegungen, Anmerkungen, Einschränkungen, Erweiterungen, Clauseln, Zusätze, Modifikationen und Distinktionen. Der Herr Oberschreiber, der sich nicht minder klug als der Rentschreiber glaubt, nimmt diese ausschweifende Legende nicht für sich, sondern theilt sie in vollem Inhalt den hofmärkischen Beamten zu. Er wiederholt das rentschreiberische Geschreib in einem noch weitläufigern Geschwätz, und glaubt von sich, daß er dadurch Blinde sehend gemacht habe.

Viertes Kapitel.

Wie sich ein Landbeamter gegen der Geistlichkeit zu verhalten habe.

Es gibt Landbeamte, die mit den Pfarrern und Beneficiaten immer was zu zanken haben, und jede Gelegenheit mit Freuden ergreifen, wodurch sie der hochwürdigen Geistlichkeit Schaden oder Verdruß verursachen können. Sie lachen dazu, wenn der schelmische Bauer den Blut- oder Kleinenzehend nicht verreichet, und die Funeralkosten oder andere Stolgebühren nicht richtig zahlt.

Dergleichen Beamte scheinen zu glauben, daß die Unterthanen die landsherrlichen Abgaben desto leichter entrichten, je weniger sie an die Geistlichkeit zu zahlen haben. Allein, gebt Gott, was Gottes ist! Wer nach dieser

Regel

Regel der Geistlichkeit zu dem Ihrigen verhilft, dem wird auch das Seinige ersprießen. Ich habe aus der Erfahrung gelernt, daß jene Beamte, die wider die Geistlichkeit sind, gemeiniglich wenig Credit und kein Vermögen haben; dagegen andere, die es immer mit der Geistlichkeit, besonders den Religiosen, halten, ihnen viel Almosen geben, viele Messen lesen lassen, und sie öfters ausspeisen, insgemein wohlhabend und reich sind. Um dieses zu erklären, braucht es keines Wunderwerkes; es geht hiebei ganz natürlich zu. Man weis, welch großen Einfluß die Mönche manchmal bei Herrschaften und Dikasterialpersonen haben. Wird ein Beamter von Religiosen gelobt, so hat er schon gewonnen Spiel. Durch ihre Fürsprache erwirbt er sich ein gänzliches Vertrauen, und er darf, ohne einen widrigen Ausschlag zu besorgen, die Beutel der Unterthanen mit Gewalt und Intriken leeren. Ich weis sogar Beamte, denen durch Hülfe der Religiosen ihre Besoldung vermehrt worden ist. Freilich ist dieß ein sehr seltener Fall; denn die Herrschaften entschließen sich viel leichter, ihren Beamten aus dem Säckel ihrer

Unterthanen eine Ergetzlichkeit oder Sporteln anzuweisen, als ihnen aus ihrer Kasse eine Zulage zu bewilligen.

Ich und die Geistlichen leben immer als freundbrüderliche Nachbarn. Und warum sollten wir es nicht seyn, da wir durchgehends gleiche Wünsche und Gesinnungen haben? Wünscht der Pfarrer dem vermöglichen Bauer den Tod, so wünsche ich ihm auch; wünscht sich der Pfarrer viel Stolgebühren, so wünsch ich mir viele Sporteln; wünscht sich der Pfarrer viele Stipendien, Jahrtäge, Kreuzgänge, Opfer und dergleichen, so wünsch ich viele Briefereien, Zänke, Prozesse, Raufereien und Vergantungen; wünscht der Pfarrer seinen Pfarrkindern des Zehends halber ein gutes, gesegnetes Jahr, so ist mein Wunsch auch mit dem seinigen vereinigt, weil es alsdann mehr Hochzeiten, Quittungen und Abschreibungen der Fristen gibt; wünscht der Pfarrer viele Geburten der Kinder, und viele Todfälle der Gebährerinnen, so bin ich wieder mit ihm einig. Nur in diesem zeigt sich ein kleiner Unterschied, daß es dem Pfarrer gleich-

giltig ist, ob die Kinder ehelich oder unehelich erzeugt sind; dagegen ich mehr uneheliche als eheliche, besonders Pankarte wünsche, weil mir die ehelichen nichts eintragen. Wie ist es möglich, daß man bei so ähnlichen Gesinnungen gegen einander sollte feindselig handeln können? Ich pflege insgemein der Geistlichkeit selbst Vorschläge zu machen, wie sie sich auf Unkosten der Herrschaft oder Unterthanen bereichern könne. Die Kapuziner zu N. hatten bei dem herrschaftlichen Bräuhaus nur 10 Eimer Bier jährlich als ein Almosen zu empfangen; ich beredete aber den Bräumeister, daß er ihnen ohne Wissen der Herrschaft vom sogenannten Ueberguß jährlich 6 Eimer mehr gibt. Der Pater Collektor versprach uns für die verdienstvolle Handlung den göttlichen Segen, und der Bräumeister versicherte mir, daß seit dieser Zeit das Sudwesen viel besser von statten gehe.

Auf solche Art kann man seiner Herrschaft einen Nutzen verschaffen, ohne daß sie weis, wie dieses geschehe. Diese armen Patres, die vorhin nur erbetteltes Bier tranken, und also

keinen

keinen beständigen Trunk hatten, kamen endlich auf den glücklichen Einfall, daß sie sich aus der erbettelten Gerste dort und da in den Bräuhäusern selbst Bier sieden ließen. Ich machte also dem Pater Guardian den Vorschlag, daß er bei meiner Herrschaft im Namen des Convents um die Bewilligung ansuchen möchte, daß man ihnen auch im hiesigen Bräuhaus 3 Sude bräuen dörfe. Das Anlangen wurde mir um Bericht und Gutachten zugeschlossen. Da ich selbst den Vorschlag hiezu machte, so kann man sich leicht einbilden, daß ich, doch ohne Mas zu geben, ein günstiges Gutachten für die Patres abgegeben habe. Ich führte folgende Beweggründe an. Erstlich geschieht dadurch ein Gott gefälliges Werk nach dem Spruch des Evangeliums: Was ihr einem aus meinen Mindesten (unter den Mindesten werden nach Auslegung der Mendicanten vorzüglich sie selbst verstanden) thut, habt ihr mir selbst gethan. Zweitens habe die Herrschaft einen erstaunlich großen Gewinn zu hoffen, weil man den Werth des Almosens hundertfach zu empfangen hat. Drittens haben sich die

Patres Kapuziner, die bisher nur Almosen-bier tranken, sich dadurch ihre Mägen so sehr verdorben, daß sie ihren geistlichen Verrichtungen, als Chorsingen, Bethen, Meßlesen, Beichtsitzen und Collektiren, nicht recht mehr nachkommen können: es wäre ihnen also ein besserer und beständiger Trunk gar wohl zu gönnen. Viertens kommen die Patres Kapuziner öfters in hiesige Revier, als an den Festtagen der Bruderschaften, an der Kirchweihe und Ablaßtägen, besonders erscheinen die Patres zum Collektiren immer sehr fleißig, theilen geweihte Sachen aus, versprechen zeitlich und ewiges Glück, lesen uns zuzeiten eine Messe, und halten die Predigt anstatt des Pfarrers; sie verdienen also gar wohl, daß man ihnen was Gutes thue, damit sie sich künftig eben so fleißig oder noch fleißiger bei uns einfinden möchten. Fünftens sei der Unkosten sehr gering, wenn man den Kapuzinern einige Sude Bier brauen lasse. Die Gerste betteln die Kapuziner selbst, das Holz nehme man aus der herrschaftlichen Waldung, und den Hopfen werde der Bräumeister bei andern Suden zu ersparen trachten.

Auf ein so günstiges Gutachten ließ sich nichts anders, als eine günstige herrschaftliche Entschließung erwarten, welche auch gar bald erfolgte. Nun bitten die Kapuziner neuerdings, daß man ihre 3 Sude Bier, welches zusammen 130 Eimer ausmacht, den Wirthen und Bauern verkaufen, und ihnen dagegen vom letzten Sommerbier eben so viel Eimer ausfolgen lassen möchte, damit sie um und nach Michaelis, da der gemeine Mann entweder gar keinen oder nur schlechten Trunk hat, noch mit einem guten und kräftigen Bier versehen wären. Dieses macht in der Bräurechnung freilich einen Unterschied: denn aus 15 Schfl. Gerste kann man zwar 130 Eimer schlechtes Winterbier für Bauern, aber nicht eben so viel haltbares Sommerbier für Kapuziner machen. Ich hoffe aber doch, daß sie mit ihrem Gesuch glücklich seyn werden. Das Memorial ist vortreflich eingerichtet; ich glaube, daß es ein Pater Lektor, oder etwa gar der Pater Guardian selbst gemacht habe. Sie versprechen darinn, daß sie die Herrschaft in allen ihren heiligen Messen und übrigen Andachten fleißig einschließen und bei Gott zu

ten nicht nachlassen werden, damit dieses Almosen in dieser und jener Welt reichlich ersetzt werde. Meinerseits können sie sich eines günstigen Gutachtens vertrösten. Mir versprach der Pater Vikarius einen Filianzbrief. Welch ein Schatz! Ein Beamter, der in der Welt so viel zu richten und zu schlichten hat, hat wahrhaft einen Filianzbrief nöhig, wenigst wird sich ein jeder, denselben zu besitzen, im Todbette wünschen. Wer einen Filianzbrief hat, kann in jener Welt nicht verloren gehen, alle Andachten des ganzen Ordens — — Ich will hier nicht die Kraft und Wirkungen der Filianzbriefe anführen, weil ich besorge, daß hiemit etwa ein Freigeist seinen Spott treiben möchte.

Ich habe auch den löblichen Gebrauch, daß ich alle Patres Collectores, wenn sie auf die Sammlung kommen, bei mir logire. Ich pflege daher manchmal aus Spaß zu sagen: Meine Bauern verschaffen den Soldaten, und ich den Geistlichen Quartier. Ich verliere dadurch eben nichts, denn meine Herrschaft läßt mir des Tags für die Collectores 45 kr.

in der Rechnung paßiren. Zudem sind die meisten Collectores Liebhaber vom Kartenspiel, und haben manchmal das Geld, welches sie aus der gesammelt- und verkauften Gerste gelöst haben, ganz oder doch zum Theil verspielt. Die Collectores, die aus entfernten Klöstern zu uns kommen, z. B. von Regensburg, München, Abersberg und dergleichen, können das ersammelte Getreid nicht in das Kloster bringen lassen; sie müssen es also verkaufen, und liefern an Geld ein, was ihnen über bestrittene nützlich- und unnützliche Ausgaben übrig bleibt. Ich und meine Schreiber trachten von diesem Geld auch was zu erhaschen. Verspielen die Patres das Geld nicht bei uns, so verspielen sie es anderswo, gemäß der Regel: Wie gewonnen, so zerronnen. Der Orden gewinnt dennoch dadurch, daß ich als Beamter dem Collector bei mir Quartier gebe. Es macht dieß bei den Unterthanen ein Aufsehen; sie begegnen dem Pater Collector in Ansehung meiner mit mehr Respekt, und geben ihm auch mehr Almosen, weil sie wissen, daß er bei mir viel gilt, und ihnen nützlich oder schädlich seyn kann. Die Collectores

machen sogenannte Ausstriche, das heißt in der Bettelsprache, sie laufen aus meiner Wohnung früh Morgens aus, kommen Abends wieder zurück, und wiederholen dieß einige Tage nacheinander, bis in der ganzen Refier rundum jedermann das Almosen verreichet hat.

Damit die Patres Collectores allemal jemanden haben, der ihnen den Bettelsack nachträgt, so hab ich in meinem ganzen Gericht die Einrichtung getroffen, daß die Söldner dieses Geschäfft in der Scharwerk verrichten müssen. Vorher mußten die Collectores sich selbst um gute Leute umsehen, die sich den Bettelsack aufpacken ließen; nunmehr darf ich den Söldnern durch den Schergen nur pfeifen lassen, und sie erscheinen augenblicklich, und begleiten den Pater allenthalben in der Refier herum. Der Söldner versäumt zwar seine Arbeit oder das Taglohn; allein er wird für seine Bemühung allemal mit einem Scapulier beschenkt.

Die Collectores von weit entfernten Klöstern pflegen nach glücklich geendigter Samm-

lung jährlich bei einem guten Freund 2 oder 3 Wochen in der Vakanz zu bleiben und auszuruhen. Dieß geschieht gemeiniglich bei mir. Ich bin aber auch versichert, daß sie mich überall wegen meines christlichen Lebenswandels anrühmen, und als ein Muster eines rechtschaffenen Beamten ausposaunen.

Dem Pfarrer, Cooperator, Provisor und dem Klausner erlaube ich auch die Sammlung, obschon ihnen dieselbe durch eine landsherrliche Verordnung abgeschafft worden ist. Man muß dergleichen Befehle eben nicht so genau nehmen. Wie viel ist nicht schon den Jägern, Amtleuten und Abdeckern abgeschafft worden; es bleibt doch immer alles bei dem Alten. Ich bin ein unparteiischer Beamter, und gestatte also den Geistlichen eben so viele Freiheit, als andern. Ich weis zwar wohl, daß der Pfarrer und Cooperator zu sammeln nicht nöthig hätten; allein sie wollen halt ihre löblich hergebrachte Gerechtsame nicht dahinten lassen. Ich schütze meine eigene Obser-vanzrechte, und will sie also auch andern nicht nehmen.

Ohne meinen Beistand würde der Pfarrer mit seinem Zehend nie zurecht gekommen seyn; er gieng es aber auch schlau genug an, daß ich ihm meinen Beistand unmöglich versagen konnte. Schon vor dem Antritte seiner Pfarr bauten ein und anderer Bauer Hopfen. Sein Vorfahr foderte hievon keinen Zehend, entweder, weil er wußte, daß man in Baiern, vermög uralter Observanz, keinen schuldig ist, oder weil ihm der Betrag zu gering schien, als daß er deswegen mit seinen Schäflein einen Prozeß anfangen sollte. Die Bauern, durch die Zehendfreiheit aufgemuntert, machten den Hopfenbau allgemeiner, und der dermalige Pfarrer achtete es seiner Pastoralsorge würdig zu seyn, daß er hierauf ein wachsames Auge hielt. Er versuchte, den Hopfenzehend gütlich zu erhalten; allein die Bauern waren der Köchin halber dem Pfarrer nicht allerdings gut; er konnte also nicht hoffen, daß sie sich freiwillig zum Hopfenzehend verstehen würden. Er erkundigte sich bei einem Advokaten. Dieser war wider Vermuthen ehrlich genug, dem Pfarrer zu sagen, daß er den Hopfenzehend mit Recht nicht fodern könne, auser

er könne beweisen, daß er an der Congrua einen Mangel leide.

Nun war kein anders Mittel übrig, als sich an mich zu wenden. Er gab mir den ganzen pfarrlichen Zehend auf 3 Jahre um eine sehr mäßige Summe in Bestand, doch mit dem Geding, daß ich den Hopfenzehend berichtigen, und auch den Blut- und kleinen Zehend einführen sollte. Ich brachte die Bedüngnisse glücklich zu Stande. Vor allen nahm ich den Hopfenzehend aus den herrschaftlichen Hopfengärten, alsdann wußten die Bauern schon, wie viel es geschlagen hatte. Ich schickte den Schergen auch zu ihnen, um den Zehend abzuholen. Ich wartete nicht, bis es den Bauern gefällig war, den Hopfen zu sammeln, sondern ließ durch meine Leute vorgreifen. Ganz natürlich wagte es kein Bauer, sich dem Schergen in Person, und meinen Befehlen zu widersetzen.

Von dieser Epoche an hat sich in der ganzen Refier die alte Observanz geändert, und die Bauern glauben nun selbst, daß sie den

Hopfen-

Hopfenzehend, wie den Getreidzehend zu geben schuldig sind.

Um auch den kleinen Zehend, als von Rüben, Flachs, Kraut und dergleichen einzuführen, mußte der Pfarrer zuvor einige Predigten vom Zehend halten, und beweisen, daß man denselben sogar nach göttlichen Rechten zu entrichten schuldig sei, und daß diese Schuldigkeit nicht von der Gattung der Früchte abhange, sondern auf dem Acker selbst hafte. Er predigte schrecklich, und behauptete, daß die meisten Bauern blos darum verdammt würden, weil sie den Zehend nicht redlich verreichten. Da er den Zehend verstiftet hatte, so gab er sich das Ansehen, als ob er bei der Sache gar nicht interessirt wäre. Ich ließ den kleinen Zehend anfänglich bei denjenigen, die ohnehin wenig kleine Früchte bauten, oder bei solchen, von derer Zaghaftigkeit ich mich versichert halten konnte, abholen. Hernach schritt ich immer weiter, und auf solche Art kam auch der kleine Zehend in den Gang.

Den Blutzehend konnte ich in 3 Jahren unmöglich ganz berichtigen, doch that ich so viel, als sich in so kurzer Zeit thun ließ. Ich foderte von jeder Familie für den jährlichen Blutzehend anfänglich nur 3 Kreuzer; im dritten Jahr brachte ich von jedem zehnten Stück Federvieh 3 Kr. ein, und in kurzer Zeit wird der Pfarrer den völligen Blutzehend in Natur nehmen können. Ich werde ihm getreulich dazu verhilflich seyn, wenn er sich gegen mir beträgt, wie er soll.

Der Pfarrer kann wahrhaft vom Glücke sagen. Es ist nun kein einziger Bauer, der nicht den Zehend von allen seinen Gründen gibt, obschon vorhin mancher Acker als zehendfrei angesehen wurde. Welch ein Unterschied, wenn der Zehend durch den Schergen eingebracht wird! Doch ich sehe wohl vor, daß es in wenigen Jahren mit dem Zehend nicht so richtig mehr, wie dermal, zugehen werde; alsdann mag der Pfarrer mit mir wieder einen Bestand auf 3 Jahre eingehen. Wenn er mir hiebei einen billigen Vortheil lassen wird, so werde ich mich anheischig machen, auch den Heuzehend einzuführen.

Diese

Diese obrigkeitliche Gefälligkeiten erkennt der Pfarrer dermal noch immer mit Dank; er nahm zwar nach Verfluß der 3 Jahre seinen Zehend zurücke, überließ mir aber allen Kirchenzehend um eine sehr billige Summe. Bisher brachten die Bauern den Kirchenzehend ein, lieferten das Getreid, oder das hiefür gelöste Geld, und behielten das Stroh für ihre Bemühung; allein ich und der Pfarrer hielten dafür, daß es für die Kirchen besser gethan sei, wenn ich diesen Zehend übernehme. Aus Liebe der Gotteshäuser entschloß ich mich hiezu ohne Anstand, und hielt es für rathsamer, daß die Bauern nicht wissen sollten, was der Zehend den Kirchen ertrage. Die Bauern murren zwar heimlich dawider, doch waren sie nicht so keck, dagegen laut zu schreien, oder eine Beschwerde zu führen.

Dieß gute Verständniß mit mir ist dem Pfarrer in viel Weg ersprieslich. Ich habe ihm sogar erlaubt, daß er in geistlichen Sachen sich des Schergens ohne Anfrage bedienen dörfe; doch muß er denselben für seine Bemühung bezahlen. Die Bauern halten nun

die

die Opfergänge richtiger, zahlen ohne Widerrede mehr Stolgebühren, und erzeigen ihrem Seelsorger weit mehr Gehorsam, als vorhin. Ich trage also sehr viel bei, daß das Seelenheil der Bauern befördert, und die Religion in Aufnahm gebracht werde.

Der Pfarrer weis in allen Fällen zum voraus, daß er bei mir nicht vergeblich anklopfe. Ueber den geringsten Anstand klagt er seine Pfarrkinder, und vermehrt mir dadurch meine Sporteln. Er erscheint nicht bei der Verhör, denn er weis, daß ich als Richter seine Stelle vertrete. Anstatt der Taxen gibt er mir Zehendstroh, oder gibt mir auf eine andere Art seine Dankbarkeit zu erkennen. Die Bauern wurden einig, im Winter ihre Schafe bei Frost auf die Saatfelder zu treiben. Allein der Pfarrer, der keine Schafe hält, war einer andern Meinung, und behauptete, daß die Schafe der Saat schädlich wären. Die Bauern meinten zwar, daß der Pfarrer kein Recht hätte, zu widersprechen, weil sie die Schafe hüten, und die Aecker des Pfarrers nicht betreten ließen. Allein er bewies ihnen

recht zierlich und gründlich, daß er auf den Saatfeldern der Bauern den Zehend zu fangen hätte, und also nicht zugeben könne, daß sich die Bauern durch ihre Schafe Schaden zufügten. Dieß war gut ausgedacht. Der Wirth allein hatte über 100 Schafe; die übrigen Bauern nach Verhältniß ihrer Gründe. Von jedem Schafe mußten 2 Schillinge zur Strafe nebst vielen andern Sporteln erlegt werden, und ich erhielt also durch diesen kleinen Zwist eine ansehnliche Summe.

Das gute Einverständniß zwischen mir und dem Pfarrer zeigt hauptsächlich bei dem Kirchenrechnungswesen seine gute Wirkung.

Ueber alle vorkommende Fälle sind wir von Cummulativ wegen vollkommen einig. Die Kirchenpröbste brauchen wir zu nichts anderm, als daß sie bei aussergerichtischen und gerichtischen Unterthanen viele Tage herumlaufen, Kirchengilten einbringen, und aus der Stadt Oel und Wax holen müssen. Weil sie hiemit viel Zeit versäumen, so lassen wir ihnen jährlich 45 kr. paßiren; bei Ablegung der Beutel-

rech-

rechnung aber zeigt sich allemal, daß ihnen nicht nur nichts hinaustreffe, sondern daß sie selbst noch darauf zahlen müssen. Manchem scheint dieß unbegreiflich; allein ich gebe ihnen zu verstehen, daß sie keine Rechnungsverständige seyen. Es will daher das Kirchenprobstamt niemand freiwillig annehmen, bis ich sie mit Strafen dazu zwinge. Dazu bin ich allerdings berechtigt. Das Kirchenprobstamt ist ein Officium publicum, welches jedermann von der Gemeinde, auch wider seinen Willen, annehmen muß.

Ueberhaupt wissen die Kirchenpröbste vom Kirchenvermögen und dem Rechnungswesen ganz und gar nichts. Ich und der Pfarrer halten es für besser, daß wir sie immer in dieser Unwissenheit stecken lassen, um allen üblen Verdacht, Zank, Streit und Prozesse zu vermeiden. Die Eröffnung der Kirchenstöcke überläßt der Pfarrer mir, und ich ihm das Sammelgeld. Wenn wir bei dem Kaufmann zu Meßgewändern und Fähnen einkaufen, so kaufen wir zugleich für uns, für die Ehefrau, respektive Köchinn ein; wir erhalten auf solche

Art unsere Nothwendigkeiten viel wohlfeiler, weil mehrere Stücke miteinander gekauft werden. Die alten Kirchengeräthe, als Almen, Stafeltücher, Kleider der Heiligen und dergleichen, überlasse ich dem Pfarrer, und dieser überläßt sie der Köchinn, welche sie wenigst zu Unterröcken brauchen kann.

Beim Antritt meines Amts bewilligte mir der Pfarrer von cummulativwegen aus dem Kirchenschrein 500 Fl. Eine Gefälligkeit, wofür ich ihm, wenn er so fortfährt, mit ewigem Dank verbunden bin. Dagegen bewilligte ich ihm vor 2 Jahren eben diese Summe, auch von cummulativwegen, zum Stadelbau. Wir haben desfalls nichts zu sorgen. Wir legen uns die Kirchenrechnungen von cummulativwegen einander selbst ab, und kein Theil erlaubt dem andern, daß er aus dem Kirchenvermögen einen Nutzen ziehe, ohne daß auch dem andern Theil etwas zukömmt. Auf solche Art erhalten wir immer das Gleichgewicht zwischen den weltlich- und geistlichen Rechten circa bona ecclesiastica. Da ich aber nicht versichert seyn kann, ob auch ein

künf-

künftiger Pfarrer so billig, als der dermalige, denken und handeln werde, so behalte ich die Observanz immer bei, kraft deren die Kirchenrechnungen dem Pfarrer nie zur Einsicht überschickt werden.

Meiner Herrschaft mache ich begreiflich, daß dieß ein großer Vorzug vor andern Gerichten sei, und ich erhalte also von neuem den Auftrag, daß ich diese Gerechtsame immer beibehalten soll. Uebrigens bekümmert sich die Herrschaft nur um ihre eigene Gefälle, und überläßt mir ganz allein die Sorge für das Kirchenwesen; doch erkundigt sie sich zuzeiten, ob keine entbehrliche Gelder im Kirchenschrein liegen, welche sie, vermög juris advocatiae, selbst aufbewahren will.

So lang ich Beamter bin, so bekam die Kirchenrechnungen noch niemand zur Einsicht. Es war einmal die Frage, ob man die Kirchenrechnungen nicht auch, wie andere Rechnungen, justificiren lassen sollte; allein ich machte der Herrschaft mündlich die Vorstellung, daß niemand die Justifikation umsonst vornehmen

werde, und die Herrschaft werde dieses Onus auch nicht auf sich nehmen, ohngeachtet sie aus dem Kirchenschrein ein jährliches Deputat habe. Daß die Kirche die Justifikation selbst zahlen sollte, schilderte ich als ein höchst ungerechtes und gottloses Beginnen, als eine Neuerung, die man, wenigst in geistlichen Dingen, mit gutem Gewissen nicht einführen könnte. Wenn schon der Betrag sehr gering wäre, so sey aber die Kirche sehr arm, und könne auch eine Kleinigkeit nicht entbehren. Ich riß den Kirchschrein auf, und überzeugte die Herrschaft auf der Stelle, daß die Kirche sehr unvermögend sey, und also eine neue Ausgabe nicht mehr auf sich nehmen könne. Auf solche Art blieb es wieder bei dem alten, und ich konnte, wie zuvor, mit dem Kirchenvermögen frei disponiren.

Ich will nun auch einige Kunstgriffe anzeigen, wie man das Kirchenvermögen auf eine schickliche Art an sich bringen kann. Die Deputaten für Verfassung der Kirchenrechnungen und andere viele Bemühungen sind insgemein zu gering; man kann sich also mit gutem

Ge-

Gewissen etwas mehr, als in der Rechnung ausdrücklich in Ausgabe kömmt, zueignen. Wenn ein Beamter sonst ein Liebhaber der Geistlichkeit ist, Bruderschaften errichten hilft, und die Andachten bei den Unterthanen befördert; so verdient er gar wohl, daß er für diese gute Werke aus dem Kirchenschrein einigermaßen belohnt werde. Was nützte der Kirche das Geld, wenn die Andachten nicht befördert würden, und das brachium saeculare von Cummulativ wegen nicht darein schlüge? oder wenn ich dem Pfarrer nicht erlaubte, daß er bei Haltung der Christenlehren unwissende Knechte bei den Ohren ziehen, oder bei den Haaren packen, oder den wollüstigen Dirnen die zu schmalen Brustlätze (Brustflecke) herausreissen, oder die Menscher mit kurzen Röcken öffentlich beschimpfen dörfte? Ich diene dem Altar, durch mein brachium saeculare, eben so wohl als der Pfarrer: die Kirche ist mir also eine billige Belohnung schuldig, qui servit altari, vivat de altare.

In dem Zechschrein lasse ich nie ein Geld müßig liegen, sondern ich oder der Pfarrer benutzen dasselbe für uns, oder wir legen es an einem sichern Ort auf Zinsen aus. Diese Zinsen eigne ich mir selbst zu, weil sie eine Frucht meiner Industrie sind. Ich hätte das Geld im Schreine liegen lassen können; auf solche Art hätte die Kirche ja auch keinen Zins einzunehmen gehabt.

Die Kirchen haben viele Grunduntertha-nen, welche denselben bei Gutsveränderungen Laudemien entrichten müssen. Diese behalte ich meistentheils für mich, oder verrechne die-selben nur zur Hälfte. Ueberhaupt sind alle ungewisse Einnahmen, die nur selten anfal-len, eine erwünschte Sache für den Beamten: denn die Herrschaften oder die Dikasterien können unmöglich wissen, ob die Bauern kurz oder lang leben.

Neulich nahm ich 400 Fl. aus dem Kir-chenvermögen, und schrieb einen Unterthan mit einem erdichteten Namen als Schuldner vor. Die Sorge, diesen Unterthan ausfin-

dig zu machen, überlasse ich denjenigen, die nach meiner das Kirchenwesen in Richtigkeit werden bringen wollen. Für eine andere Summe zeichnete ich einen aussergerichtischen Unterthan, der über 5 Stunden weit entfernt ist, als Schuldner auf, und die Zinsen werden immer, wie leicht einzubilden ist, in Ausstand vorgeschrieben. Nach meinem Tode wird diese Sache freilich in Bewegung kommen. Der Bauer wird sich hoch verwundern, wenn man von ihm Kapital und Zinsen fodern wird; er wird hoch und theuer schwören — — — Allein, ich hoffe, daß man meiner Handschrift mehr als den Worten eines Bauers glauben wird, und auf solche Art werde ich auch im Grabe bei Ehren bestehen. Kann es der Bauer so weit bringen, daß er von der Zahlung losgesprochen wird, so will ich es ihm gern gönnen, wenn nur auch meine Erben die Verlassenschaft in Ruhe geniessen dörfen. Ich hoffe, daß ich das Amt meinem Sohn Fritz noch vor meinem Tode werde resigniren können, und dieser wird schon sorgen, daß seine und seines Vaters Ehre unverletzt erhalten werde.

Einige Jahrtagskapitalien schrieb ich in der Rechnung als verlustigt ab, nachdem dieselben ganz oder zum Theil heimbezahlt worden sind; andere lasse ich in der folgenden Rechnung durch einen unbeliebigen Rechnungsverstoß gar aus.

Der Pfarrer ist zwar mein gar guter Freund, doch lasse ich ihn nicht gar alles wissen, was vorgeht. Die weltliche Obrigkeit, die den Kirchenschrein in Verwahrung hat, muß doch immer einen Vorzug vor der Geistlichkeit haben. Obwohl also die Jahrtagskapitalien nicht mehr existiren, so zahle ich doch dem Pfarrer die Zinsen aus dem gesammten Vermögen der Kirche, theils, damit der Jahrtag seinen beständigen Fortgang habe, theils, damit der Pfarrer nicht weis, ob das hiezu gewidmete Kapital bereits verschwunden sei.

Mein Vorfahrer hat aus Unvorsichtigkeit in den Kirchenschreinen eine hübsche Baarschaft zurückgelassen; als man mir das Amt extradirte, dachte man auf alles, nur an die Kirchen nicht. Dadurch erhielt ich Gelegenheit,

heit, dieses müßig liegende Geld an mich zu bringen. Der Kirche könnte es gleichgiltig seyn, ob ich oder die Herrschaft diese Baarschaft wegnähme. Könnte die Kirche reden, so würde die Wahl glaublich für mich ausfallen, weil ich sonst die Andacht durch Ermahnungen, Beispiele und Strafen befördere.

Das Kirchenprobstamt gibt mir auch Gelegenheit an die Hand, von den Unterthanen auf schickliche Art Beute zu machen. Es dauert dieses Amt bekanntermaßen 2 oder 3 Jahre. Jeder Probst bekömmt beim Antritt des Amts einen Extrakt oder eine summarische Berechnung über das Kirchenvermögen in die Hand; es stehen Kapitalien, ausständige Zinsen und Gilten in Einnahm, wovon schon sein Vorfahrer nichts weis, und er auch nie einen Kreuzer zu sehen bekommen wird. Dadurch wird die Beutelrechnung so verwirrt, daß auch ein Rechnungsverständiger daraus nicht klug werden kann. Die Unordnung geht von einem Kirchenprobst zu andern über; man müßte wenigst 12 vorhergehende Kirchenpröbste berufen, und eben so viel Beu-

telrechnungen untersuchen, wenn man der Sache auf den Grund kommen wollte. Bei dem Beamten, bei dem ich als Schreiber in Condition stund, wurde einstens eine solche Untersuchung vorgenommen. Dieß war ein wahrer Hexenprozeß. Der abtretende Kirchenprobst war, vermög seiner Beutelrechnung, über 400 Fl. schuldig. Er bewies, daß er während den 3 Jahren, da er Kirchenprobst war, in allem nicht 100 Fl. eingenommen habe, und daß er also unmöglich 400 Fl. schuldig seyn könne. Allein, man gab ihm zu verstehen, daß er von seinem Vorfahrer beträchtliche Ausstände übernommen habe. Auf dem Papier mag dieses seyn, sagte er, aber an Geld keinen Kreuzer. Man ließ seinen Vorfahrer zu Gericht holen, und da man mit diesem eben so wenig in Klarheit kam, so foderte man auch die vorigen Kirchenpröbste, bis man endlich an einen kam, der nicht mehr lebte, und dessen Erb keine Beutelrechnung oder Quittung in Handen hatte. Man war also der Meinung, daß dieser Erb und alle nachfolgende Kirchenpröbste miteinander die verlorne Summe büßen müßten. Die

Kirche,

Kirche, hieß es, könne nichts verlieren, und, vermög Landsobservanz, muß jeder Kirchenprobst selbst bezahlen, was er von den Schuldnern nicht eingebracht hat, ohne Unterschied, ob sich die Ausstände aus Nachläßigkeit des Kirchenprobstes, oder aus Unvermögenheit der Gläubiger, oder aus Mangel der Justiz ergeben haben. Man rief nochmal, die Kirche könne nichts verlieren; allein die Kirchenpröbste konnten nicht, und die andern wollten nicht zahlen, und es kam endlich dennoch so heraus, daß die Kirche verlieren mußte.

Ich bearbeite mein Kirchenrechnungswesen auf dem nämlichen Fuß. Die Kirchenpröbste verlangen beim Abtritt manchmal Quittungen, die ich ihnen aber unter dem Vorwand der noch vorhandenen Ausstände versage, oder so ausstelle, daß sie ihnen zu nichts taugen. Da während meiner langwierigen Amtirung immer neue Kirchenpröbste, bald bei dieser, bald bei jener Kirche, angestellt wurden, so war es unvermeidlich, daß nicht einige mit Tod abgiengen, oder sonst vom Gut kämen. Die Todten können nicht reden, die

Erben,

Erben, oder die Nachfolger, müssen sich also gefallen lassen, die sogenannten Handreste zu entrichten, wenn sie das Gut nicht mit dem Rücken ansehen wollen. Aus Liebe des Nächsten mache ich ihnen den Vorschlag, daß sie an die Herrschaft ein Anlangen um einen Nachlaß überreichen, und verspreche zugleich, ein günstiges Gutachten zu ertheilen. Ich halte insgemein mein Versprechen, und erhalte auf solche Art viele Vortheile. Die ganze Summe, um welche es zu thun, hab ich bereits längst in meinem Beutel. Der Unterthan, der einen Nachlaß erhält, muß mir und der Herrschaft wenigst darum danken, daß er nicht alles ersetzen darf, und ich gebe mir dadurch das Ansehen eines mitleidigen Beamten, da doch, wenn es nach Rechten gienge, weder die Kirche einen Kreuzer verlieren, noch der Bauer einen Kreuzer erszezen sollte. Dieß ist ein Meisterstreich eines klugen Beamten, daß er der Handlung, wodurch er sich fremdes Gut zueignet, das Ansehen der Gerechtigkeit und Menschenliebe gibt, und die Sache so einleitet, daß ihm derjenige, der das Unrecht leidet, aus Dankbar-

keit

keit die obrigkeitliche Hand küßt. Es ist sich leicht vorzustellen, daß auf solche Art die vorhin vermöglichen Kirchen nunmehr ganz ermet sind. Ich machte mir wahrhaft ein Gewissen daraus, wenn ich nicht wüßte, daß das Concilium tridentinum sess. 21. reform. c. 7. auf diesen Fall für die Kirchen bereits gesorgt habe. Kann sich eine Kirche aus eigenen Einkünften nicht mehr erhalten, so müssen nach Anordnung dieses heiligen Kirchenraths Patronus ecclesiae, und der Zehendherr, und in subsidium die Pfarrgemeinde concurriren. Ich kann also mit gutem Gewissen der Kirche halber unbesorgt seyn. Vom Kirchenpatron, einem geistlichen Stift, kann zwar die Kirche nichts hoffen; wenigst habe ich den Fall noch nie erlebt, daß die hohe Geistlichkeit eine Kirche baute, oder hiezu einen Beitrag machte, quia privilegiatus contra privilegiatum non utitur privilegio. Der Zehendherr ist der Pfarrer, welcher durch die Hauswirthschaft seiner hübschen Köchinn bereits selbst so arm, als die Kirche ist. Die Erhaltung der Kirche liegt also der Pfarrgemeinde ob, und diese wird sich wohl hiezu bequemen

quemen müssen, wenn sie je noch eine Kirche und Gottesdienst haben will.

Da nun die Kirchen schon fast ganz erarmt sind, so vermindern sich allmählig meine Sporteln und Gewinnste vom Kirchenwesen. Die Kirchenpröbste werden immer mürrischer, sie grübeln über dieß und jenes nach, und es erfodert nun die Klugheit, daß ich etwas behutsamer darein gehe. Das verdrüßlichste ist, daß keine Baarschaft mehr im Zechschreine ist, und daß ich auch nicht weis, wie ich der Kirche wieder baares Geld verschaffen sollte, um sie sodann wieder mir mit guter Manier zuzueignen. Es ist wahrhaft recht ärgerlich, daß bei unsern Zeiten den Kirchen so wenig Legate vermacht werden; dieß sehe ich als ein klares Kennzeichen an, daß die Religion im Verfall ist. Die Bauern sterben gemeiniglich dahin, ohne ein Testament zu machen, obwohl ich ihnen die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit desselben schon oft erkläret habe; und auf solche Art wird mir die Gelegenheit entrissen, den armen Gottshäusern, auch wider den Willen der Sterbenden, einige Baarschaft zuzuschreiben.

ben. Haben die Bauersleute wirklich Geld, welches doch bei unsern Zeiten sehr selten ist, so tragen sie Bedenken, der Obrigkeit hievon etwas wissen zu lassen, sondern verstecken es, so gut sie können. Und wenn sie ein Legat machen, so schicken sie das Geld in die Klöster. Dieses Mistrauen ist für einen Beamten eine recht ärgerliche Sache. Ich wollte es gelten lassen, wenn die einfältigen Leute von Klöstern redlicher als von Beamten behandelt würden; allein es heißt gemeiniglich: incidit in scyllam, qui vult vitare charybdin. Man hat Beispiele genug, daß die gestifteten Jahrtäge in Klöstern nicht mehr gehalten, und die Gelder, die man bei ihnen blos zur Verwahrung hinterlegt hatte, abgeläugnet werden, unter dem Vorwand, daß man das Geld dem Kloster wirklich geschenkt, oder für gestiftete Jahrtäge bezahlt habe, oder daß der Depositionsschein entweder falsch, oder von dem vorigen Abte oder Kastner ausgestellt worden, der das Geld nicht mit Vorwissen des Convents angenommen, auch nicht zum Nutzen des Klosters verwendet hat.

Bei so magern Zeiten, da der Bauer entweder kein Geld hat, oder es schelmischerweise verbirgt, kam der Pfarrer vor 2 Jahren auf den herrlichen Einfall, eine Bruderschaft zu errichten. Wir waren bald einig, daß dieses für die Herrschaft wegen des Bräuhauses, und mir und dem Pfarrer wegen der Bruderschaftsrechnung, Stipendien und allerhand Sporteln nützlich wäre. Die Herrschaft ließ auf ihre Unkosten den Bruderschaftsaltar und einen sehr schönen Tabernakel machen; der Wirth, der von der Kirche nicht weit entfernt ist, nahm es auf sich, die Zechleute zu bereden, daß sie sich der Bruderschaft einverleiben ließen, und der Mesner, der als Bruderschaftsdiener auch einige Sporteln zu hoffen hatte, und der Schulmeister, der als Bruderschaftssekretär angestellt wurde, machten sich anheischig, niemanden in- oder ausser der Kirche gehen zu lassen, dem nicht der Antrag gemacht werden sollte, sich in die Bruderschaft einschreiben zu lassen. Sie glaubten, daß die Leute, wenn man ihnen den Bruderschaftszettel immer vor die Nase hält, endlich insgesammt, wenn nicht freiwillig, doch wenigst zu

Vermeidung ihrer Ungestümmigkeit, sich einschreiben lassen würden. Der Pfarrer wußte wohl, daß er bei der umliegenden Bauerschaft wegen seinen **Neuerungen** in Zehendsachen, Opfergängen, hohen Stolgebühren, und besonders wegen seiner **Köchinn**, nicht gar sonderlich in Credit stehe: er machte also den Vorschlag, daß man an den Bruderschaftsfesttagen die Kapuziner aus der Stadt kommen lassen sollte. Man weis aus der Erfahrung, sagte er, daß das gemeine Volk alle Handlungen für fromm, und alle Andachten für heiliger ansehe, wenn diese Lausnickels auch dabei wären. Ich und der Wirth waren hiemit verstanden. Hierauf entstand die Frage: wie viel für die Geistlichkeit, wegen Ausspeisung derselben, von der Bruderschaft bezahlt werden sollte? Nicht zu wenig, sagten wir alle drei zusammen. Die Geistlichen werden bei solcher Gelegenheit stark strapaziert, sie laufen weit her, werden hungrig und durstig, und der Wirth behauptete, als peritus in arte, daß ein Geistlicher auf dem Lande insgemein dreimal so viel als ein Weltmensch trinke. Der erste Disput, der in Ansehung

dieser Bruderschaft entstund, betraf den Ort, wo man die Geistlichkeit ausspeisen sollte. Der Wirth war der Meinung, daß dieses von Rechtswegen im Wirthshaus geschehen müsse. Man wird mir ja, rief er, meine Losung nicht nehmen wollen. Der Pfarrer behauptete, daß ein Wirth auf geistliche Sachen keine Losung fodern könne, und betheuerte, daß die ganze Bruderschaft in kurzer Zeit wieder zum Teufel gehen werde, wenn ein zeitlicher Gewinn dazu Anlaß geben sollte; der Wirth sollte sich also mit seinem weltlichen Gewerbe begnügen, und ihm, als Pfarrer, das geistliche überlassen, denn es schicke sich nicht, daß Geistliche, besonders Kapuziner, in Wirthshäusern essen und trinken. Nicht schicken! schrie der Wirth. Warum essen und trinken alle Kapuziner bei mir, wenn sie auf Collekturen auslaufen, oder von einem Kloster zum andern wandern. Wenn es sich schickt, daß sie das ganze Jahr umsonst bei mir schmausen, so wird es sich auch dießmal schicken, da aus der Kasse der Bruderschaft für das Gastmal gut bezahlt wird. Doch — es bleibt dabei, sagte er, ich überlasse Eurer

Hochwürden gerne diesen Gewinn; aber dieß bitte ich mir aus, daß Sie alle Collektores und Religiosen, die das ganze Jahr hindurch so oft ankommen, und nie nichts bezahlen, auch bewirthen. Wer den Gewinn hat, muß auch die Bürde auf sich nehmen. Der Pfarrer wußte zu gut, was diese vielfältige unentgeltliche Ausspeisungen für Unkosten erfodern, und schlug also den Antrag rund aus. Er protestirte, daß er die Ausspeisung des Gewinnstes halber verlange, es geschähe nur der Anständigkeit halber, und zu Vermeidung aller Aergernisse. Um aufrichtig zu reden, sagte er, die Geistlichen erhitzen sich, sie leiden grossen Durst, und es ist also unvermeidlich, daß sich nicht die meisten, wenn man ihnen volle Becher aufträgt, betrinken. Sie lärmen alsdann, und schreien, wie die Bauersknechte, und die Kellerinnen — sind viel unbescheidener und schwatzhafter, als Pfarrerköchinnen. Diese sind betrunkene Geistliche zu sehen mehr gewohnt; sie kennen ihre Schwachheiten, Schwachheiten, die nur in der Betrunkenheit so heftig ausbrechen, in der Nüchternheit aber mit Anstand und Vorsichtigkeit wirken. Rau-

schige Geistliche zu sehen, sagte der Wirth, bin ich schon längst gewohnt, und meine Kellerinn ärgert sich nicht mehr über Dinge, die ihr so oft aufstoßen. Wenn sie weniger verschwiegen als eine Pfarrköchinn ist, so kömmt dieses nur daher, weil sie an den Schwachheiten der Geistlichen keinen Antheil haben will, sondern sie mit Gespött und Gelächter zurückweiset.

Ich versuchte, zwischen dem Pfarrer und Wirth einen Vergleich zu treffen, aber meine Mühe war vergeblich; doch wurden wir endlich in so weit einig, daß wir den Zwist durch die Herrschaft wollten entscheiden lassen.

Der Pfarrer ließ sich durch seinen Gesellpriester, und der Wirth durch den Schulmeister ein Anlangen an die Herrschaft machen. Beide waren sehr zierlich in hochdeutscher Sprache abgefaßt, und mit so vielen Gründen unterstützt, daß sich die Herrschaft nicht recht zu helfen wußte, und mir also dieselben um mein Gutachten zufertigte. Ich kam dadurch in einige Verlegenheit. Der Wirth hat bei verschiedenen Gelegenheiten sich meiner Zuneigung zu versichern gewußt, und des

Pfarrers Freundschaft konnte ich unmöglich aufgeben, ohne mir den grösten Schaden zuzufügen. Mein Gutachten ward also ziemlich zweideutig; doch gab ich der Herrschaft zu verstehen, daß ich den Sieg mehr dem Pfarrer als dem Wirthe wünsche.

Unter andern merkte ich an, daß, wenn man dem Pfarrer den bei der Ausspeisung verhofften Gewinn nicht überließe, er allenfalls das ganze löbliche Projekt der Bruderschaft vereiteln könnte, welches zu thun der Wirth nicht im Stande wäre. Zudem erhalte der Wirth ohnehin einen schönen Gewinnst, daß alle Bauersleute, die der Abläße der Bruderschaft wollen theilhaftig werden, nach verrichteter Andacht bei ihm zechen, und er also in einem einzigen Tage, sonderbar bei heisser Sommerszeit, 20 oder 30 Eimer Bier ausschenken werde.

Es erfolgte hierauf die herrschaftliche Entschliessung, daß, weil die Bruderschaft principaliter wegen des Seelenheils, und zur Aufnahme der Andacht bei dem gemeinen Volk, und nur occasionaliter wegen Beförderung des Bierverschleisses errichtet würde,

dem Pfarrer die Ausspeisung der Geistlichen zu überlassen sei; dagegen wolle man dem Wirth aus herrschaftlicher Vollmacht bewilligen, daß er an den Bruderschafts-Festtagen jede Maaß Bier um einen Pfenning theurer als sonst ausgeben dörfe.

Auf solche Art ward auch der Wirth beruhigt, besonders, da ich ihn versicherte, daß man bei einem so grossen Concurs das Bier mit mehr Wasser auffüllen könne. Es schien, als ob er auf diesen Vortheil, auch ohne meine Erinnerung, würde bedacht gewesen seyn; doch gab er mir seine Besorgniß zu verstehen, daß ihm etwa der Bräumeister mit dem Wasser zuvorkommen möchte.

Nachdem nun dieses alles berichtigt war, so entstund erst die Hauptfrage: welchem Heiligen die Bruderschaft gewidmet werden sollte? In diesem waren wir bald einig, daß es ein Heiliger seyn müsse, der bei dem gemeinen Volke berühmt und beliebt wäre. Die heiligen Apostel bekamen einmüthig die exclusivam. Wir müssen einen nehmen, sagte der Wirth, der uns Landleuten besonders nützlich seyn kann, und der solche Wunderwerke zu wirken pflegt,

die in der Oekonomie einigen Nutzen verschaffen. Es ward daher beschlossen, daß wir ovn allen Heiligen, die von Handwerkern auf Fähnen geführt werden, keinen auswählen wollten. Der Schulmeister meinte, daß man, den Zimmerleuten zum Trotz, den heiligen Florian nehmen möchte, besonders, da in der ganzen Refier die Häuser nur mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind. Der Wirth gab dem heiligen Leonhard den Vorzug; aber der Schulhalter gab ihm zu verstehen, daß dieser Heilige an seinem Crédit viel verloren habe, weil die Viehseuchen, ohngeachtet er so allgemein vom Bauervolk verehret wird, dennoch von Jahr zu Jahr immer häufiger werden. Zudem wäre dieß nur eine Bruderschaft für Bauern, die Vieh halten, aber nicht für Tagwerker, Söldner, Schneider, Schuster, Spielleute, Jäger, Amtleute, Bettelrichter und Bettelleute: die Brüder und Schwestern würden sich also unter der Fahne des heiligen Leonhards bei weitem nicht so häufig, als unter dem heiligen Florian versammeln. Jedermann sei daran gelegen, daß er nicht abgebrannt werde: es werde sich also jedermann

der Bruderschaft einverleiben lassen. Der Meßner meinte, man sollte den heiligen Rosenkranz oder das heilige Scapulier allen Heiligen vorziehen, und der Pfarrer schien ihm beizufallen. Ich als Richter blieb unparteiisch, und wollte keinem Heiligen zu wehe thun. Endlich trat der Wirth auf, und brachte den heiligen Johann von Nepomuk in Vorschlag. Dieser ist ein Heiliger, der in der ganzen Welt bekannt und berühmt ist, und hilft nicht blos in einer, sondern in mehr Angelegenheiten. Er ist ein Patron wider Wassergefahren, Verläumdungen, Schwätzereien und dergleichen, und man hat Beispiele, daß er bei Feuergefahren so gute Dienste, als der heilige Florian, geleistet hat. Er ist der Patron der Schiffleute, der Beichtenden, unvorsichtiger Schwätzer und dergleichen. Wer ist unter uns, der sich nicht Thaten schuldig weis, die er nicht geheim und verschwiegen zu bleiben wünscht? Ich und der Pfarrer winkten dem Wirth Beifall zu. Wer ist unter uns, rief er abermal, der sich nicht schon in Wassergefahr befand, oder dem der nah vorbeifliessende Inn noch keinen Schaden zugefügt hat? Ich nehme es

auf

auf mich, daß sich alle Schiffleute, die bei mir sehr häufig ankommen, in die Bruderschaft werden einschreiben lassen. Der Pfarrer wollte mit dem Wirth über eine Sache, die nichts einträgt, keinen unnöthigen Disput haben, und es fielen also die meisten Stimmen für den heiligen Johann von Nepomuk aus.

Hierauf kamen wir auf die innerliche Verfassung und Einrichtung der Bruderschaft. Es wurde beschlossen, den Mitgliedern jährlich oder monatlich gewisse Andachten vorzuschreiben, doch sollte man sie, wie der Schulmeister sehr vernünftig erinnerte, **unter keiner Sünde dazu verbinden**: denn, sagte er, wenn die Mitglieder immer in Gefahr wären, durch Unterlassung der Andacht eine Sünde zu begehen, so würden sie sich lieber gar nicht in die Bruderschaft einschreiben lassen. Wer sich einschreiben läßt, hat die Absicht, einige Schritte vorwärts zu kommen, nicht rückwärts zu fallen. Man muß aber doch, sagte der Pfarrer, den Brüdern und Schwestern auftragen, daß sie an den Festtagen fleißig erscheinen, wenn sie nicht durch eine ehehafte Ursache verhindert werden. Sind sie aber

auch wirklich verhindert, so müssen sie doch wenigst das jährliche Opfer schicken. Da ihm die Pfarrkinder das Jahr hindurch sehr wenig Messen abkaufen, so drang er sehr darauf, daß für die Lebendigen und Todten viele Gottesdienste sollten gehalten werden. Ablässe sollte man so viel zu erhalten trachten, sagte der Wirth, als nur immer möglich ist. Da aber dieß eine Sache ist, die von Rom dependirt, so ward beschlossen, sich desfalls an die Patres Kapuziner zu wenden, welche sich um so eifriger bewerben werden, als man sie auch zu den Festtagen berufen wird, und sie ohnehin von der Herrschaft, besonders an Bier, ein beträchtliches Almosen zu empfangen haben.

Da wir nun alles berichtigt zu haben glaubten, so erinnerte der Meßner, der schon mehrere Bruderschaften errichten half, daß man eine Statue des heiligen Johann von Nepomuk machen lassen, und also die Bruderschaft mit großer Feierlichkeit und ordentlicher Prozeßion vom Schloß aus, bei dem Bräu- und Wirthshaus vorbei, in die Kirche einführen sollte. Wir sahen alle den Nutzen dieses Vorschlags ein; aber niemand war, der

die Statue bezahlen wollte. Es wurde also die Herrschaft ersucht, daß sie die Unkosten bestreiten möchte, in Ansehung sie von der Bruderschaft den größten Nutzen hätte. In kurzer Zeit erfolgte die herrschaftliche Entschliessung, daß eine solche Statue in Mannsgröße durch einen benachbarten Bildhauer oder Kistler, jedoch mit eingezogensten Unkosten, gemacht, und weiß angestrichen werden sollte; und da nun die Herrschaft wieder einen neuen Aufwand zu Beförderung des Seelenheils auf sich nehme, so hätten wir mit dem Pater Guardian eine Unterredung zu pflegen, daß, in Ansehung der Kapuzinerorden von der Herrschaft so vorzüglich begünstigt wird, in der Pfarrkirche der heilige Portiunkula-Ablaß eingeführt würde. Auf solche Art würden nicht nur die Bauerleute dieses Seelenschatzes leichter theilhaftig werden, sondern sie würden auch an der Feldarbeit weniger versäumen, weil sie keinen so weiten Weg in die Stadt zu laufen bemüßigt wären.

Alles kam in Richtigkeit, und der Bräumeister muß nun jährlich um 7 Sude mehr Bier brauen: ein Vortheil, welcher um so

beträchtlicher ist, als die Herrschaft des Aufschlags oder Accises halber in Composition steht, folglich, ohngeachtet des so sehr gehörten Sudwesens, um keinen Kreuzer mehr zu bezahlen hat.

Ein Geistlicher verfällt hintennach immer auf Vortheile, worauf ein Weltmensch nicht denkt. Der Pfarrer bat die Herrschaft, daß ihm sein benöthigtes Bier um einen Pfenning wohlfeiler, als den Bauern, gegeben werden möchte, weil er durch Einführung neuer Andachten das Sudwesen so sehr verstärket hätte. Er stellte weiter mit geziemendem Respekt vor, daß er kein Mußpfarrer wäre, wie die Wirthe Mußwirthe sind, denen man das Bier confisciren, oder die Gerechtigkeit gar aufheben könnte, wenn sie aus einem andern Bräuhaus ein Bier holten. Hiedurch gab er zu verstehen, daß, wenn ihm sein Gesuch abgeschlagen würde, er sein Bier bei einem andern Bräuhaus abnehmen wollte. Er stellte auch vor, daß die Herrschaft überhaupt das Bier den Geistlichen wohlfeiler als den Wirthen geben könne, weil sie von jenen keine Composition zu verreichen hat.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Herrschaft durch die neue Andachten großen Nutzen bei dem Bräuhaus erhielt; wenn man aber die vielen Almosen an Bier, Getreid und andern für die Kapuziner, den wohlfeilern Preis des Biers für den Pfarrer und alle seine Hausleute, und die grossen Unkosten berechnet, welche die Herrschaft bei Errichtung der Bruderschaft und Einführung des Portiunkula-Ablasses bestritten hatte: so zeigt sich dennoch am Ende, daß ich, der Pfarrer und Wirth, mehr, als die Herrschaft, hiebei gewonnen haben.

Es ist aber auch unbeschreiblich, wie viel Mühe und Fleis ich und der Pfarrer anwenden mußten, bis wir dieses alles zuwegen brachten. Ich und meine Frau giengen mit den Prozeßionen fleißig mit, verrichteten alle Andachten, die ein gemeiner Mann jemals verrichtet hatte, und erniedrigte mich aus christlicher Demuth so weit, daß ich selbst alle Brüder und Schwestern in die Bruderschaft einschrieb. Das gute Beispiel, das ich gab, wirkte nicht nur auf meine Unterthanen, sondern auch auf die Benachbarte. Es ist unglaub-

glaublich, wie gerne diese Leute, die meistentheils auf dieser Welt ohnehin schon alles für verloren halten, ihr letztes Stück Geld aus dem Sack zogen, und es mit dem besten Herzen hinwarfen, in der Hoffnung, daß sie nach ihrem Tode der versprochenen heiligen Messen würden theilhaftig werden. Ich will aber nicht alle Verdienste mir allein zuschreiben. Wer die Predigten der Patres Kapuziner anhörte, und nur einigermaßen ein empfindsames Herz hatte, mußte ganz gewiß die zeitlichen Güter mit Verachtung ansehen, um wenigst dort glücklich zu werden, weil hier auf dieser Erden ohnehin alles eitel, und das Leben derjenigen, die auf zeitliches Vermögen denken, weit mühseliger, und der Tod weit fürchterlicher als bei andern ist, die die Vergänglichkeit der Dinge erkennen, und den Himmel mit Gewalt, das ist, mit Geld, an sich reissen.

Auch der Pfarrer that in diesem Punkte alles, was man von einem eifrigen Seelsorger erwarten konnte. Die Statue des heiligen Johanns, so ungestaltet dieselbe aus der Hand des Kistlers kam, kleidete er sehr zierlich, und behieng

behieng sie mit drey alten Thalern. Er erklärte sich aber gegen mir und den Meßner, daß er diese Thaler keineswegs dem Heiligen zu schenken, sondern nur so lang an ihm hangen zu lassen gedenke, bis die Bauern, durch sein Beispiel gereizt, den Heiligen ganz mit alten Münzen und Schatzgeldern umhängen, und er also alsdann seine drey alte Thaler nicht mehr nöthig haben würde.

Die Freundschaft des Pfarrers und der Religiosen ist einem Beamten besonders im Todbette sehr trostreich. In diesem fürchterlichen Zeitpunkte sind unsere Handlungen viel schwärzer, als sie uns bei guter Gesundheit scheinen. Man wirft einen ängstlichen Blick auf die Kasse und das übrige Vermögen — auf Frau und Kinder — Man sollte ihnen auftragen, die ungerechten Güter zurück zu geben; aber — — es ist ein Glück für sie, daß man vorher in Pracht und Wollust so viel durchgejagt hat, daß man die begangenen Ungerechtigkeiten mit dem vorhandenen Vermögen nicht mehr vergüten kann. — — Es kleckt nicht; man weis auch nicht, wie vielen Personen, und um wie viel ihnen Unrecht geschah.

schah. Nun machen Sie, spricht der Vater, eine vollkommene Reue — Sie haben ja den Willen — alles zurück zu geben, wenn es möglich wäre. Seien Sie unbekümmert! Die unschuldige Frau und Kinder mögen das vorhandene Vermögen behalten, womit im Ganzen ohnehin keine Vergütung gemacht werden könnte. Es ist mit Grund zu vermuthen, daß Ihnen alle diejenigen, die von Ihnen ein Unrecht erlitten haben, ihre Forderungen schenken würden, wenn sie wüßten, in welchen Umständen Sie sich befinden. Ich nehme ihre Sünden — auf mich, vermachen Sie aber meinem Kloster ein Legat, welches als ein Ersatz der begangenen Ungerechtigkeiten geben soll. Wir machen Sie aller unserer Verdienste theilhaftig, und werden nicht nachlassen, so lang für Sie zu bethen, bis Ihnen ihre bereuete Sünden, die Sie ohnehin nur aus Unbesonnenheit begangen haben, gänzlich nachgelassen werden. Auf solche Art werden viele tausend Gulden ungerechten Gelds blos mit Seufzern, reumüthigen Affekten und mit ei-

nem Legat von einigen hundert Gulden ver-
gütet. So ein Pater verdient es, daß ihm
ein sterbender Beamter die Hand küsse —
und daß ihm die zurückgelassene Familie, aus
Dankbarkeit für das erhaltene Vermögen,
jährlich gewisse Schankungen mache.

Nun hoffe ich meine Leser überzeugt zu
haben, wie nützlich es den Landbeamten sei,
wenn sie mit den Geistlichen, besonders Pfar-
rern, in brüderlicher Einigkeit leben. Wenn
aber der Beamte den Pfarrer überlebt, als-
dann falle er mit aller Gewalt über seine Erb-
schaft her, und trachte, einen beträchtlichen
Theil ex mamona iniquitatis zu erhalten.
Es versteht sich ohnehin, daß man die Inven-
tur so sehr, als es möglich ist, verlängern,
und die Zeit mehr mit Mahlzeiten und Spa-
ziergängen vertreiben, als sich mit der Inven-
tur beschäfftigen solle.

Wie lange kann man sich nicht mit Unter-
suchung der Bruderschaftsrechnungen, der vor-
handenen Briefe und anderer Papiere aufhal-
ten? Währender Inventur kommen beim
Amt auch dringende Geschäffte vor; man kann
also auf Unkosten der Erben nach Haus, und

bei schönem Wetter wieder zur Inventur reisen. Der Oberschreiber muß allemal dabei seyn; und wenn ein Nebenbeamter vorhanden ist, so erscheint auch dieser, damit alles nur desto besser und ordentlicher vor sich gehe. *Wenn die Inventur geendigt ist, so muß man zu Haus das Inventarium und die Protokolle durchsuchen, die Baarschaft kalkuliren, manchmal etwas abändern, und alles in vollkommene Richtigkeit bringen. Zu diesem Geschäffte sind mehrere Tage erfoderlich, wodurch sich die Deputaten gar merklich vermehren. Kann man es so weit bringen, daß die ganze Erbschaft licitirt werde, so erfodern die Verfassung und Vorbereitung des Licitationsprotokoll, die Licitation selbst, die Einnahme und Auszahlung der Licitationsgelder, die Beschei-nigungen und völlige Berichtigung des ganzen Licitationswesens eine ungeheuer lange Zeit, und das Expensarium vermehrt sich dadurch so sehr, daß die zween Beamte und der Oberschreiber von der Erbschaft manchmal mehr als die Erben selbst bekommen. Damit ihnen niemand ihr langweiliges Verfahren kritisire, muß man auch dem von Cummulativwegen gegen-

gegenwärtigen Dechant seine Deputaten eben so gut als dem Oberbeamten bezahlen. Wenn man mit ihm redlich theilet, so wird er gewiß keine Einwendung machen, sondern vielmehr selbst die Geschäffte zu verlängern trachten. Er begreift selbst, daß seine Gegenwart den Erben nicht eines Kreuzers werth nüze, und daß er nur darum da sei, damit der weltliche Richter nichts nehme, wovon nicht auch ein Geistlicher mitnimmt.

Doch, die Deputaten sind nicht das einzige, was dem Beamten von der Erbschaft eines Pfarrers zufällt. Die Auszählung der Baarschaft ist der beträchtlichste Punkt, worauf ein Beamter sein ganzes Augenmerk richten muß. Ich weis Beispiele, da der Beamte die Carolins für Maxdors ansah, oder um einige Dutzend Stücke weniger zählte, als sie wirklich waren, oder es wurde auf andere Art mehr Gold in den Sack gethan, als der aufgebundene Zettel anzeigte. In diesem Falle muß der Beamte hintennach aus diesem Sacke seine Deputaten nehmen. Auf solche Art kann er den ganzen Ueberschuß kurz und gut sich zueignen, ohne daß jemand die Pratik merke.

Oder er kann sich äussern, daß er ein Liebhaber von Goldmünzen sei, und also dieselben mit Silbermünzen auswechseln wolle. Wenn mehrere Geldsäcke vorhanden sind, so kann es leicht geschehen, daß man um einen Sack zu wenig zähle, oder in das Inventarium setze. Die Erben werden ja nicht so grob sein, daß sie die Säcke zählen, und zugleich nachsehen, wie viele der Beamte in das Inventarium einschreibe. Es kömmt freilich auf die Umstände an, ob sich dieser Vortheil practiciren lasse oder nicht; ein kluger Beamter sieht sich um, was er für Leute um sich hat, oder zählt die Gelder zu einer Zeit aus, da ihm diejenigen, vor denen er sich zu scheuen hätte, von seiner Seite gegangen sind. Manchmal nimmt es der Nebenbeamte oder der Schreiber auf sich, den Dechant oder die Erben mit einem Discurs zu unterhalten, damit der Beamte durch sie, in Auszählung und Berechnung der Gelder, desto weniger irre gemacht werde. Mit der Schätzung und Abwägung des Silbers hat es fast die nämliche Beschaffenheit. Nur muß ich anmerken, daß der Beamte die gezählten Gelder und das gewägte Silber recht fleißig versperre,

sperre, damit niemand anderer nach ihm zählen und wägen, und also den Vortheil entdecken könne. Die Erben müssen sich dieß gefallen lassen. Sie haben noch kein Recht zur Erbschaft, bis das Inventarium völlig hergestellt, die Schulden bezahlt, oder die Funeral- und Gerichtskosten entrichtet sind. Sie müssen zufrieden sein, wenn sie hintennach über Abzug der Deputaten so viel Geld und Silber, als im Inventarium enthalten ist, bekommen. Hier ist auch hauptsächlich nothwendig, daß man das Inventarium nicht mit Dinte und Feder, sondern blos mit Bleistift schreibe, weil auf solche Art die Verbesserungen und Aenderungen hintennach viel leichter gemacht werden können.

Manchmal zahlt ein Bauer dem Pfarrer ein Kirchenkapital zurück, welches dieser dem Beamten gegen Schein aushändigt: oder der Pfarrer war selbst der Kirche ein Kapital schuldig, das er nach und nach wieder heimbezahlt hat. Bei der Inventur über seine Verlassenschaft ist es für den Beamten eine leichte Sache, seine Bescheinigungen zurück zu nehmen, und also das Kapital nochmal zahlen

zu lassen. Wenn der Pfarrer eine Privatbruderschaftsrechnung führte, so muß der Beamte anstatt des Verstorbenen die letzte Rechnung machen. Da zeigt sich gemeiniglich, daß er einige hundert Gulden in den Zechschrein schuldig sei. Die Erben haben insgemein eine so blinde Verehrung für Kirchen und Bruderschaften, daß sie ohne Anstand in die Bezahlung einwilligen, damit die abgeleibte Seele in der andern Welt nichts zu leiden habe. Solche Gelder mag ein Beamter, wie man zu sagen pflegt, für gefunden halten.

Ein jeder Beamter hat das Recht, ein gewisses Stück von der Erbschaft, als ein Andenken des Verstorbenen, ohne Bezahlung zu sich zu nehmen. Alles andere, was ihm gefällig ist, darf er blos um die Schätzung, und ohne Licitation behalten. Aus diesem erhellet, wie nutzbar es für den Beamten sei, wenn er die vorhandenen Meubles recht gering schätzen lasse. Damit es aber nicht den Anschein habe, als wär er eigennützig, so mag er auch bei der Licitation einige Stücke kaufen. Die Käufer, besonders die Mäkler und Trö-

deler

deler (Däntler) werden aus Ehrerbietung für das richterliche Amt gewiß nicht mehr bieten als er. Obschon auf solche Art die Licitationssumme nicht so hoch getrieben wird, als sie sollte, so beträgt sie doch weit mehr, als die Schätzung, weil man diese geflissentlich gering angesetzt hat. Dadurch gibt man sich das Ansehen bei den Erben, als ob man die Licitation blos zu ihrem Nutzen vorgenommen hätte.

Allenfalls mag der Richter währender Inventur einen Versuch machen, ob er den Erben nicht die gesammte Erbschaft um einen billigen Kaufschilling abhandeln könne. Man stelle ihnen vor, die vielen Weitläufigkeiten, Verdrüßlichkeiten und Prozesse, die ihnen noch bevorstehen, und die großen Deputaten für weltliche und geistliche Obrigkeiten, die Vorzugsrechte des Richters bei der Inventur und Licitation, Wag und Gefahr, wovon sie sich mit einmal entledigen können, und besonders die mächtigen Ansprüche, die der künftige Pfarrer wegen der Baufälligkeiten der Gebäude und Deterioration der Aecker, Wiesen und Holzgründe, die sich hoch oder gering, je

nach-

dem der Richter will, schätzen lassen, an die vorhandene Verlassenschaft zu machen hat. Ein so fürchterliches Gemählde mag manchen Erben bewegen, daß er die ganze Erbschaft unter der Hälfte des Werths hingibt.

Ich weis Beispiele, da der Richter auf solche Art glücklich negozirt hat. Ich und mein Verleger können sogar beweisen, daß der Richter für die schon längst gekaufte Erbschaft noch keinen Kreuzer bezahlt hat, und, allem Anschein nach, auch künftig nichts bezahlen wird, obschon ihn die Erben immer um die Bezahlung anlaufen und bitten.

Wenn sich aber die Erben halsstarrig zeigen, und dem Beamten die Erbschaft nicht zu kaufen geben, alsdann ist nichts anders übrig, als daß man ihnen die gemachten Drohungen wahr mache, und sie wenigst am Ende überzeuge, daß es für sie besser gewesen wäre, wenn sie, anstatt eine zerrüttete Erbschaft zu übernehmen, mit dem Richter einen billigen Kauf abgeschlossen hätten.

Ende des ersten Bandes.

Errata.

Seite 50, Zeile 13, statt: daß sich die Beamten, lies: daß die Beamten.

Seite 192, Zeile 16, statt: der Bauer selbst verliert, lies: der Kaiser selbst verliert.

dem der Richter will, schätzen lassen, an die vorhandene Verlassenschaft zu machen hat. Ein so fürchterliches Gemählde mag manchen Erben bewegen, daß er die ganze Erbschaft unter der Hälfte des Werths hingibt.

Ich weis Beispiele, da der Richter auf solche Art glücklich negozirt hat. Ich und mein Verleger können sogar beweisen, daß der Richter für die schon längst gekaufte Erbschaft noch keinen Kreuzer bezahlt hat, und, allem Anschein nach, auch künftig nichts bezahlen wird, obschon ihn die Erben immer um die Bezahlung anlaufen und bitten.

Wenn sich aber die Erben halsstarrig zeigen, und dem Beamten die Erbschaft nicht zu kaufen geben, alsdann ist nichts anders übrig, als daß man ihnen die gemachten Drohungen wahr mache, und sie wenigst am Ende überzeuge, daß es für sie besser gewesen wäre, wenn sie, anstatt eine zerrüttete Erbschaft zu übernehmen, mit dem Richter einen billigen Kauf abgeschlossen hätten.

Ende des ersten Bandes.

Errata.

Seite 50, Zeile 13, statt: daß sich die Beamten, lies: daß die Beamten.

Seite 192, Zeile 16, statt: der Bauer selbst verliert, lies: der Kaiser selbst verliert.

dem der Richter will, schätzen lassen, an die vorhandene Verlassenschaft zu machen hat. Ein so fürchterliches Gemählde mag manchen Erben bewegen, daß er die ganze Erbschaft unter der Hälfte des Werths hingibt.

Ich weis Beispiele, da der Richter auf solche Art glücklich negozirt hat. Ich und mein Verleger können sogar beweisen, daß der Richter für die schon längst gekaufte Erbschaft noch keinen Kreuzer bezahlt hat, und, allem Anschein nach, auch künftig nichts bezahlen wird, obschon ihn die Erben immer um die Bezahlung anlaufen und bitten.

Wenn sich aber die Erben halsstarrig zeigen, und dem Beamten die Erbschaft nicht zu kaufen geben, alsdann ist nichts anders übrig, als daß man ihnen die gemachten Drohungen wahr mache, und sie wenigst am Ende überzeuge, daß es für sie besser gewesen wäre, wenn sie, anstatt eine zerrüttete Erbschaft zu übernehmen, mit dem Richter einen billigen Kauf abgeschlossen hätten.

Ende des ersten Bandes.

Errata.

Seite 50, Zeile 13, statt: daß sich die Beamten, lies: daß die Beamten.

Seite 192, Zeile 16, statt: der Bauer selbst verliert, lies: der Kaiser selbst verliert.

dem der Richter will, schätzen lassen, an die vorhandene Verlassenschaft zu machen hat. Ein so fürchterliches Gemählde mag manchen Erben bewegen, daß er die ganze Erbschaft unter der Hälfte des Werths hingibt.

Ich weis Beispiele, da der Richter auf solche Art glücklich negozirt hat. Ich und mein Verleger können sogar beweisen, daß der Richter für die schon längst gekaufte Erbschaft noch keinen Kreuzer bezahlt hat, und, allem Anschein nach, auch künftig nichts bezahlen wird, obschon ihn die Erben immer um die Bezahlung anlaufen und bitten.

Wenn sich aber die Erben halsstarrig zeigen, und dem Beamten die Erbschaft nicht zu kaufen geben, alsdann ist nichts anders übrig, als daß man ihnen die gemachten Drohungen wahr mache, und sie wenigst am Ende überzeuge, daß es für sie besser gewesen wäre, wenn sie, anstatt eine zerrüttete Erbschaft zu übernehmen, mit dem Richter einen billigen Kauf abgeschlossen hätten.

Ende des ersten Bandes.

Errata.

Seite 50, Zeile 13, statt: daß sich die Beamten, lies: daß die Beamten.

Seite 192, Zeile 16, statt: der Bauer selbst verliert, lies: der Kaiser selbst verliert.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon, 1740-1813

Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten

Bd.: Erster Band

Linz 1783

J.pract. 310-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554812-5
VD18 80446884